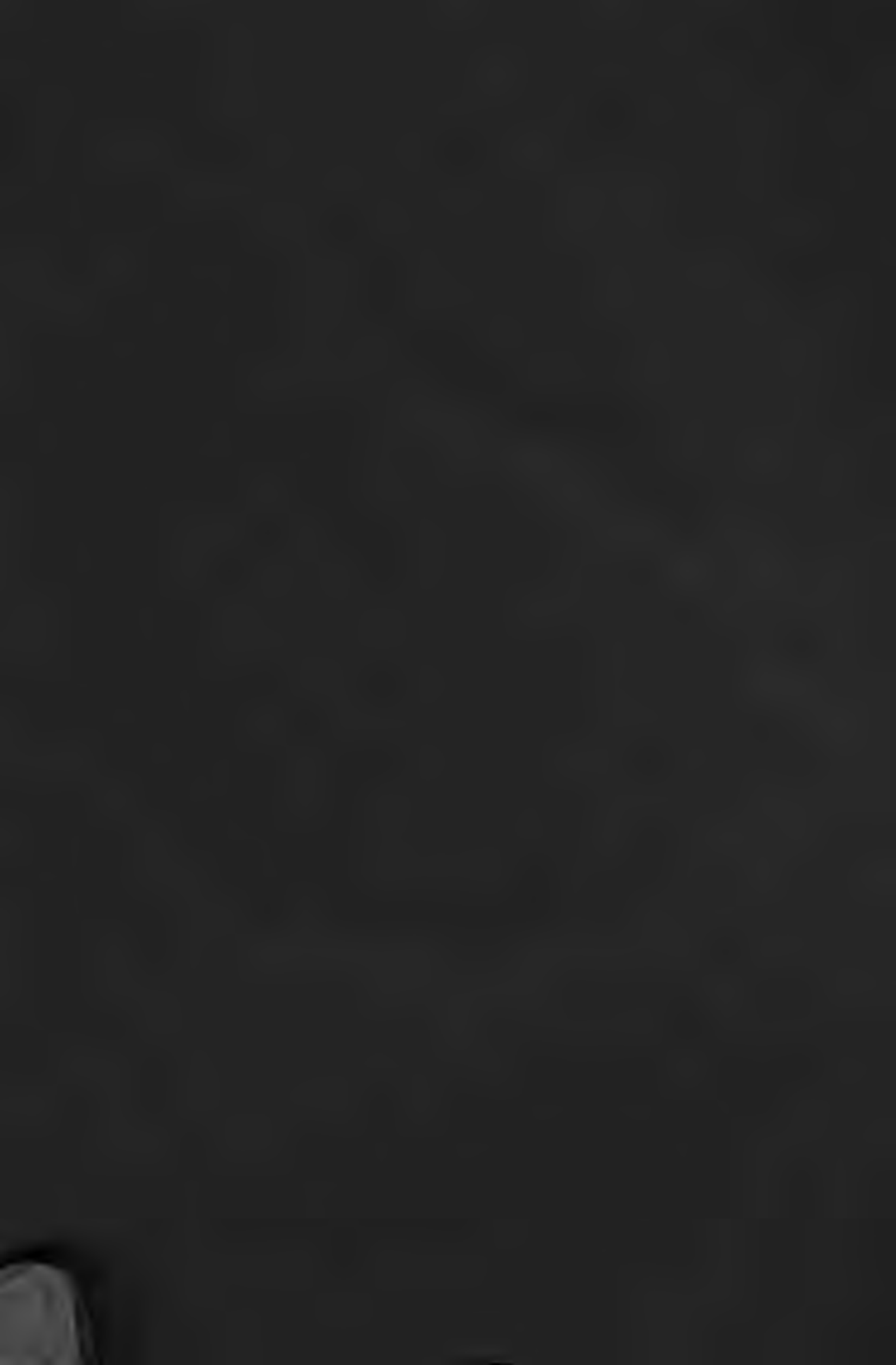






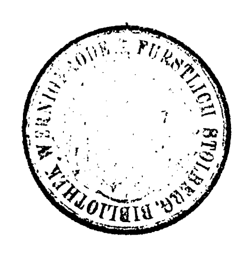




Canossa.

Von

Carl Friedrich Joseph Götting,
Rechtsanwalt zu Hildesheim.
Mitglied des Preuß. Hauses der Abgeordneten.





Berlin.
B. Behr's Verlag (E. Bock).
1882.

APRIL 21, 19[illegible]2

Die Weltgeschichte ist das Weltgericht.

(Schiller.)

Als der herrliche Aufschwung des deutschen Volksgeistes im Anfange dieses Jahrhunderts in den Befreiungskriegen seinen Höhepunkt erreicht hatte, und das Ziel, die Befreiung Deutschlands vom fränkischen Joche, gewonnen war, trat, wie regelmäßig nach solcher übermächtigen Kräfteanspannung eine Erschlaffung der Geister ein. Der Staat, in dem der Enthusiasmus am höchsten gestiegen war, Preußen, konnte sich diesem Naturgesetze nicht entziehen. Es trat in ihm eine Haltlosigkeit, ein Mangel an Widerstandsfähigkeit zu Tage, der insbesondere auf kirchenpolitischem Boden, in den 40 ger und 50 ger Jahren Zustände und Einrichtungen im Staatsgebiete aufkommen ließ, welche gleichmäßig dem Staate, dem Protestantismus und dem ganzen deutschen Geiste die ernstesten Gefahren drohten. Am Meisten traten diese Erscheinungen zu Tage und entwickelten sich mit rapider Geschwindigkei, auf dem Boden der katholischen Kirche: so insbesondre die vollständige und ausschließliche Unterwerfung der Volksschule unter diese Kirche, die nur im Geiste und nach den Vorschriften Roms das katholische Volk erzog; die Ueberschwemmung des Deutschen Landes mit einer stets wach-

senden Zahl von Klöstern, Mönchen, Nonnen und Kongregationen, die bei den Erwachsenen das Geschäft der Nacherziehung und Ueberwachung in demselben Geiste der Unduldsamkeit fortsetzten; die rücksichtsloseste Durchführung des Princips der katholischen Kindererziehung bei gemischten Ehen, die beim Mangel eines Gegengewichts im glaubensfreien Protestantismus mit mathematischer Sicherheit die Zahl der Protestanten decimiren mußte; die Gründung von katholischen Vereinen und Brüderschaften in Schulen und Universitäten, in allen Schichten und Verhältnissen des gesammten Volkslebens, so daß die vollständige Trennung Deutschlands in zwei Hälften, einen katholischen und einen protestantischen Theil erreicht schien, und die Haltung eines Theiles der ultramontanen Presse, welche schamlos und unvorsichtig noch beim Ausbruche des Französischen Entscheidungskampfes den Rheinbundsgelüsten den jubelndsten Ausdruck lieh, indem es den Sieg über die verhaßte norddeutsche protestantische Großmacht den französischen Kugelspritzen nicht nur wünschte, sondern auch mit Sicherheit prohezeihte. Als diese Folgen einer romantischen, energielosen Verschwommenheit solche Dimensionen angenommen hatten, da wurde endlich auch dem blödesten Auge klar, daß ein vereinzeltes Einschreiten gegen einzelne Ueberschreitungen einzelner Römischer Priester, und wenn es auch bis zur Gefangensetzung eines Erzbischofes ging, einem vollständig ausgebildeten, an allen Punkten ansetzenden Systeme gegenüber, ein Schlag in's Wasser war, der nicht nur die Ohnmacht des Schlagenden bekundete, sondern ihn auch noch als Friedensstörer dem Hasse der systematisch Arbeitenden und Bearbeiteten Preis gab. Es war klar, Rom hielt den Zeitpunkt zu einer förmlichen Gegen-Reformation gekommen. Aber der Kampf mußte mit andern Mitteln geführt werden, als im 16ten und 17ten Jahrhundert. Nicht mit Krieg und Morden — hatten doch diese Waffen, mit Ausnahme des

unglücklichen Böhmen, selbst damals versagt! — sondern mit geistigen Waffen, dem gesammten Kulturzustande Deutschlands entsprechend.

Und die Zeitverhältnisse waren ausnehmend günstig; sie versprachen fast sicheren Erfolg. Seit der unter Französischer Patronage erfolgten Losreißung Belgiens von dem protestantischen Holland war der Ring im Süden und Westen fast geschlossen, den die katholischen Staaten um Deutschland zogen. Und die Römische Kurie unter der jesuitischen Leitung machte Belgien zu einer Hauptzwingburg und einem Ausfallthore für die Propaganda des Ultramontanismus. Das Kloster- und Mönchswesen entwickelte sich rasch in üppigster Blüthe. War doch hier der gesegnete Boden, wo die durch das den Naturgesetzen wie dem ausdrücklichen Gottesgebote schnurstracks widersprechende und darum sündhafte Keuschheitsgelübde aufs Aeußerste erregte Phantasie die wüstesten schamlosen Schmutzgebilde getrieben hatte: es ward hier das Sacri Domini praepucium dreihundert Jahre hindurch aufbewahrt. Es war dann einer reinen Jungfrau, der frommen Brigitte, vorbehalten, nachzuweisen, daß nicht die Kirche zu Antwerpen, sondern die zu Rom im Besitze des echten veritabeln praepucium sei.*)

Die Schule war dort unter dem ultramontanen Ministerium vollständig dem katholischen Klerus ausgeliefert.**)

---

*) Fr. Oether, Belgische Studien. Schages p. 225. Mertens und Torß, Gesch. III. 30—35. — Es gab übrigens die Geistlichkeit von Antwerpen den altgewohnten Besitz des „köstlichen Kleinods" keineswegs so leichten Kaufes auf, sondern bewies ihrerseits, daß sie wenigstens ein klein deeltje des ganzen Heiligthums hätte.

**) Wie es mit der „Erziehung" der Jugend unter einer ganzen Klasse dieser Erzieher aussah, das kam 1878 durch einen eklatanten Fall zu Tage:

> Am 12. December 1878 interpellirt Wascher den Justiz-Minister über die Ausweisung der Klosterbrüder aus dem Korrektionshause von St. Hubert. — Dieser erwiderte: „Die triftig-

Im großen Frankreich herrschte dasjenige in herrlichster Eintracht und im festesten Bündniß, was jedes für sich allein für jeden Staat das größte Unglück ist, wenn es das Regiment führt, nach einem alten Volksausdruck: der Unterrock und die Soutane. Der große Verbrecher des 2. September, der den Eid auf die Verfassung schwur, um sie umzustoßen, der die Männer, welche die beschworene Verfassung zu vertheidigen wagten, massenweise füsiliren oder nach Cayenne transportiren ließ, hatte vom Anfange an keinen eigentlichen Boden in Frankreich. Oder wer wollte behaupten, daß die Franzosen identisch seien mit Meineidigen und Mördern, bez. mit Vertheidigern und Verehrern solcher Verbrecher! — Der Abenteurer von Boulogne und Straßburg, der schon bei seiner ersten Komödie mit Onkels Uniform und Adler einen Sergeanten erschoß, wußte wohl mit der Auffrischung des alten Gloire-Bildes der Ruhmsucht Pariser Regimenter zu kitzeln, — und was in Paris geschieht, ist ja zunächst für Frankreich entscheidend; auch der Köder des Plebiscits wurde geschickt ausgeworfen. Aber den Legitimisten, den Orleanisten und den ehrlichen Republikanern gegenüber, ja denen gegenüber, die den furchtbaren Druck des ersten Kaiserreiches mit seiner gloire noch mit erlebt hatten — und die zählten ja 1849 noch nach Millionen — bedurfte der neue Abenteurer einer festen Stütze in der

---

sten Gründe haben ihn dazu bestimmt: es hätten sich daselbst solche Fälle zugetragen, daß er keine Minute hätte zögern dürfen, die Kinder jener Anstalt **von solchen Erziehern** zu befreien. Er glaube genug gesagt zu haben. Bestände aber die Rechte darauf, so würde er die bezügl. Protokolle im Moniteur veröffentlichen." — Die Rechte schwieg bestürzt und ängstlich. — Es haben sich dort solche haarsträubende Dinge zugetragen, daß sie sich nicht einmal andeuten lassen.

In Namur ist um dieselbe Zeit ein Klosterbruder des dortigen Korrektionshauses mit der Tochter des Portiers davongelaufen.

breiten Masse des Volkes in den Provinzen. Es gab nur eine solche Stütze, **die Priester**, denen das katholische Volk, und insbesondere in den legitimistisch gesinnten Provinzen, blind folgte. Sie mußten die Verbrecherleiter halten, auf der der kleine Neffe des großen Onkels emporgestiegen war, wenn sie nicht beim ersten Windhauch umstürzen sollte. Daß sah der dritte Napoleon völlig klar ein, und er überlieferte sich und Frankreich unbedingt den Jesuiten, die nun in die Schulen und Universitäten eindrangen, neue Lehranstalten gründeten und aus dem Samen, den sie ausstreuten, auch auf Frankreichs Boden Klöster mit Mönchen und Nonnen und religiöse Genossenschaften in üppigster Fülle emportreiben ließen. Durch die Heirath mit der Spanierin, aus dem Lande, wo alle notorischen Antecedentien nicht verhindern, daß die Bigotterie vom heiligen Vater mit der Tugendrose geschmückt wird, ward das System, den Thron durch den Klerus und die Jesuiten zu stützen, gekittet, und das oben erwähnte Doppelregiment begann, — verrucht und verlogen nach Innen und Außen. — Frankreich hat es furchtbar büßen müssen!

Die beiden echt Romanischen und reinkatholischen Staaten, Spanien und Italien, sind freilich nicht Deutschlands unmittelbare Nachbarn und üben direkt als Staaten keinen Einfluß auf deutsches Leben und deutsche Verhältnisse. Aber allerdings sind sie die vollständig religiös einheitlichen Hülfstruppen des Ultramontanismus, gleichsam die starke Reserve der im Gefecht stehenden Truppen Jahrhunderte hindurch gewesen. Und daran hat die jüngere politische Geschichte beider Staaten nichts geändert. Wohl haben Spaniens Staatsmänner, in klarer Erkenntniß der Wurzel des Uebels, in den letzten Decennien wiederholt den Anlauf genommen, das unglückliche Land von dem Drucke Rom's zu befreien. Aber was eine Jahrhunderte andauernde sinnlose Priesterherrschaft mit ihren Inquisitions-Scheiterhaufen, Klöster-Unwesen, Feiertagen und Processionen, der dadurch

bewirkten Indolenz und Armuth des gut beanlagten Volkes, — das aber für die entzogenen Ketzer-Verbrennungen die scheußlichen Stiergefechte, ohne Widerspruch des allmächtigen Klerus, fortgenießt, — mit der aus all der Mißwirthschaft hervorgehenden ewigen Staats-Finanznoth verschuldet und verdorben hat, das läßt sich nicht durch **einen** weisen Staatsmann, auch nicht durch einige aufgeklärte Patrioten in einer kurzen Spanne Zeit wieder gut machen. Das arme Spanien wird noch lange in den Fesseln liegen, in welche es sich von der Römischen Hierarchie hat schlagen lassen und deshalb ihr Trabant und Rückhalt sein.

Und ebensowenig hat dieselbe durch die neueste politische Umbildung Italiens wesentliche Einbuße erlitten. Im Gegentheile hat der Papst durch die Befreiung von der politischen Verwaltung eines suveränen Staates an Macht für die geistige Leitung der katholischen Universalkirche ganz offenbar gewonnen. Und die Legende von dem „faulen Stroh“, auf dem der „gefangen gehaltene“ heilige Vater „hungern“ muß, ist eines der wirksamsten Mittel gewesen, um der stark erloschenen Theilnahme des katholischen Volkes für sein geistliches Oberhaupt in Millionen Herzen des so belogenen niederen Volkes wieder einen Anreiz zu geben und die Peterspfennige wieder aus Deutschland hinaus zu ziehen.

Oesterreich war durch sein Konkordat an Händen und Füßen gefesselt und sieht erst jetzt ein, daß es sich, gerade wie Preußen bei seinen Maigesetzen, durch autonome Gesetzgebung und gegen den ausdrücklichen Widerspruch des andern vertragschließenden Theiles, des Papstes, die zum Leben nothwendigen Glieder freimachen und die unveräußerlichen Rechte des Staates zurücknehmen muß, — allerdings in der ungünstigeren Lage, daß es sich nun den Vorwurf des Vertragsbruches machen lassen muß, was bei Preußen nicht

zutrifft. Und dies mächtige, durch das Konkordat wie durch seine geschichtliche Vergangenheit ganz in den Dienst Rom's gezogene Oesterreich war in den Zeiten des deutschen Bundes dominirende Macht in dem zersplitterten Deutschland. In ihm sahen katholische Staaten, wie Baiern, den natürlichen Verbündeten. An Oesterreich klammerten sich fast alle Kleinstaaten im Bunde, die eine straffere Zusammenfassung desselben zu seiner eigenen Vertheidigung und Lebensfähigkeit absolut verhindern wollten, um nur ja kein Titelchen von ihrer — papiernen — Suveränität, am Wenigsten zu Gunsten der gefürchteten protestantischen Großmacht, aufgeben zu müssen, — uneingedenk, daß dies nämliche Oesterreich gerade dies Baiern zu Friedrich des Großen Zeiten, wie bei den Verhandlungen mit Napoléon zu Campo Formio, obgleich beide Staaten damals als Bundesgenossen zusammen gegen Frankreich kämpften, beharrlich zu vergewaltigen und einzuverleiben trachtete. Durften es sich doch unter dieser Bundestags-Misere einzelne von der Zaunkönigs-Suveränitäten erlauben, ihren Nachbar durch die gehässigsten Maßregeln zu chikaniren und zu schädigen, wenn es nur feststand, daß der eine Theil an Oesterreich, der andere an Preußen einen festen Rückhalt hatte. — Die romantische Schule mit ihrer weltbürgerlichen Verschwommenheit hatte Hunderttausende als Träumer in eine ewig dauernde „mondumglänzte Zaubernacht“ versetzt, und Solche, die am litterarischen und ästhetischen Himmel als Sterne erster Größe glänzten oder galten, zu Ueberläufern in diejenige Kirche gemacht, die mit ihrer buntscheckigen Gewänderpracht, Aufzügen, ausstaffirten Figuren und Pauken- und Posaunenschall den Kultus und das Gebet, das Christus in's einsame Kämmerlein verweist, auf die offene Straße verlegt und richtig „den Sinn gefangen hält.“ Warum sollte das dumme Volk besser und treuer Stand halten, als die Hochgebildeten, Starkgeistigen, die Ersten der Nation? Der Boden schien also auch

in dieser Beziehung bestens vorbereitet. Und nun ließ Rom den gesammten Heerbann der ecclesia militans auf das im tiefsten religiösen Frieden lebende Deutschland los. Es stiegen alle jene unheimlichen mittelalterlichen Gestalten, mit ihren wunderlichen, theils anekelnden Trachten, die in Norddeutschland die lebende Generation fast nur vom Theater oder aus alten Bildern kannte, wie aus ihren Gräbern hervor. Sie wurden zunächst mit einem ungläubigen Lächeln angesehen, wie ein Spuk, der sich im XIX. Jahrhundert, wenigstens im protestantischen Deutschland, nicht halten könnte. Aber dabei verkannte man die Tendenzen derer, die sie kommen ließen. Das war kein laisser, sondern ein faire venir. Man wollte den unruhigen Geist bannen, der noch immer nicht vergessen wollte, daß die 1813 dem Volke für seine unerhörten Opfer und seine Regententreue gegebenen Versprechungen noch immer nicht eingelöst waren, der sogar jetzt anfing, neben der Forderung eines Rechtsstaates an Stelle der elenden Polizeiwirthschaft auch eine kräftige nationale Ausgestaltung ganz Deutschlands in's Auge zu fassen. Man fiel wieder in den alten Fehler, das Volk einer herrschsüchtigen Hierarchie, hier noch dazu einer der eigenen Nation fremden, zu überliefern, um sich deren Bundesgenossenschaft zur Unterdrückung jeder freien günstigen Regung, jeder Selbstthätigkeit des Volkes zu erkaufen, und letzteres unter beständiger Vormundschaft zu halten. Und man machte wieder die alte Erfahrung: die Geister, die man heraufbeschworen hatte, konnte man nicht bannen!

Mönche und Nonnen überschwemmten das Land. Klöster für beide, von allerlei Orden, entstanden in und bei kleinen Städten massenhaft. Erstere durchstreiften das Land, predigten und holten — als Bettelmönche — den Bauern die fetten Schinken und Würste ab. Letztere stellten sich als barmherzige Schwestern ein, die den leidenden Kranken — unangesehen der Konfession — Pflege und Trost brachten.

Dann wurden ganz still Kleinkinderschulen eingerichtet, bis die ganze katholische Volksschule für Mädchen bis zu den höheren Töchterschulen hinauf in ihre Hand kam. Nicht so rasch konnte die besser und fester organisirte Knabenschule umgeformt werden, wo die alten, milder gesinnten Lehrer nicht gleich zu beseitigen waren. Aber es wurde Sorge getragen, daß die Schulaufsicht in die Hände möglichst rücksichtsloser Jesuiten oder Jesuitenfreunde gelegt wurde. Das Alles genügte aber nicht. So lange der gebildete Theil des katholischen Volkes in dem gewöhnlichen Rahmen Deutschen Kulturlebens erzogen wurde, sah das katholische Volk in seinen eigenen hervorragenden Gliedern eine andere Anschauungs- und Handlungsweise, als diejenige, die ihm selbst eingeimpft wurde; so lange war noch nicht die Rom absolut unterthänige, mit ihm im ganzen Denken einige Homogenität des gesammten katholischen Volkskörpers in Deutschland vorhanden. Dazu wurden Knabenseminare errichtet, diese schrecklichen Institute, bestimmt, das Kind schon früh dem durch nichts zu ersetzenden Familienleben zu entziehen, zum klösterlichen (Kadaver-) Gehorsam zu erziehen, mit Mißtrauen und Haß gegen Andersdenkende zu erfüllen, zugleich aber die Brutstätten der gefährlichsten Vereine und, wie alle solche Gemeinschafts-Anstalten, verderblicher Fehltritte.*)

So war für die zu Erziehenden gesorgt. Die Erzieher mußten selbstredend ebenso vom Deutschen Kulturleben ausgeschlossen werden. Sie sollten nicht von den Deutschen Universitäten bei den Professoren der katholischen Fakultät ihre allgemeine und priesterliche Bildung erhalten, sondern auf besondern Priester-Seminaren, wo sie nach des Jesuiten Gury Moral-Theorie unterrichtet wurden. Ueber diese wird

*) In einem Seminare bestand ein Verein ganz unreifer Knaben, die sich eidlich verpflichteten, sich dem Priesterstande zu widmen.

später das Nöthige mitgetheilt werden. So war für die Jugend und deren Erzieher im streng jesuitischen Geiste bestens gesorgt. Es erübrigte die absolute Trennung des katholischen Volkes von den Akatholiken, damit dasselbe **kein Wort hörte,** als das von Rom approbirte. Denn das ist allerdings schwer, der Wahrheit das Ohr und die Seele zu verschließen, wenn sie bis dahin dringt! Es wurden also alle möglichen Vereine unter allerlei Heiligennamen gegründet zu an sich löblichen Zwecken: zu Krankenunterstützung, Kleinkinderbewahr-Anstalten, Bruderschaften zu religiösen Uebungen, Begräbnissen u. s. w., vor Allem die zahllosen Gesellen-Vereine mit den nicht hoch genug anzuschlagenden Zielen einer tüchtigen Ausbildung in ihrem Handwerk oder einer sonstigen Kunstfertigkeit und der Vermeidung der sonst wohl üblichen Völlerei, kurz eines fleißigen und sittlichen Lebens. Aber sie alle sind mit dem Makel und unheilvollen Fehler behaftet, daß sie eben „katholische" Vereine sind und sich so nennen, unter geistlicher Leitung stehen und damit der *konfessionellen Spaltung des Deutschen Volkes* ein *ostensibeles Siegel aufdrücken.*

Auf all dieses hatten schon ein Jahrzehnt zuvor die Deutschland durchziehenden, als Volksredner berühmten Jesuitenpater in ihren Vorträgen, die auch für Jungfrauen und verheirathete Frauen gesondert gehalten wurden, vorbereitet. Die Gemüther waren auf das Kommende und was die heiligen Orden alle bringen würden, aufs Höchste gespannt. Das Neue, auch die schmutzigen Kutten und Sandalenfüße, vor Allem die züchtig zur Erde blickenden „ehrwürdigen" Schwestern und die kleinen „Engel" mit den schwankenden weißen Lilienstengeln in den gefalteten Händen, reizt. Es wurde mit äußerster Strenge darauf gehalten, daß, wo möglich, überhaupt keine Mischehe zu Stande kam — dann konnte man ja nicht mehr verhüten, daß die Wahrheit bis ans Ohr drang —, jedenfalls aber das Ver-

sprechen der katholischen Kindererziehung zuvor gegeben wurde. Sonst wurde die Ehe nicht eingesegnet, und das Gewissen dann aufs Aergste bedrängt mit dem Vorhalten, daß eine solche Ehe sündhaft sei, daß die nicht katholisch erzogenen Kinder in die ewige Verdammniß kämen und diese Sünde*) der katholische Theil der Eltern trage, — und das hörte auch auf dem Sterbebette nicht auf.

Die faktische Aussonderung und Absperrung des katholischen Volkes von der übrigen Deutschen Nation — den ewig verdammten Ketzern — war vollzogen. Es handelte sich noch um die gleichsam rechtliche Anerkennung und kräftigste Bethätigung dieser Stellung. Obgleich das Ministerium für die geistlichen und Schul-Angelegenheiten mit Dogmen und Kultus der einzelnen Kirchen nichts zu thun hat, sondern nur deren organische Einfügung in das betreffende Staatsgebilde zu fördern und zu überwachen, also nur eine kirchenpolitische (im weiteren Sinne) Aufgabe hat, so setzte es doch die Römische Kurie durch, unter dem Vorgeben, wir Andern verständen von der katholischen Religion und Kirche nichts, daß in dem großen paritätischen Staate Preußen eine besondere „katholische Abtheilung" im Ministerium gegründet wurde. Damit hörte faktisch jede Auf- und Einsicht des Staates in das jesuitische Treiben von den höchsten Lehranstalten für die Erzieher des Volks in den Seminarien bis in die kleinste Dorfschule hinunter auf. Das System hatte gesiegt und nutzte nun den Sieg in der Weise eines klugen und muthigen Feldherrn aus. Während der Ultramontanismus sich nur als Geduldeter überall mit Klöstern angesiedelt hatte, ging er nunmehr, als er festen Fuß innerhalb der höchsten Behörden gefunden hatte, sofort drastisch zum Angriff über. Es mußte Jedermann gezeigt werden, daß

*) Der Verfasser besitzt darüber urkundliches amtliches Material.

die Römische Kirche die allein und überall zum Herrschen berechtigte sei. Leider waren die kirchlichen Processionen an den hergebrachten Oertlichkeiten in der Nähe der Kirche noch immer geduldet, obgleich schon im vorigen Jahrhundert die höchsten Kirchenfürsten dieselben wegen des Unfugs, der davon unzertrennlich zu sein pflegt, ganz verboten oder beschränkt hatten.*) In neuerer Zeit, bei dem unendlich gesteigerten Verkehr, sperren sie die Straßen, rufen die skandalösesten Gewaltthätigkeiten hervor und gereichen den Protestanten zum Aergerniß, ja beschränken ihnen die verfassungsmäßig Jedermann gewährleistete persönliche Freiheit. Die Protestanten werden gezwungen, auf offener Heerstraße vor Etwas, das ihnen nichts weniger als heilig erscheint, das Haupt zu entblößen, und bedroht und mißhandelt, wenn sie sich dem ebenso gesetzwidrigen als unverschämten Anmuthen nicht fügen. Ja, fungirende Geistliche und Küster, statt sich der Andacht hinzugeben, späheten wohl selbst nach solchen bedeckten Häuptern umher und gaben, incredibile dictu **), dem begleitenden ungebildeten Theile der Processionstheilnehmer wohl gar das Zeichen nach dem Huttragenden d. h. zum Einhauen. Nun, diese den öffenlichen Verkehr und die öffentliche Sicherheit gleichmäßig wie das protestantische religiöse Gefühl verletzenden Processionen wurden plötzlich über ganze Stadttheile, die sie bisher nie be-

*) Erzbischof Karl Theodor von Köln verbot 1765 übernachtende Wallfahrten und beschränkte die Processionen auf den Umgang um die Kirche. In den Jahren 1768 und 1782 belegte er alle Uebertretungen seines Verbots mit strengen Strafen.

**) Der Verfasser hat dies selbst bei Geistlichen mehrere Male, bei Küstern unzählige Male erlebt. Sonst würde er eine so rohe, empörende Handlungsweise nicht berichten. — Die ärgerlichsten Processe spielen dieserhalb nicht selten vor den Gerichten. Die Dreinschläger rühmen sich dann zuweilen ihrer Rohheit, zuweilen suchen sie in verlogener Weise die Schuld von sich abzuwälzen.

rührt hatten, ausgedehnt, so daß man zu den betreffenden Stunden nirgends mehr gehen konnte, ohne vor Schlägen sicher zu sein.*) Die Staats- und städtischen Behörden schwiegen dazu in unverzeihlicher Schwäche. Die ultramontanen Führer und die große Volksmasse sahen darin einen allerdings handgreiflichen Beweis, daß man sich nunmehr Alles wieder erlauben könne.

Der Papst machte zunächst die Probe, was er seiner eigenen katholischen Christenheit bieten könne mit der Proklamation des Dogma von der unbefleckten Empfängniß der Jungfrau Maria (was konsequent dazu führen muß, daß nach und nach rückwärts eine unbefleckte Empfängniß aller vorhergehenden Mütter bis auf die Tochter Eva's konstruirt wird). Als dies vollständig gelang, glaubte man sich in Rom stark genug, die Probe mit der gesammten gebildeten Welt zu machen. Es erschien die encyclica (8. December 1864) mit dem Syllabus, worin Alles, was die Kulturvölker des Westens als die Grundlage und Grundpfeiler eines menschenwürdigen freiheitlichen Daseins im mühsamen Kampfe sich erobert haben und hoch halten, als sündhaft verflucht wurde. Dann wurde das Unfehlbarkeits-Dogma geplant und, gegen den Rath der weitsehendsten, verständigsten (meist Deutschen) Bischöfe, wie gegen die Mahnungen der um den religiösen Frieden besorgt werdenden Regierungen, verkündet (18. Juli 1870), d. h. nach einer oktroyirten Geschäftsordnung oktroyirt, deshalb aber auch, und weil es der älteren Römischen Kirchenverfassung widerspricht, von den hervorragendsten Deutschen Theologen, den Zierden der Wissenschaft der katholischen Kirche, bestimmt verworfen. Es ward dies die Wiege des Altkatholicismus.

---

*) Zu Duisburg wurden am 11. November 1873 drei Theilnehmer einer Procession verurtheilt wegen Mißhandlung solcher, die eine von einer Procession gesperrte Straße passiren wollten.

Die Machtfülle der Kurie und mit ihr der Dünkel schlug so hohe Wellen, daß sich der Priester zu Rom nicht scheute, sich als den Herrn der gesammten Christenheit hinzustellen und die Protestanten — am Ende des XIX. Jahrhunderts allerdings ein Anachronismus, welcher der Lächerlichkeit verfiel! — aufzufordern, in den Schooß der allein selig machenden Kirche zurückzukehren. Dies volle und tolle Siegesbewußtsein fand allerdings in dem Verhältniß zu Frankreich eine mächtige Stütze. Dort herrschte der von aller Welt gefürchtete, an jedem Neujahrstage die Hälfte der Welt zittern machende Napoléon III. unumschränkt, ein dienstwilliges Werkzeug in der Hand der Ultramontanen und der Weiber-Intrigue. Das Verhältniß zu Deutschland war das allergespannteste. Unter der Asche hatte noch immer die Revanche für Leipzig und Waterloo geglimmt. Seit 1866 kam das neue Schlagwort auf: Rache für Sadowa! Daß es zwischen beiden Reichen bald zum Kriege kommen würde, fühlte Jedermann. Daß den dritten Napoléon die Rheinbundsgelüste wie Napoléon I. kitzeln würden, war klar, und daß unter dem Schutze dieses mächtigen — natürlich siegreichen — Jesuiten-Zöglings sich der Ultramontanismus jegliche Keckheit, jegliche Zuchtlosigkeit bis zum schamlosesten Vaterlandsverrath erlauben dürfe, schien gleichfalls klar. So erschienen denn unmittelbar vor dem Ausbruche des Französischen Krieges im Sommer 1870 jene wüsten Ausbrüche eines fanatischen Preußen- und Protestantenhasses in der ultramontanen Presse Süddeutschlands, die an cynischer Wildheit und Blutgier der Barbarei des 30jährigen Krieges in nichts nachstehen. Das „Baierische Vaterland" des später vom Papste huldvoll empfangenen, aber von der Centrumspartei und ihren Blättern jetzt desavouirten Dr. Sigl, die Donau-Zeitung und andere ultramontane Blätter überboten sich darin. Tagtäglich erschienen darin Artikel, wie:

„Die vertriebenen Fürsten würden besonders in neuester Zeit schwerlich so entschieden hervorgetreten sein, wenn sie nicht wüßten, wie schlecht es um Preußen steht und daß die Französischen Kanonen bald alle geladen sein werden einschließlich der Kugelspritzen, vor denen die tapferen Preußen so entsetzlich Respekt haben. Ein preußisches Hintertheil ist auch nicht viel besser, als das eines Garibaldi-Jünglings, um daran Kugelspritze und Chassepot ihre Trefflichkeit probiren und Wunder thun zu lassen — zum Besten der Deutschen Freiheit, die ohne ausgiebige Preußische Prügel unmöglich ist.“ (Baierische Volksbote. October 1868).

Damit aber auch ja kein Zweifel überbleibt, wer im Deutschen Volke auf die Hülfe der Französischen Kanonen und Kugelspritzen in **Deutschland** — denn Preußen war fast ganz Deutschland — hofft, schreibt das edle Blatt zu derselben Zeit mit seltener Offenherzigkeit in einem förmlichen Leitartikel „über das Verhältniß der Baierischen Ultramontanen zu den Franzosen“:

„Wir tragen kein unnöthiges Verlangen, an der Seite Frankreichs gegen unsere einzigen Feinde, die Preußen, in **den Krieg zu ziehen,** so lange Frankreich allein fertig werden kann mit unsern Quälgeistern: Wir wollen nicht Knechte und Vasallen werden, weder der Franzosen, noch der Preußen; aber das wird man nicht verwehren können, daß Viele in den Franzosen ihre einzigen Schützer gegen Preußische Vergewaltigung, ihre einzigen Helfer in der Noth, ihre Retter vor der Annexion 1866 — und, wenn Gott es will, ihre einstigen Befreier von dem unerträglichen Joche des brutalen Preußenthums sehen.“

Ferner:

„Der Ausfall der Wahlen (in Frankreich) ist zu Gunsten des Kaisers Napoléon, und dadurch bekommt er für eine Züchtigung Preußens und unserer vorlauten Anschlüßler eine feste Grundlage im Volke.“ (Freiburger Bote; Juni 1869.)

Bis zur cynischsten Henkerwollust schwingt sich das „Baierische Vaterland“ in seiner Nr. 289 des J. 1871 auf, wo es heißt:

„Preußische Blätter bilden sich ungemein viel ein, daß der Russenkaiser ein eignes Kabinet habe, in welchem nicht weniger als sieben Deutsche Kaiser aufgehängt seien. Das ist Geschmackssache. Mancher wäre froh um ein minder schönes Kabinet, wenn auch nur **ein** Deutscher Kaiser aufgehängt wäre.“

Doch genug von diesem ekelerregenden Schmutze, der sich in öffentlichen Blättern breit zu machen wagen durfte.

Leider wies damals der anständige Theil der katholischen Presse solche ruchlose Schandartikel nicht mit Energie und Entrüstung zurück. Und leider blieb der Ausdruck solcher vaterlandsfeindlicher Gedanken und Hoffnungen nicht auf die schlechte Presse beschränkt, weder vor noch nach dem J. 1870 und den Preußischen und Deutschen Siegen. Der Abgeordnete Lindenau sagte am 6. October 1872 auf der Katholiken-Versammlung in Köln: Unsere Sympathien müssen wir derjenigen Nation entgegentragen, welche sich des heiligen Vaters annimmt. Ihr wird unser Herz zugethan sein. Wir werden ihr den Lorbeerkranz gönnen, wenn wir auch mit Trauer auf Germania schauen.“

Der gute Genius und die eigene moralische und physische Kraft Deutschlands fügte es anders. Jene Aufhetzungen des katholischen Volkes gegen seine eigenen Deutschen Brüder

hielten nicht vor in der Stunde der Gefahr für das gemeinsame und geliebte Vaterland. Wie ein Mann erhob sich Gesammt-Deutschland, und schon nach wenigen Monaten lag der Feind zerschmettert am Boden.

Mit den ersten Siegen der Preußen (die sich bald in Siege der Deutschen verwandelten) verstummten selbstredend die vaterlandsverrätherischen Rufe jener ultramontanen Schandblätter. Das deutsche Reich stieg, gleichsam wie über Nacht, unter einem protestantischen Kaiserhause wieder auf. Und es kam nun die Stunde der Abrechnung.

Freilich nicht, ohne daß nochmals ein trauriges Symptom der vorhandenen Stimmungen, der Todfeindschaft der Kurie gegen dies junge Reich zu Tage getreten wäre, eine Erscheinung, die unser ganzes parlamentarisches Leben vergiftete, und an der dasselbe noch bis heute krankt. Und es kann nicht gesunden, bis sie wieder aus dem deutschen Volkskörper verschwindet. Statt daß sich Alles zur Kräftigung und zum inneren Ausbau des jungen Deutschen Reiches hätte vereinigen sollen, in jubelnder Freude über dessen Wiedergeburt, wenn auch die verschiedenen Parteien nach ihren verschiedenen politischen Ansichten rathend und helfend, bildete sich gleich im ersten Reichstage eine **katholische** Fraktion. Also die Angehörigkeit zu einer bestimmten Konfession, der Vortheil einer Kirche sollte das Kriterium sein, wonach die Reichsangelegenheiten zu beurtheilen und zu regeln wären!! Als ob die Religion, d. h. die einseitige religiöse Auffassung einer einzelnen Religions-Gesellschaft mit den für die äußere Sicherheit und innere Wohlfahrt eines großen, noch dazu paritätischen Reiches zu errichtenden Gesetzen und Anstalten irgend Etwas zu thun hätte! Und solche Gesetze und Einrichtungen zu schaffen, ist doch die alleinige Aufgabe des Reichstages. Ueber diesen feindseligen Schritt der Bildung einer katholischen Partei im Deutschen Parlamente

mußte jeder Patriot auf's Aeußerste betroffen, auf's Schmerzlichste berührt sein. Und diesen Gefühlen gab der Reichskanzler Fürst Bismarck in der Sitzung des Reichtages am 30. Januar 1872 sofort offenen Ausdruck. Ich habe, sagte er, als ich aus Frankreich zurückkam, die Bildung dieser Fraktion nicht anders betrachten können, als im Lichte der Mobilmachung der Partei gegen den Staat.

Wir kommen später auf dies Kapitel zurück.

Zu deutlich, in abschreckend erneuter Gestalt war es zu Tage getreten, bis zu welchem Abgrunde das jesuitisch-ultramontane Treiben Deutschland geführt hatte. Die Symptome traten überall, auf allen hierüber erwähnten Gebieten, ja selbst an geweihter Stelle, auf der Kanzel, hervor. Es mußte Umkehr und Wandel geschaffen werden in der gesammten Lebens- und Anschauungsweise eines großen Theiles des deutschen Volkes, soweit sich die verderblichen Einwirkungen des Giftes eben gezeigt hatten. Es mußte an die Stelle der einem ausländischen unumschränkten und dabei unfehlbaren Herrscher unbedingt unterthänigen Gewöhnung mit unbeschränkter Wahl der zum Ziele führenden Mittel ein deutscher Geist mit deutscher Sitte und Sittlichkeit gepflanzt und gehütet werden.

Das Gefühl war ein so allgemeines und brennendes, daß zunächst für das gesammte, so eben unter dem Jubel der ganzen deutschen Nation und durch die vereinten Opfer und die Blutarbeit des ganzen deutschen Volkes wieder aufgerichtete deutsche Reich die Störenfriede beseitigt bez. ihnen der Mund geschlossen werden mußte, die gleichsam wie ein Wurm in der Blüthe, die Arbeit in der Wiege des neugeschaffenen Vaterlandes anfingen, welche die reifende Frucht zerstören mußte. Und zwar traten diese Würmer zuerst an heiliger Stätte, und unter s. g. „heiligen" Männern auf. Es mußte vom Reiche zunächst das Gesetz gegen den Amts-

mißbrauch der Geistlichen, die die Politik auf die Kanzel und zwar im reichsfeindlichen Sinne gebracht hatten, erlassen werden (10. December 1871. — s. g. Kanzel-Paragraph). Dann aber wurden die eigentlichen Störenfriede, die unseligen Urheber und Beherrscher des angedeuteten Gebahrens der Kurie, die Jesuiten — deren Orden Papst Clemens XIV. im J. 1773 durch die berühmte Bulle Dominus ac redemtor noster unter der ausdrücklichen Motivirung, daß durch ihre Existenz der kirchliche Frieden unmöglich gemacht werde, aufgehoben hatte (eine göttliche Illustration der päpstlichen Unfehlbarkeit!) — aus dem deutschen Reiche mit allen ihren verwandten geistlichen Orden vertrieben (4. Juli 1872).

Damit war aber allerdings nur ein äußeres Mittel der Römischen Propaganda beseitigt. Das ganze innere System, die jesuitische Erziehungs-Methode des gesammten Klerus und damit des gesammten katholischen Volkes bestand und wirkte fort. Ihr mußte auf breitester Basis entgegengetreten werden. Es mußte jeder Schlupfwinkel, jede Ritze verstopft werden, durch welche jenes System wieder eingeschmuggelt werden konnte. Dies geschah planmäßig und umfassend durch den in Preußen neu ernannten Kultusminister Dr. Falk in den s. g. Maigesetzen, wie man die sämmtlichen Gesetze, die sich an das erste Gesetz v. 11. Mai 1873 anschlossen, mit einem kurzen Kollektiv-Ausdruck benennt, die sich aber über einen Zeitraum von mehreren Jahren ausdehnen, ehe sie ihren Abschluß fanden.

Es handelte sich bei der ganzen Frage um die Erziehung des Volkes nach dem unbestrittenen Grundsatze: wer die Schule hat, dem gehört die Zukunft. Die ganze Maigesetzgebung hat nur diesen einen Zweck; alle einzelnen Gesetze sind nur Mittel zu diesem Zwecke, auf all den verschiedenen Gebieten, wo es nöthig schien, einzusetzen. Und da die

Erziehung in den Händen der Erzieher liegt, bei dem katholischen Volke also wesentlich und nachhaltig in den Händen der Geistlichen, so concentrirt im Wesentlichen sich Alles auf die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, auf deren Schutz gegen willkürliche Maaßregeln durch ihre insbesondere auswärtige Vorgesetzte, auf Befreiung der Schule von der unbedingten und alleinigen Herrschaft der Kirche, und auf größere Selbständigkeit der Kirchen-Gemeinden, während die übrigen Gesetze nur Hülfsgesetze waren, um den eigentlichen Grundgesetzen Gehorsam zu verschaffen und Auskunftsmittel für den Fall des Ungehorsams.

Schon im Jahre 1872 wurde zur Abstellung arger in vielen Schulen hervorgetretener Mißstände der Grundsatz beseitigt, daß der zuständige Geistliche der geborene Schulaufseher der betreffenden Schule war (Ges. v. 11. März 1872). Die Schule gehört dem Staate und dieser hat also auch die Aufsicht darüber zu führen durch von ihm dazu bestellte, für dies Amt fähige Inspektoren, seien dies Geistliche oder Weltliche. In Folge dessen wurden insbesondere da, wo ein besonders undeutsches, ja reichsfeindliches Wesen in einer Schule hervortrat, sei es durch direkte Schmähungen, sei es durch den ganzen Geist daselbst, die betr. Geistlichen als Schulvorsteher beseitigt, und durch qualificirte, an der Stelle geeignet befundene, gleichviel ob geistlich oder weltlich, und welcher der Christlichen Konfessionen angehörig, ersetzt.

Dieser äußerlichen Maßregel folgte das **grundlegende** Gesetz, um das sich alle übrigen nachfolgenden nur als nothwendige Ausführung oder als Mittel zur Gehorsams-Erzwingung gruppiren: das Gesetz vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Um dasselbe dreht sich der ganze Kulturkampf. **Dessen Festhalten oder Fallenlassen** von Seiten des großen, seinem Wesen nach protestantischen Staates, dessen Herrscher-

familie die Deutsche Kaiserkrone trägt, involvirt die Antwort auf die Frage: ob wir nochmals nach Canossa gehen, oder nicht? Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind so einfach, für jeden Deutschen so selbstverständlich, daß kein Mensch darin irgend etwas Auffallendes, geschweige irgend etwas die religiösen Ueberzeugungen oder das Gewissen eines Deutschen Christen Bedrückendes finden **kann**, dessen ganzes Denken und Urtheilen nicht eben von dem obersten Grundsatze beherrscht wird, jede auftauchende Frage, den Werth oder Unwerth jeder in die Erscheinung tretenden Thatsache nach dem einen Kriterium zu entscheiden, ob sie der Herrschaft der Römischen Kurie vortheilhaft, oder nachtheilig ist.

Das Gesetz verordnet, und zwar für beide christliche Konfessionen, nichts mehr und nichts weniger, als:

Jeder Geistliche muß: 1. ein Deutscher sein,

2. eine seiner hohen verantwortlichen Stellung für das gesammte Deutsche Volksleben entsprechende wissenschaftliche Bildung haben. Als Nachweis dafür wird erfordert: Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem Deutschen Gymnasium, Zurücklegung eines dreijährigen Studiums auf einer Deutschen Universität oder einem staatlich anerkannten kirchlichen Seminare, und endlich Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung, welche sich namentlich auf die Gebiete der Philosophie, der Geschichte und der Deutschen Litteratur erstrecken soll.

3. Alle zur Vorbildung der Geistlichen dienenden kirchlichen Anstalten unterstehen der staatlichen Aufsicht. Doch sollen derartige Knaben-Seminare oder Konvikte nicht mehr errichtet, Aufnahmen in die bestehenden nicht mehr ererfolgen dürfen.

4. Die Anstellung eines Geistlichen darf nur erfolgen, wenn der Betreffende dem Ober-Präsidenten vorher benannt

ist und letzterer binnen 30 Tagen keinen Einspruch erhoben hat.

Ein solcher Einspruch ist zulässig, wenn:

a) dem Anzustellenden die (angegebenen) gesetzlichen Erfordernisse fehlen,

b) derselbe wegen eines schweren Verbrechens verurtheilt oder in Untersuchung ist,

c) oder gegen ihn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derselbe den Gesetzen oder rite ergangenen obrigkeitlichen Anordnungen entgegen wirken oder den öffentlichen Frieden stören werde.

Gegen solchen Einspruch kann aber innerhalb 30 Tagen Berufung erhoben werden, und es entscheidet dann über den Fall der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten.

5. Jedes erledigte Pfarramt soll binnen Jahresfrist definitiv wieder besetzt werden.

Nachdem sodann nicht nur dem Gesetze jede rückwirkende Kraft abgesprochen ist, und dem Minister wie dem Ober-Präsidenten die weitgehendsten Befugnisse zugestanden sind, von den Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere für die Uebergangszeit, zu dispensiren, erfolgen die Vorschriften für den Fall der Zuwiderhandlungen.

Das ist Alles! Es sind dieselben Grundsätze, die in Preußen schon durch das allgemeine Landrecht, in den südlichen Staaten durch neuere Staatsgesetze, auch in dem katholischen Baiern und Oesterreich, theilweise wörtlich gleichlautend, feierlichst promulgirt und unbeanstandet befolgt waren, obgleich deren Fassung theilweise viel weitgehender, viel schroffer war; denn darin ist der Staaatsregierung neben dem Nachweise einer genügenden wissenschaftlichen Vorbildung, meist ein unbedingtes Veto gegen jede Ernennung zu

einem geistlichen Amte vorbehalten, während der Preußischen Regierung nach dem sub No. 4 Mitgetheilten durch die Aufzählung der bestimmten Fälle und das Erforderniß „vorliegender Thatsachen" die Hände gebunden sind.*)

Dennoch wurde dieser Gesetzesvorlage nicht nur der heftigste Widerspruch entgegengesetzt, sondern es wurde mit der größten Bestimmtheit proklamirt, das katholische Volk, vor Allen die Geistlichkeit, werde diesem Gesetze den Gehorsam verweigern. Es wurde der schreckliche, jeden Staat **unmöglich machende** Grundsatz von der Unverbindlichkeit der Gesetze, falls sie das Gewissen beschweren, aufgestellt und täglich durch Zeitungen, Flugblätter und Vereins-Reden dem katholischen Volke eingeimpft. Es wurde in den Parlaments-Verhandlungen ganz offen gedroht, das katholische Volk werde sich das **nicht gefallen lassen!** Es wird bis in die neueste Zeit auf Irland hingewiesen mit der unmißverständlichen Andeutung, daß man die Verantwortlichkeit **für die Folgen** ablehne.

Der Staat, der mit dem Satze der Verbindlichkeit aller Gesetze für alle Unterthanen steht und fällt**) und dem die

---

*) Oesterreich. Ges. v. Mai 1874 (genau so). Baierische Verordn. v. 8. Apr. 1852 nro. 8 u. 9; Bad. Ges. v. 9. Oct. 1860, Verordn. v. 6. Sept. 1867, 2. Nov. 1875 u. 1880. Würtemb. Ges. v. 30. Jan. 1862. Richter, Kirchen-R. § 100. — Zöpfl, Staatsr. 4. Aufl. Th. II S. 832, 838. Bluntschli, II. S. 313, 321. — Der § 60 des Oesterr. Ges. v. 1874 legt in der That die ganze Ausführung der gesammten kirchenpolitischen Gesetzgebung, sowohl korrektiv als strafend, in die Hand der Verwaltungsbehörden.

**) Es wurde deshalb das Reichsgesetz vom 4. Mai 1874 nöthig, welches die Landespolizeibehörde ermächtigt, solchen durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amte entlassenen Geistlichen, oder wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen oder von ihnen angenommen ist, bestraften Geistlichen, welche die Ausübung dieses ihres Amtes fortsetzen, den Aufenthalt in bestimmten Orten anzuweisen oder zu untersagen, unter Umständen selbst die Staatsangehörigkeit zu entziehen.

Machtmittel der Röm. Hierarchie über ihre eignen Angehörigen und deren Starrsinn gegen die weltliche Autorität zur Genüge bekannt waren, mußte vor Allem darauf bedacht sein, die Ausführung jenes grundlegenden Gesetzes über die Vorbildung 2c. der Geistlichen zu sichern, oder den letzteren wenigstens zu ermöglichen. Der Staat darf nicht dulden, daß die Kirchengewalt Befugnisse in Anspruch nimmt, welche mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen, und er hat überdies seine Angehörigen gegen rechtswidrige Eingriffe und willkürliche Bedrückungen (auch gegen ihre Oberen) zu sichern. Der niedere katholische Klerus stand aber in völliger willenloser Abhängigkeit von seinen Vorgesetzten, meist auch in pekuniärer Beziehung, und durch die geistlichen und kirchlichen Zuchtmittel war oft und mit Erfolg der Versuch gemacht, die einzelnen Staatsbürger nicht nur von Ausübung ihrer Rechte, sondern auch von Erfüllung ihrer Pflichten abzuhalten. Diesen Verhältnissen und Erwägungen entflossen die Gesetze vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disciplinar-Gewalt und die Errichtung eines Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten und vom 13. Mai über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel.

Nach dem ersteren vom 12. Mai darf

1. die kirchliche Disciplinar-Gewalt über Kirchendiener nur von Deutschen Behörden ausgeübt, eine Freiheitsstrafe nur in einer Deutschen Demeriten-Anstalt (die der staatlichen Aufsicht unterstehen) verbüßt werden. Auch darf an Niemandem wider seinen Willen die Strafe der Freiheitsentziehung vollstreckt werden. Körperliche Züchtigung ist absolut unzulässig.

2. Es muß jeder kirchlichen Disciplinarstrafe ein ordentlich geregeltes Verfahren vorausgehen, und von allen härteren Strafurtheilen, insbesondere auf Amtsentsetzung, muß dem Oberpräsidenten, wie dem Bestraften schriftliche Anzeige gemacht werden.

3. Gegen jedes Disciplinar-Strafurtheil steht dem Betroffenen wie der Staatsbehörde — letzterer, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt — die Berufung an den kirchlichen Staatsgerichtshof zu, nach Erschöpfung des Instanzenzuges innerhalb der kirchlichen Behörden-Organisation, überall jedoch nur in gewissen Fällen der flagrantesten Verletzungen bestehender Gesetze. (s. unter No. 6.)

4. Der entscheidende Königl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten besteht aus 11 vom Könige ernannten Mitgliedern und entscheidet in einer Siebenzahl. Der Präsident und wenigstens drei Beisitzer müssen etatsmäßig angestellte Richter sein.

5. Kirchendiener, welche die sie betreffenden Gesetze oder innerhalb der gesetzlich zustehenden Machtbefugnisse erlassene obrigkeitliche Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch den kirchlichen Gerichtshof in der Art aus ihrem Amte entlassen werden, daß sie rechtlich unfähig zur ferneren Ausübung ihres Amtes sind, das Amtseinkommen verlieren und die von ihnen bekleidete Stelle als erledigt gilt.

6. Die sub No. 3 gedachte Berufung an den kirchlichen Gerichtshof findet nur in den eklatantesten Fällen Statt: wenn eine durch die Staatsgesetze ausgeschlossene Behörde gestraft hat, das gesetzliche Verfahren nicht Statt gefunden hat, oder eine gesetzlich unzulässige Strafe erkannt ist; wenn gestraft ist wegen einer Handlung, wozu die Staatsgesetze verpflichten, wegen Ausübung oder Nichtausübung eines öffentlichen Wahl- oder Stimmrechts, oder Gebrauchs eben dieser Berufung an den kirchlichen Gerichtshof; sowie wenn die Amtsentsetzung eines Kirchendieners ausgesprochen ist, und die Entscheidung der klaren thatsächlichen Lage widerspricht,

oder die Gesetze des Staats oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt.*)

---

*) Auch der Inhalt dieses Gesetzes ist seinem Wesen nach in der Gesetzgebung vieler katholischer und protestantischer Staaten längst festgestellt: so in Frankreich, Oesterreich, Baiern, Würtemberg, Baden, Preußen. Dieser Rekurs der kirchlich disciplinirten Kirchendiener an die Staatsbehörde wurde als appellatio tamquam ab abusu bezeichnet. — Ja, für Preußen ist dies von einem officiellen Vertreter des Papstes ausdrücklich anerkannt, und zwar von keinem Geringeren, als dem Bischof und späteren Erzbischof v. Geißel. Dies wurde konstatirt in einer höchst ergötzlichen, aber auch sehr ernst zum Nachdenken auffordernden, weil für das Gebahren des Ultramontanismus höchst lehrreichen Scene. — Der Abgeordnete Windthorst hatte in der Sitzung am 28. Mai 1880 in seiner gewöhnlichen apodiktischen Weise von diesem recurrus ab abusu frischweg behauptet: „keine Kirche könne sich denselben gefallen lassen"! Minister v. Puttkamer verlas nun Tags darauf ein Schreiben des gedachten Kirchenfürsten, welcher im Namen der Römischen Kurie mit der Preußischen Regierung über die Koadjutorschaft in der Kölner Erzdiöcese unterhandelte (vom 22. Januar 1841), worin derselbe verschiedene Institutionen und Organisationen der Kirche als absolut von derselben festzuhaltende bezeichnete, und dann fortfährt: (des Hrn. Erzbischofs v. Droste-Vischering) „Meinung konnte nicht sein, seinen Untergebenen, wenn sie in vorkommenden Fällen nach Durchgehung jenes kanonischen Instanzenzuges sich gravirt glauben würden, die ihnen noch zustehende appellatio ex abusu an die Staatsgewalt abzuschneiden. **Kein katholischer Bischof wird einer solchen Appellation entgegen sein,** wenn der Appellant vorerst die kirchlichen Instanzen eingehalten hat, und Beschwerden über Amtsüberschreitung zu formuliren im Stande ist"!! — Was sagt nun Dr. Windthorst auf diesen Schlag ins Gesicht? „Wenn Geißel so Etwas gesagt habe, sei derselbe im Unrecht." — Das Centrum ist in seinen Beweisführungen genau schon in der Lage, wie die orthodoxen Lutherischen Bekenntniß-Eiferer, und wie Jeder, der das sacrificio dell'intelletto gebracht hat. Man kann keinen Behauptungen und Prätensionen die bislang unangefochtensten Autoritäten entgegenhalten. Wer nicht mit den augenblicklichen ultramontanen Anschauungen und Forderungen der paar Centrumsführer genau übereinstimmt, der ist „gar kein Katholik mehr" (wer nicht mit Ober-Consistorialrath Düsterdiek's Lehrbuch, „der ist kein evangelischer Christ"). Der hohe geistliche Kirchenfürst, der im Namen der römischen Kurie spricht, muß nichts von diesen geistlichen Dingen in der tausendjährigen Kirchen-

Das Gesetz v. 13. Mai über die Grenzen kirchlicher Straf- und Zuchtmittel:

1. verbietet absolut jedes Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen oder bürgerliche Ehre.

Zulässig sind nur solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören, oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts, oder die Ausschließung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen.

Aber auch solche Zuchtmittel dürfen nicht verhängt oder verkündet werden

a. wegen einer Handlung, wozu die Staatsgesetze oder gesetzlich erlassene obrigkeitliche Anordnungen verpflichten.
b. weil Jemand öffentliche Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Richtung ausgeübt oder nicht ausgeübt hat.
c. um dadurch zur Unterlassung einer gesetzlich oder obrigkeitlich vorgeschriebenen Handlung zu bestimmen, oder
d. die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte herbeizuführen.

2. Auch die zulässigen Strafmittel dürfen nicht öffentlich, d. h. über den Kreis der Gemeindemitglieder hinaus, bekannt gemacht werden, noch in beschimpfender Weise erfolgen.

3. Zuwiderhandlungen gegen dies Gesetz werden mit Geldstrafe bis zu 200 Thl., in schweren Fällen bis zu 500 Thl. oder mit Haft oder Gefängniß bis zu einem bezw. zwei Jahren bestraft.

---

lehre verstehen, damit das Centrum den Kampf gegen die Maigesetze fortsetzen, und das katholische Volk glauben machen kann, sie brächten ganz unerhörte Neuerungen und Knebelungen für die katholische Kirche und bezweckten oder bewirkten die Vernichtung der katholischen Religion auf Preußischem Boden.

4. Die besonderen Disciplinarbefugnisse der Kirchen und Religionsgesellschaften gegen ihre Beamten und Diener sowie die darauf bezüglichen Rechte des Staates bleiben unberührt.

Es folgte unterm 14. Mai 1873 das Gesetz über den Austritt aus der Kirche, wodurch Jedem der Austritt aus der bisherigen Kirchengemeinschaft durch einfache Erklärung vor dem Richter ermöglicht wird.

Soll jedoch der Austritt das Freiwerden von den Lasten des bisherigen Kirchenverbandes zur Folge haben, so sind einige erschwerende Formen vorgeschrieben. Sind dieselben befolgt, so hat der Ausgetretene zu den persönlichen Leistungen nicht weiter beizutragen. Jedoch tritt diese Wirkung erst mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ein. Und zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Nothwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Austrittserklärung erfolgte, festgestellt ist, hat der Austretende bis zum Ablauf des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres beizutragen.

Durch dies Gesetz wurde auch die drückende Ungerechtigkeit beseitigt, wonach mancher Orten jüdische Grundbesitzer zur Erhaltung christlicher Kirchensysteme verpflichtet waren, während sie selbstredend, wie auch die aus der Kirche Ausgetretenen zu solchen Leistungen ferner verpflichtet blieben, welche auf privatrechtlichen Titeln beruhten oder mit dem besessenen Grundstücke verknüpft waren.

— Hier wird nun der Leser, der mit den Verhältnissen unbekannt ist, wohl fragen: ja, was sollen wir mit all' diesem selbstverständlichen Quark, womit Niemandem zu nahe getreten wird? Wann kommen denn nun endlich die Maigesetze mit dem sich daran knüpfenden Kulturkampfe, jene fürchterlichen Gesetze, die die Deutschen Katholiken knechteten, zu „Sklaven“, „Paria's“, „Heloten“, die sie „recht-

los" machten, ihre Gewissen bedrückten u. s. w., wie die Namen und Ausdrücke alle lauteten, womit die Abgeordneten Windthorst, v. Schorlemer-Alst, Danzenberger, v. Stablewsky, Jazdzewsky jene schrecklichen, ungerechten, drakonischen Gesetze in öffentlicher Parlaments-Sitzung zu brandmarken suchten —: wann kommen denn nun endlich diese Schandgesetze und Ausgeburten des Beelzebub, die eigentlichen Maigesetze?

Ja, du liebes deutsches Volk, das ist es eben, was Dir durch diese Arbeit gezeigt werden sollte: das Mitgetheilte ist wirklich **Alles!** Es ist das die gesammte schreckliche Maigesetzgebung!

Das protestantische Deutschland wird darüber vielleicht nur ein Lächeln haben, weil darin eben gar nichts enthalten ist, was nicht jeder Staatsbürger beobachten kann und muß, weil darin Dogma und Kultus auch nicht im Geringsten angetastet wird, weil darin der einen Konfession nicht mehr auferlegt bez. im vaterländischen Interesse von ihr verlangt wird, als von der anderen. Aber diese Einsicht von dem sachlichen Inhalte der Maigesetze wird neben dem Lächeln im protestantischen Volke hoffentlich auch einen sittlichen Unwillen hervorrufen über die Entstellung und Verketzerung der Maigesetze im ultramontanen Lager und die daran geknüpften schmählichen Aufhetzereien, wodurch das eben geeinte Deutschland sofort in zwei Theile, in ein protestantisches und ein katholisches zerrissen ist. Und das protestantische Volk wird hoffentlich durch die genaue Kenntnißnahme von dem wirklichen Inhalte dieser begeiferten Maigesetze die Ueberzeugung und den Entschluß in sich festigen, an dieser Gesetzgebung in allen wesentlichen Punkten festzuhalten, die nichts bezweckt, als dem gesammten Deutschland eine nationale und sittliche Erziehung zu geben, und keine Mittel dazu in's Werk setzt, die nicht schon lange in den Deutschen Staaten — oft in weit einschneidenderer Weise

— in gesetzlicher Kraft und thatsächlicher Uebung gewesen, oder in anderen Staaten von der Römischen Kurie unbeanstandet zugelassen wären. Dem katholischen Volke in Deutschland wird aber aus dieser Mittheilung — soweit ihm nicht die Lektüre derselben im Beichtstuhle mit Erfolg verboten wird — hoffentlich ein ganz anderes Gefühl kommen: das der bittersten Enttäuschung und der höchsten Entrüstung.

Dasselbe müßte doch, meinen wir, soweit ihm irgend noch die Fähigkeit des eigenen Nachdenkens geblieben ist, nur den einen Ruf haben: also deshalb hat man uns zum Ungehorsam gegen die Gesetze aufgereizt, deshalb hat man uns in die bitterste geistige Noth versetzt, uns den letzten Trost auf dem Sterbebette geraubt, unter dem Vorgeben, unsere Religion sei bedroht, und hat die ganze Schuld auf die bösen Maigesetze und deren böse Verfasser — wohlgemerkt: es waren dies der Kaiser, Fürst Bismarck mit seinem ganzen Ministerium und die beiden Häuser des Landtages inclusive der konservativen Parteien — geworfen: — und nun stellt sich heraus, daß das Alles eitel Wind und Dunst ist, daß die Maigesetze nichts enthalten, was irgend einem Christen zum Drucke gereichen könnte, nichts, was nicht in Deutschland oder in anderen Ländern längst Rechtens gewesen und befolgt ist; — daß also der ganze Kampf Rom's unter seiner jesuitischen Leitung und mit seinem ultramontanen Heerbann nicht für das katholische Volk und seine geistigen und geistlichen Bedürfnisse, sondern lediglich für die ungeschmälerte Aufrechterhaltung der Macht der geistigen Tyrannei und der politischen Einwirkungen einer vaterlandslosen und durch das Verbot der Familien-Gründung auch aus der bürgerlichen Gesellschaft vollständig herausgelösten Hierarchie unternommen ist, die für die Leiden des ihrer eigenen Erziehung und Seelsorge anvertrauten Volkes nur ein „Non possumus“ hat! Es gilt auch für diese geistlichen Herrscher in vollstem Maaße das gegen die weltlichen geschleuderte un-

barmherzige Dichterwort: quidquid delirant reges plectantur Achivi. Zu Deutsch auf unseren Fall angewandt: was scheert uns die Noth des Volkes, seine Verlassenheit und Verzweiflung in der Sterbestunde ohne den tröstenden, der Sünden lossprechenden Priester, was scheert uns die zunehmende Verwilderung des Volkes, wenn wir nur unsere ganze, im Mittelalter über die damals dummen Völker und Fürsten usurpirte Machtfülle retten können! Es gilt vor Allem, dem protestantischen Deutschland, dem mächtigen Preußen, in das erst vor zwei Jahrzehnten das ganze Rüstzeug des katholischen Mittelalters wieder seinen triumphirenden Einzug gehalten hatte, dem neuen Deutschen Kaiserthume in der Hand des protestantischen Hohenzollern-Hauses nicht eine Koncession zu machen. Vernunftgründe zur Bekämpfung der für die christlichen Konfessionen unschädlichen, aber für die Erhaltung des modernen Staates, speciell des jungen Deutschland nothwendigen Gesetze giebt es nicht. Verschanzen wir uns also hinter die allerdings unangreifbare Festung des Non possumus.

Und nach diesen Gesichtspunkten, auf dieser Grundlage ist denn der Kampf gegen die, dem jungen Deutschland zur einigenden, patriotischen Festigung — Angesichts der dort eben von der Kurie errungenen Erfolge und deren Ausbeutung — absolut nothwendige sog. Falk'sche Gesetzgebung organisirt und mit einer Energie und Rücksichtslosigkeit bis an den Rand des Aufruhrs geführt, in den Parlamenten Preußens wie im Reichstage, durch die Presse, in Vereinen und Versammlungen, daß wohl nur ein Volk mit der sittlichen, ruhigen Veranlagung, wie das Deutsche, eine solche innerliche Verwirrung ohne gewaltsame Eruptionen bislang hat überstehen können. Ob das aber für immer so ablaufen würde, wenn die Hetzereien nicht aufhören und die Maigesetze ihre Wirksamkeit nicht äußern können? das ist doch fraglich. Darüber darf man sich nicht in falsche Sicherheit

einwiegen. Und es verlohnt sich daher wohl, an den weiteren Verlauf der Dinge, an die Entwickelung des sog. Kulturkampfes hier wiederum zu erinnern, wenn auch nur in knappen Zügen, da das Meiste doch wohl Allen noch in Erinnerung sein wird.

Die Ultramontanen proklamirten durch ihre Vertretung im Centrum offen die Unverbindlichkeit der sog. Maigesetze für die katholischen Unterthanen des Preußischen Staates nach dem von ihnen aufgestellten obersten Grundsatze: Die Gesetze braucht Niemand zu befolgen, sobald sie gegen sein Gewissen sind! Es wurde also zunächst offener Widerstand gegen diese Gesetze gepredigt und unverhohlen erklärt, das katholische Volk werde sich diese Gesetzgebung nicht gefallen lassen. Dieselbe wurde als ungerecht bezeichnet, die Katholiken als die durch eine Majorität Unterdrückten, als die „Parias"; die „Heloten" in Preußen hingestellt. Dabei wurde auf Irland exemplificirt, wo auch die katholischen Einwohner unterdrückt seien und auf die Folgen, die dortigen revolutionären Zustände (Morde u. s. w.) hingewiesen. Die Verantwortung für die Folgen unserer gegen die Katholiken unerhört grausamen Maigesetze werden auf deren Urheber zurückfallen. Die in diesem Sinne gehaltenen Reden (die damals den Namen „Brandreden" erhielten) wurden dann in zahllosen Exemplaren in die katholischen Gegenden und insbesondere an die ultramontane Presse verschickt, welch letztere dieselben dann immer und immer wieder in's Volk schleuderte und durch die Weiterbearbeitung des Stoffes erst recht zu Brandreden machte. Da an der Spitze solcher Blätter häufig jüngere Geistliche, Kapläne standen, so kam der Ausdruck „Kaplanpresse" und „Hetzkapläne" auf. Von den zahlreichen und unwiderlegbaren Widerlegungen dieser wüsten Angriffe auf die Maigesetze, der Verdrehungen ihrer Absicht und der Schmähungen ihrer Urheber durfte dem katholischen Volke

natürlich bei kirchlichen und ewigen Strafen nichts in die Hände und zu Gesicht kommen.

Und diese theoretischen Schreckschüsse wurden bald in's Praktische übersetzt. Die Geistlichen, voran die Bischöfe, ignorirten die Gesetze des Preußischen Staates, in dem und unter dessen Schutze sie lebten, vollständig. Die letzteren genügten weder der Anzeigepflicht, noch besetzten sie die vakanten Stellen. Und der Staat, der seine Gesetze nicht offen verhöhnen lassen konnte, ließ nun die in eben diesen einzelnen Gesetzen angedrohten Strafen eintreten. Zunächst Geldstrafen, die sich durch die außerordentlich große Anzahl der Einzelübertretungen bei derselben Person oft zu ganz enormen Summen steigerten. Die erforderliche Genugthuung erhielt auf diesem Wege die verletzte Heiligkeit des Gesetzes nicht· Es wurde ungescheut zu dem Mittel gegriffen, dessen Anwendung man bisher nur in ganz anderen Kreisen anzustaunen gewohnt war. Die Geldstrafen wurden nicht bezahlt und wenn es zur Exekution kam, fand sich eine Urkunde neueren Datums vor, wodurch das gesammte Vermögen des Exequenden einer armen Schwester oder sonstigen Verwandten kurz vorher geschenkt war. Als dann die Widersetzlichkeiten größere und gröbere Dimensionen annahmen, mußte der Staatsgerichtshof für kirchliche Angelegenheiten angerufen werden, der Gefängnißstrafen erkannte und schließlich die Absetzung von mehreren Bischöfen aussprach.*) Anfangs wurden von einigen Mitgliedern des Klerus die Strafen verbüßt. Die abgesetzten Bischöfe entzogen sich ihnen sämmtlich durch die Flucht in's Ausland.

Recht wunderbar nahmen sich dem gegenüber die ewigen ultramontanen Reden und Zeitungsartikel aus, welche das über alles Lob erhabene Märtyrerthum der dem Gesetze ver-

*) Erledigt waren im Ganzen 8 Bischofssitze. In jüngster Zeit sind bekanntlich der zu Trier und Fulda wieder besetzt, und die Besetzung des Breslauer steht nahe bevor.

fallenen Priester feierten. Die Gefeierten bekamen dies Märtyrerthum so bald satt — und wer würde das Umgekehrte nicht für eine kuriose Liebhaberei halten! — daß sie theilweise, wie erwähnt, die Flucht vorzogen, zum andern Theile aber das directe Zuwiderhandeln gegen die Gesetze vollständig aufgaben, so daß von Bestrafungen auf diesem Gebiete schon in den letzten Jahren der Falk'schen Aera so gut wie gar keine Rede mehr war. Es trat nun eben die Verwaisung der Diöcesen bez. der einzelnen Gemeinden und damit der Nothstand der Katholiken ein.

Nur in einer Richtung wurde ein Mittel- und Ausweg versucht, um dem Gesetze ein Schnippchen zu schlagen und doch das fatale Märtyrerthum nicht auf sich nehmen zu müssen: in der Presse. Die Hetzkapläne traten bei manchen Blättern *mit ihrem Namen* von der Redaction zurück und es wurden für Geld Leute gemiethet, die die verbrecherischen Hetzartikel mit ihrem Namen deckten und die Strafen dafür absaßen, die sog. Sitzredacteure. Dabei wurde dann die naive Forderung erhoben — und deren Nichtbeachtung als eine unerhörte Barbarei, Tyrannei und Unterdrückung der Katholiken hingestellt — daß vom Staate diejenigen, die diesen selbst, seine Gesetze, Gesetzgeber und Leiter soeben geschmähet hatten und dieserhalb in's Gefängniß wanderten, *weil sie in* **der Presse** *gefrevelt hatten* (also in der denkbar schlimmsten und *gefährlichsten* Weise!) **schlechthin** besser behandelt werden sollten, als Andere, welche eine Strafe zu verbüßen hatten, daß sie von der Hausordnung in gewissen Kategorien derselben *schlechthin* dispensirt sein und den wegen sog. politischer Verbrechen (ein undefinirbarer Begriff) Verurtheilten gleichgestellt werden sollten. — So blind macht einseitiger Parteieifer für alle höheren Gesichtspunkte und die Gleichberechtigung ähnlicher Prätensionen anderer Konfessionen oder religiöser oder politischer Strömungen!

Es wurde aber auf diesem kirchlichen Gebiete nicht nur mit Strafen gegen die Gesetzesverächter vorgegangen, sondern man suchte auch die Schäden zu heilen, die durch einen widerspenstigen Klerus hervorgerufen wurden, indem der Staat einerseits die Mittel anwandte, welche ihm die nach allen Seiten durchdachte Maigesetzgebung an die Hand gab, um insbesondere der Verwaisung der Gemeinden vorzubeugen. Andrerseits entstand im katholischen Volke selbst eine geistige Bewegung, welche die Berechtigung der Maigesetzgebung, d. h. die Begründetheit ihrer Motive und Ziele und die Richtigkeit und Zulässigkeit der gewählten Mittel im-Ganzen und damit eine Reformbedüftigkeit auf dem Gebiete der katholischen Kirche anerkannte. Die letzteren Bestrebungen traten im Altkatholicismus zu Tage. Der Staat benutzte dazu das Gesetz vom 20. Mai 1874, wonach es den Patronen während der Daner der Verwaltung erledigter Bisthümer gestattet war, für erledigte Pfarrstellen selbstständig qualificirte Geistliche zu berufen und in ihr Amt einzuführen. Aber hier zeigte sich sofort nicht nur die absolute Willenlosigkeit und Abhängigkeit der breiten Schicht des katholischen Volkes von seiner Hierarchie, sondern auch dessen Fähigkeit, von den Brandreden und Brandschriften wirklich Feuer zu fangen. Die vom Staate kraft seines Devolutionsrechts aus der Zahl der staatstreuen katholischen Geistlichkeit (die sich keineswegs zu den Altkatholiken bekannten) angestellten Pfarrer wurden überall von den Gemeinden zurückgewjesen. Aber nicht allein in Form des so viel berufenen passiven Wiederstandes, durch Fernhaltung von der Kirche und von den Sakramenten, sondern durch Insulten und lebensgefährliche Bedrohungen und Angriffe auf die Person der Römisch-katholischen Priester, die gekommen waren, um der Gewissensnoth, der religiösen Bedrängniß des katholischen Volkes abzuhelfen, um den Kranken und Sterbenden Trost und die letzte Wegzehrung zu spenden. Es wurde von dem

fanatisirten Pöbel in's Fenster eines solchen ganz unschuldigen Geistlichen geschossen; es mußte militairischer Schutz für deren Person und Eigenthum aufgeboten werden; die armen verführten Schuldigen — oder richtiger: Thäter; denn diese ganz rohen Menschen hatten natürlich nicht die geringste Ahnung von dem ganzen Unterschiede der Berufung des Geistlichen in's Amt, und hätten viel lieber von diesem wirklich Römisch-katholischen Priester Messe gehört und die Sakramente empfangen, als Gefängnißstrafe dafür erduldet, daß sie ihn schmähen, bedrohen und mißhandeln mußten — verfielen dann harten Leibesstrafen, während die eigentlichen Urheber hinter den Koulissen verleiteten und ruhig weiterhetzten.

Die Hülfe, die so dem katholischen Volke in seinem kirchlichen Nothstande durch Anstellung Römisch-katholischer Priester seitens des Staates als Patron gewährt werden sollte, wurde von der Römischen Hierarchie **zurückgewiesen.** Deren Einfluß war auch stark genug, um die Gemeinden zu verhindern, das diesen selbst durch das Gesetz vom 20. Mai 1874 eingeräumte Wahlrecht eines Geistlichen auszuüben. Es waren fast überall Minderheiten, welche auch dies Mittel gern in die Hand genommen hätten, um wieder zu regelmäßigen kirchlichen Zuständen und zu religiösem Zuspruch und Troste zurückzukehren. Und wenn es Tausende und aber Tausende gab, die im Inneren gleichgesinnt waren und jene Minderheiten in Mehrheiten hätten verwandeln können, so trat doch bei ihnen dasselbe Moment hindernd in den Weg, was die zu berufenden Priester von der Annahme einer solchen Stelle abhielt: der Terrorismus der Gegenpartei und die Mittel, die sie anwandte, endlich der direkte Machtspruch Roms. Alles verfiel in Bann und Acht, was den Maigesetzen gehorsamte. Und wie sollte es mit allen denen werden, die ihrer Ueberzeugung folgend von den gesetzlichen Befugnissen Gebrauch machten und die Wahl vornahmen, bez. als Priester

annahmen, und der Staat ließ sie später, kraftlos zurückweichend, im Stiche! Dann waren sie die Ausgestoßenen, Verspotteten, demnächst ohne Priester, ohne Schutz!

Der Staat mußte also von diesem Mittel, wodurch er den kirchlichen Konflikt möglichst zu beseitigen oder doch in seinen Folgen zu mildern, wenigstens den eigentlichen Nothstand, die Verwaisung und Verwilderung der katholischen Gemeinden zu vermindern beabsichtigte, Abstand nehmen.

Aber es gab auch viel Tausende unter den Deutschen Katholiken, die muthig genug waren, ihrer inneren religiösen Ueberzeugung äußeren Ausdruck und praktische Folge zu geben, und diese innere, auf dem Boden der katholischen Kirche selbst erwachsene Bewegung drohete der in ihr herrschenden Richtung und dem jesuitisch-formalen Wesen in ihr ernste Gefahr. Die Männer, denen man diese Bewegung auf intellektuellem, geistigem Boden verdankt, nahmen Aergerniß daran, daß man auf dem Vatikanischen Konzil das unglückliche Dogma von der Unfehlbarkeit angenommen hatte, dessen unselige Folgen von allen Akatholiken wie von den Regierungen auch katholischer Staaten vorhergesehen und vorhergesagt waren; daß der Deutsche Episcopat selbst aufs Eindringlichste davor warnte, als ein gefährliches, nicht in der Verfassung der katholischen Kirche begründetes Ding, und nachdem er durch die zahllosen Bischöfe der Lateinischen und sonstiger allermöglichen Nationen überstimmt war, sich blindlings fügte und selbst Propaganda machte; daß dies Alles nur erreicht war durch eine oktroirte ungültige Geschäftsordnung, und daß man sich dennoch dem eben für unheilvoll Erklärten unterwarf. Diese Männer nahmen jetzt Anstoß daran, daß der Maigesetzgebung, worin sie nichts der katholischen Religion Feindliches und Unannehmbares erblicken konnten, von der Römischen Kurie ein vollständiger Krieg auf's Messer angekündigt wurde, indem sie die verwüstenden Folgen einer solchen Auflehnung gegen die Gesetze für das katholische Volk,

ebenso wie die unheilvollen politischen Folgen des Unfehlbarkeits-Dogma für alle christlichen Staaten der Welt voraussahen und zu vermeiden wünschten.

War aber auch dies letztere Dogma die nähere Veranlassung dazu, daß sich die katholischen Männer und Frauen dieser Richtung im s. g. Altkatholizismus organisirten, und innerhalb der katholischen Kirche selbst den jesuitisch-hierarchischen Neuerungen und Widersetzlichkeiten Opposition machten, so lag doch der eigentliche Grund viel tiefer, auf dem innerlich religiösen Gebiete. Es konnten Viele, insbesondere die feinfühlenden Hochgebildeten, aber auch der einfach fromme Christ im Volke, keine religiöse Befriedigung mehr finden in den immer mehr überhand nehmenden äußerlichen Formalitäten des neueren Gottesdienstes: in dem gerade wie zu Walthers von der Vogelweide Zeiten wieder überwuchernden Marien-Kultus, der selbst den Mittler Christus in den Hintergrund drängt, Gott selbst fast ganz verschwinden läßt; in den guten Werken und Abläßen, die selbst ein Guthaben für zukünftig zu begehende Sünden zu Wege bringen können; an den ewig sich vermehrenden Festtagen und Straßen-Prozessionen, die den ärmeren katholischen Gewerbtreibenden und Arbeitern fast die Möglichkeit nehmen, mit Andersgläubigen, die nur am Sonntage feiern, zu concurriren, und das katholische Proletariat gerade so vermehren helfen, wie die Sitte und der moralische Zwang, daß die Priester, welche häufig aus den niederen Volksschichten hervorgehen, ihren Nachlaß der Kirche vermachen müssen, während ihre armen Verwandten darben; in dem Kloster- und Ordenswesen, das eine ruhig aufgeklärte Zeit vom Deutschen Boden fast verwischt hatte; in der Ohrenbeichte mit ihren verfänglichen Fragen und der Sündenvergebung des Priesters, die bei schweren Versuchungen eines schwachen Menschen Sünden und Verbrechen eher befördert, als verhütet; in dem ganzen in einer dem Volke unverständlichen Sprache vor sich gehenden Kultus. Die Altkatholiken

fürchteten davon — hierin mit der protestantischen Auffassung in Uebereinstimmung — ein Erlöschen des eigentlich sittlich-religiösen Bewußtseins im Volke und des unbestechlichsten Führers im Menschenleben auf dunkeln Wegen, des Gewissens, und hofften, unter Festhaltung der altanerkannten Grundlehren der katholischen Kirche, durch einen dem Deutschen Volke überall verständlichen Kultus, durch Zurückdrängen der Aeußerlichkeiten und Zurückweisung auf den eigentlich sittlich-religiösen Kern im Christenthume und auf den eignen inneren Menschen in Lehre und Wandel, eine Vertiefung echter Religiosität im Volke, und dadurch ein moralischeres und gesetzmäßigeres Verhalten zu befördern.

Es waren dieselben Triebfedern und dieselben Folgeerscheinungen, die sich innerhalb der katholischen Kirche schon so oft gezeigt haben, zunächst im großartigsten Maaßstabe, nach der Hussiten-Erhebung in Böhmen, zu Luthers Zeiten in der Reformation, und in unserm Jahrhunderte schon wiederholt in der Wessenbergschen Bewegung an der äußersten Südgrenze Deutschlands, in dem Auftreten der s. g. Deutschkatholiken im äußersten Osten und nunmehr in fast ganz Deutschland durch die Altkatholiken. Und die Römisch-katholische Kirche, die durch ihre ganze Lehre und Organisation zur äußeren Manifestation der von ihr für wahr gehaltenen Lehrsätze und ihrer Gnadenmittel neigt, wird diese Zuckungen ewig an ihrem Leibe sich wiederholen fühlen, so oft sie die Aeußerlichkeiten so sehr übertreibt, daß sich der sittliche, sich an das Innere des Menschen wendende Kern zu Ceremonien und Werkthätigkeit gleichsam verflüchtigt, die der trägen Masse des ungebildeteren Volkes das Hineinblicken in's eigne Innere überflüssig erscheinen lassen, dem Denkenden aber leer und unbefriedigend erscheinen.

Der Staat konnte nicht wohl eine andere, als neutrale Stellung einnehmen, indem er sich nicht zum Richter darüber aufwerfen wollte, wer von den beiden Theilen die richtige

Ansicht von der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Beschlüsse des Vatikanischen Konzils, also in einer rein religiösen Angelegenheit, hätte. Es erging als Ausfluß dieser Auffassung das Gesetz v. 4. Juli 1875, wodurch den Altkatholiken in den Gemeinden, wo sie in erheblicher Anzahl vorhanden sind, der Mitgebrauch der Kirche, der Kirchengeräthschaften und des Kirchhofes, bez. beim Vorhandensein mehrerer Kirchen eine Kirche für sich allein eingeräumt wurde, unter näherer Regelung dieser Verhältnisse nach Begebenheit der einzelnen Fälle. Und als dann die Altkatholiken auch einen Bischof gefunden hatten, indem ein Holländischer Jansenistischer Bischof den Dr. Reinkens zum Bischof weihete, und damit die Altkatholiken das Organ für ihre Pristerweihe besaßen, war ihre Organisation insoweit gesichert. Der Staat gewährte, in Konsequenz seiner eingenommenen Stellung dieser inneren Dogmenfrage der katholischen Kirche gegenüber, auch dem altkatholischen Bischofe, wie den übrigen Bischöfen, eine Dotation.

Die Entwickelung dieser bedeutsamen Erscheinung hat nicht den Erfolg, den man sich von ihr versprach, und es ist charakteristisch und lehrreich, sich den Grund hiervon klar zu machen. Daß man große Erwartungen und Hoffnungen daran knüpfte, war natürlich und berechtigt. Waren es doch Männer aus dem katholischen Volke Deutschlands, welche als überzeugungstreue Katholiken, als Vorbilder wahrer Frömmigkeit und als die Zierden der katholischen theologischen und kirchenrechtlichen Wissenschaft allgemeine Hochachtung und Verehrung genossen, die diese Bewegung zur Rekonstruktion des inneren Lebens der katholischen Kirche hervorriefen, vor Allen der in und außerhalb Deutschlands hochgefeierte Baierische Stiftsprobst v. Döllinger, der das unglückschwangere Vatikanische Konzil mit durchlebt hatte, von den Lehrern der Hochschulen Dr. von Schulte, Dr. Michelis, von hochgestellten Beamten der Wiesbadener Appellat.-Ger.-Rath

Dr. Petri und Andere. Unter ihren Fahnen sammelte sich rasch eine auserlesene Schaar, welche durch Absonderung der auf kirchlichem Boden im Laufe der Zeit aufgewucherten Auswüchse die wahre Christlich-religiöse Innigkeit mit ihrem thatsächlichen Ausdruck in einem moralischen Leben wiederherzustellen sich mit uneigennützigem Eifer bemüheten. Die Mittel und Wege, die dazu geeignet seien, wurden in zahlreich besuchten Kongressen in eingehendster und vorsichtigster Weise besprochen. Auch die schwierigsten Fragen wurden nicht abgewiesen, wie z. B. die der Christus-Religion fremde, erst in späteren Jahrhunderten zum Zwecke der Bildung einer der hierarchischen Omnipotenz unentbehrlichen völlig homogenen, unbedingt abhängigen Priesterschaft geschaffene Ehelosigkeit ihrer Mitglieder. Die Altkatholiken benutzten das ihnen durch das Gesetz v. 4. Juli 1875 eingeräumte Recht des Mitgebrauches der katholischen Kirchen und der kirchlichen Geräthschaften u. s. w. zum Gottesdienste, und so zeigte sich dem katholischen Volke überall greifbar vor Augen, wie seine kirchlichen Bedürfnisse ganz in gewohnter Weise, unter Beibehaltung selbst der äußeren Gebräuche und derselben Gewänder, genügt werden könne — im Leben durch das Anhören der Messe und die Theilnahme an den Sakramenten, in der Sterbestunde durch die letzten Trost- und Gnadenmittel der Religion — auch wenn die Maigesetze befolgt würden. Die Probe, fürchtete die starrköpfige Kurie, wohl mit Recht, würde das durch das gegentheilige Verhalten in seinem Gewissen geängstigte katholische Volk am Ende nicht bestehen. Und es wurde nun ein Terrorismns gegen die altkatholische Bewegung in Szene gesetzt, der an die Zeiten alter Barbarei erinnert und in unserem Jahrhundert unerhört ist.

Zunächst wurde jene Bewegung und ihre Anhänger mit dem bittersten Spotte förmlich überschüttet als eine vollständig todtgeborne Lächerlichkeit. Das trat auch im Preußischen

Abgeordnetenhause zu Tage fast bei jeder Gelegenheit, wenn das Streitroß des Kulturkampfes bestiegen wurde, speciell bei der Etats-Position für den altkatholischen Bischof. Man kam dabei freilich nicht viel weiter, als zu dem Versuche, die Sache durch die geringe Kopfzahl ihrer Anhänger lächerlich zu machen. Man zählte die Stimmen, ohne sie zu wägen. Die Männer, welche man bis dahin, wo sie den Muth hatten, ihre Ueberzeugung von dem Unwerthe der augenblicklichen Zustände in der katholischen Kirche offen auszusprechen, moralisch hoch verehrt und als die Zierden der katholischen Wissenschaft gepriesen hatte, wurden nun plötzlich als unbedeutende Irrlichter hingestellt, als die werthlose Spreu, die sich vom echten Waizen gesondert hatte. Das wollte freilich nicht verfangen. Der Sprung war auch zu halsbrechend. Und der eine Altkatholik im Abgeordnetenhause, der genannte Dr. Petri, wies die ewigen Angriffe der streitbaren Ultramontanen stets so sachlich und überzeugend zurück, daß sie völlig erfolglos abprallten und die mitunter recht giftigen Pfeile auf den unvorsichtigen Schützen zurückflogen. Ewige Grundwahrheiten und logische Folgerungen sind nicht wegzuspötteln. Und so wurde denn zum Terrorismus und zur Anfachung des religiösen Fanatismus in der Weise barbarischer Völkerschaften gegriffen: die Kirchen, in welchen die altkatholischen Gemeinden auf Grund des Gesetzes v. 4. Juli 1875 ihren Gottesdienst gehalten, ihre Priester die Messen celebrirt hatten, wurden für besudelt, wie durch wilde Thiere oder unerhörte Schandthaten inficirt und entheiligt erklärt. Danach durfte darin kein Römischkatholischer Gottesdienst wieder gehalten werden, bis die Kirche wieder förmlich desinficirt und von Neuem geweihet war. Bis dahin wußte das Volk nicht viel vom Altkatholicismus; jedenfalls fanden die großen Massen der Ungebildeten nichts Schreckliches, Hassens- und Strafwürdiges darin, wenn gewisse Katholiken das

Dogma der Unfehlbarkeit nicht anerkannten. Nun aber sah sich das katholische Volk plötzlich von seinen eigenen Kirchen ausgeschlossen. Das thaten zwar die eignen Geistlichen dadurch, daß sie diesen im Gesetze vorgesehenen und den Altkatholiken gerade hier rechtlich erlaubten Gottesdienst zu einem Falle der Exekration stempelten. Aber dem Volke wurde doch nur gesagt: daran seien die bösen Altkatholiken Schuld. Und das genügte zur Erweckung des unversöhnlichsten Hasses und Verfolgungseifers. Denn dadurch erschienen die Altkatholiken dem Volke (das die kirchenrechtliche Definition und Interpretation nicht kennt) als solche nichtswürdige Geschöpfe, daß durch ihren Gottesdienst — obgleich sie echte Katholiken zu sein behaupten und ihren Gottendienst nach katholischer Weise durch rite geweihete Priester feiern — ein Gotteshaus besudelt und entheiligt sei. Und außerdem sah sich das Volk nun aber durch diese an die Thatsache geknüpfte Folge von seinem eignen Gotteshause ausgeschlossen und in's Freie oder, oder wo es an sonstigen Gebäuden fehlte oder fehlen sollte, in Scheunen und alte Schafställe verwiesen. Daß das zur Wuth reizen konnte, **wer hätte daran zweifeln können!** — zumal wenn man sich die damaligen Reden und den Ton einer fanatischen und fanatisirenden Presse vergegenwärtigt. Es ging nun den altkatholischen Priestern, wie den staatstreuen und vom Staate auf Grund des Gesetzes v. 20. Mai 1875 angestellten: sie und die zur Kirche gehenden Gemeindeglieder waren dort bedroht, und da jedes einzelne Mitglied, bei deren verhältnißmäßig kleiner Anzahl, als solches bekannt war, gleichsam dem rohen Haufen preisgegeben, der sich ja unter diesen Umständen eher als Strafvollstrecker in majorem dei gloriam an sehen konnte, wie die Ketzergerichte und der „Allerchristlichste" König von Frankreich in der Pariser Bartholomäusnacht ihre Blutthaten gegen Protestanten und andere Schismatiker gleichfalls unter dieser Devise verübten. So kam allerdings der Schrecken,

den rohe Gewalt immer einflößt, zu dem Hauptfehler der Menschen: Charakterschwäche, welche die Meisten abhält, mit ihrer Ueberzeugung hervorzutreten, so lange nur Wenige den Schritt wagen, so lange es ein Heraustreten aus der großen Masse ist, worin der Einzelne unterschiedslos verschwindet. Es ist jenen Schwachmüthigen schon unbequem, daß ihre Namen nur genannt, daß über sie überhaupt gesprochen wird, daß sie die gewohnten Beziehungen zu denen, die sich nun feindlich von ihnen zurückziehen, aufgeben sollen; unerträglich, wenn gar Höherstehende, „ein hoher Adel und verehrtes Publikum" mitleidig den Rücken kehren. Dazu kommen bei Unzähligen noch die materiellen Rücksichten, der Kampf um's Dasein. Denn selbstredend kaufte von einem so Unreinen, durch dessen Gottesdienst die Tempel geschändet wurden, daß sie erst wieder ausgeräuchert werden mußten, um für die Römischkatholischen wieder zugänglich zu sein, von den letzteren kein Mensch. Die Altkatholiken blieben, trotz der trefflichen, allverehrten Männer an ihrer Spitze, trotz der vorsichtig-milden, der deutschen Sitte und Sittlichkeit entsprechenden Weise ihres Vorgehens, angefeindet, gehaßt und isolirt. So blieben die Hoffnungen, die sie in Bezug auf eine innere Reinigung ihrer Kirche hegten, und die der Staat auf diese innere Bewegung für die Erreichung friedlicherer Zustände hegte, unerfüllt, obgleich der Gedanke, von dem der Altkatholicismus getragen wird, und auch wohl das Wesen seiner gegenwärtigen Organisation nie wieder untergehen wird, obgleich ihn seine ultramontanen Verspötter schon seit langen Jahren in die Todtenkammer zu werfen versucht haben.

Abgesehen hiervon und von der in den ersten Jahren erfolgten Absetzung einiger Bischöfe, bewegte sich der Kulturkampf bis zum J. 1880 immer in demselben Geleise. Von den 12 Bischöfen des Preuß. Staates amtirten nur noch drei und Fulda besaß einen Bisthums-Verweser. Fünf waren

durch Spruch des kirchlichen Staatsgerichtshofes ihres Amtes entsetzt; drei waren gestorben. Acht Bisthums-Sprengel waren also ihres obersten Hirten beraubt und über 1000 Pfarreien verwaist. Deren Zahl wuchs selbstredend fortwährend, da Geistliche an Stelle Versterbender oder sonst Wegfallender nicht ernannt werden konnten, weil die Kirche der Anzeigepflicht nachzukommen sich hartnäckig weigerte. Die Noth der katholischen Bevölkerung wuchs und mußte stets mehr wachsen. Daß eine Verwilderung, insbesondere in den unteren Schichten die Folge war, ist nicht zu bezweifeln. Und ebenso mathematisch sicher war es, daß in absehbarer Zeit überhaupt kein katholischer Priester auf Deutschem Boden mehr funktionirte, falls man sich im Vatikan nicht endlich bequemte, den katholischen Unterthanen im Deutschen Reiche zu gestatten, was in allen andern Ländern der Welt geschieht, rite erlassenen Gesetzen zu gehorchen. Weil dies aber vom Papste nicht gestattet wurde, so ergoß sich nun jene Fluth von Anklagen und Schmähungen gegen das junge Deutsche Reich und speciell gegen Preußen, dessen Regierung und Gesetzgeber — Schmähungen, welche tagtäglich in den ultramontanen Zeitungen und Versammlungen erschallten, die Verhandlungen, namentlich im Abgeordnetenhause in's Endlose verschleppten und stets dahin gipfelten, daß die Maigesetze und das ganze Vorgehen der Regierung eine schmähliche Vergewaltigung und Verfolgung der Katholiken sei, der „Sklaven", „Heloten", „Paria's" des XIX. Jahrhunderts, mit dem Hinweis, daß es noch einen höheren Richter gebe, vor dem diese ruchlosen Gesetzgeber einst ihre Thaten zu verantworten haben würden, die nach dem Abgeordneten Windthorst eigentlich nur aus den zwei Theilen bestand: den „Commis" des Fürsten Bismarck, wie die höchsten Beamten und Vertrauensmänner des Königs genannt wurden, und einer Anzahl Abgeordneter, speciell die Nationalliberalen, welche jenem „die Gesetze apportirten"

— unter anständigen Menschen zwei ganz neue Bezeichnungen.

Die Uebertreibungen und das Wüthen der ultramontanen Redner waren so kolossal, daß der milde Abgeordnete Dr. Petri mit Recht seine berühmte Rede v. 22. Novbr. 1877 so begann:

„Wenn man die Reden der Herren Danzenberger und Reichensperger gehört hat, so sollte man in der That glauben, die Zeiten der Dragonaden in Frankreich gegen Ende des 17. Jahrhunderts oder die Glaubensverfolgungen in Salzburg gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts, nur mit anderer Vertheilung der Rollen, seien in Preußen wiedergekehrt. Man sollte glauben, der Kultusminister sei ein zweiter heiliger Arbuez und die mit ihm angegriffene liberale Partei seine heilige Hermandad.*) Meine Herren, diese Angriffe verurtheilen sich schon von selbst durch ihre Maaßlosigkeit und ihre Heftigkeit."

---

*) Ich habe es absichtlich vermieden — so verführerisch die Gelegenheit auch war —, in dieser Schrift die Unmenschlichkeiten ausführlich aufzuzählen und auszumalen, welche durch die Römische Kirche, d. h in den Zeiten ihrer Ausartung, oder in ihrem Namen und mit ihrer nachfolgenden Billigung und kirchlichen Verherrlichung verübt sind. Sie gehören der Geschichte an und Jedermann kennt sie und verabscheut sie. Wohl aber wird es am Platze sein, in dieser Schrift, die durch Darlegung des Thatsächlichen eine Richtigstellung der Auffassung bei beiden Konfessionen bezweckt, zugleich aber ein Appell an das protestantische Bewußtsein sein soll, den Ultramontanen gegenüber, welche für ihre Kirche unter der Fahne „für Wahrheit, Freiheit und Recht" kämpfen, und höhnend behaupteten, indem sie den Urhebern der Maigesetzgebung — d. h. im Großen und Ganzen den Protestanten — Unduldsamkeit vorwarfen, ihre Kirche sei die wahrhaft duldsame, eine Thatsache zu constatiren, die noch immer abzuleugnen versucht ist und selbst von dem kritischen protestantischen Geschichtsforscher Ranke — wohl wegen ihrer unmenschlichen Scheußlichkeit — für nicht historisch beweisbar erklärt ist: die sorgsame langjährige Planung der Pariser Bluthochzeit am 24. August 1572. Schon Schlosser hat, dem Rankeschen Urtheil entgegen, diese teuflische Planung behauptet.

Bei dieser schroffen und auf Seite der katholischen Kirche agitatorisch feindlichen Stellung der beiden Gewalten des Preußischen Staates und der Kurie klang es Anfangs fast unglaublich, daß Fürst Bismarck im Jahre 1879 bei seinem Aufenthalte in Kissingen — und später in Gastein — mit

---

Aber beiden waren die neuesten historischen Dokumente unbekannt, welche diese Planung außer Zweifel setzen. Es sind dies Briefe des Königs Philipp von Spanien an den Papst Gregor XIII. und an den Kardinal Pacheco. — Es war nach den Berichten einiger Jesuiten und italienischer Zeugen schon lange bekannt, daß die Erzählung gehe, der Plan zur Ermordung der Protestanten sei der Königin Katharina von Medicis und ihrem Sohne, dem nachherigen Könige Carl, vom Herzog Alba in einer Zusammenkunft zu Bayonne im J. 1565 vorgetragen. In jenen Briefen schreibt nun König Philipp dem Papste und seinem Kardinal, daß die Königin-Mutter (Katharina) „endlich überredet worden sei". Dann wieder: „wenn man das Heilmittel anwenden will, wird es ein wirksames sein". Und zwar soll dies Heilmittel darin bestehen: „die Köpfe abzuschneiden", mit dem gewissensberuhigenden Zusatze: „das Geheimniß erleichtere ja Alles!" — Und doch hat die Schandthat am verständlichsten gleich damals und officiell ausgeplaudert der mächtigste Mann der Welt: der katholische Deutsche Kaiser in Wien. Als ihm der Französische Gesandte de Vulcob die Niedermetzelung der Hugenotten als Bestrafung einer Verschwörung darstellen mußte, antwortete der Kaiser, durch diese officielle Lüge gereizt, verächtlich: **aus Rom** sei ihm schon **vor drei Wochen** geschrieben, daß man bei der Hochzeit des Prinzen von Navarra alle Vögel im Käfig habe und sie alle zusammen auf einmal ergreifen könne, und daß es Leute gäbe, die das thun wollten. Das berichtet der Gesandte seinem Könige wiederum officiell. (Vgl. die Untersuchungen des Professor Wuttke und die Zeitschrift Alliance libérale Nro. 33 des J. 1881.) —

Dem sei aber, wie ihm wolle. Soviel steht fest: als das Blut noch in den Straßen von Paris floß, wurde die Schandthat mit einem feierlichen Tedeum in der Pariser Hauptkirche gefeiert — geradeso, wie in unseren Tagen, als der große Meineidige am 2. December die Verfassung Frankreichs, deren Vertheidigung er beschworen hatte, umstürzte und ihre Vertheidiger niederschießen ließ. Auch hier rauchte deren Blut noch gen Himmel, als in Notre-Dame schon ein Tedeum für ihn gesungen wurde. Und als die Nachricht von dem unmenschlichen Gemetzel in der Bartholomäusnacht nach Rom kam, ließ Papst Gregor XIII. die Kanonen von

dem päpstlichen Nuntius in München, Massella, vertrauliche Besprechungen pflege, die auf einen Ausgleich mit Rom hinzielten, welcher doch nun einmal ohne Preisgebung der zum Schutze Deutchlands so eben geschaffenen Maigesetzgebung nicht denkbar schien. Die Thatsache des persönlichen Verkehrs stand aber fest. Man gewöhnte sich an den Gedanken, daß irgend etwas auf den kirchenpolitischen Kampf Bezügliches in die Erscheinung treten würde; und im Februar 1880 wurden unter der Aegide des deutschen Botschafters Fürst Reuß zu Wien förmliche Verhandlungen*) zwischen den Abgesandten der Preußischen Regierung und des Römischen Stuhles, dem Geheimen Rath Hübler und dem Nuntius Jacobini eröffnet. Ueber das Ziel und den Gang dieser Verhandlungen wurde zur größten Unzufriedenheit des Deutschen Volkes das tiefste Geheimniß beobachtet. Da lief plötzlich durch die öffentlichen Blätter die

---

St. Angelo zu Freudenschüssen lösen, eine Procession nach St. Marco veranstalten. Später ließ er eine Denkmünze (!) mit s e i n e m Bilde (!!) und der Inschrift Hugonottornm strages (!!!) prägen, schickte einen besonderen Legaten nach Paris, um dort Glück zu wünschen, und a b s o l v i r t e d i e M ö r d e r. Die sala regia vor der Sixtinischen Kapelle ist noch heute mit den vier großen Frescobildern Vasari's geschmückt, deren eines den büßenden Kaiser in Canossa, das andere die Bartholomäusnacht, die verrätherische Ermordung der Protestanten in Paris, darstellt.

So handelte der unfehlbare Papst Gregor XIII. Und sein heutiger unfehlbarer Nachfolger, der angeblich so milde Leo XIII., schmähet in seinen Allokutionen den Protestantismus als den Anstifter der Revolution und aller politischen Gräuel, der alles Unheil verschulde, während von ihm und der gesammten ultramontanen Presse fortwährend versichert wird, daß nur die Römische Kirche die Ruhe der Staaten sichere.

*) Minister v. Puttkamer wollte sie im Abgeordnetenhause nicht so, sondern nur „Besprechungen" genannt wissen, weil nur die Möglichkeit eines modus vivendi erörtert sei, bei welchem an den Grundlinien der Regulirung des Grenzgebiets zwischen Staat und Kirche, wie sie in Preußen durch die Gesetzgebung von 1873 bis 1875 unwiderruflich gezogen seien, nicht gerüttelt werden dürfe. Es liegt auf der Hand, daß das die Bedeutung des ganzen Vorganges in Wien nicht ändert.

allerdings für Alle überraschende, von Vielen als der glückverheißende Anfang des Endes des Kulturkampfes mit überschwenglicher Hoffnung begrüßte Kunde, der Papst habe in einem an den abgesetzten Bischof Paul Melchers gerichteten Briefe vom 24. Februar die Anzeigepflicht bei der Ernennung von Geistlichen im Preuß. Staate genehmigt, oder wie es wörtlich hieß: diese Anzeige könne ertragen werden (Tolerari posse). Und allerdings war diese einem Bischofe gegebene Ermächtigung von ungemeiner Bedeutung; denn die Anzeigepflicht ist der Kernpunkt der ganzen Maigesetzgebung, um den sich alles Andere nur vorbereitend, schützend und strafend gruppirt, und das „Tolerari posse" ist die Formel für alle von der Kirche (nach ihrer Auffassung) dem Staate gemachten Koncessionen. Sie giebt damit ihre Rechte und Forderungen grundsätzlich nie auf, um zu jeder günstigeren Zeit darauf zurückzukommen. Sie läßt sich eben nur das gerade in Frage Stehende gefallen, sie erträgt es — so lange sie ungünstige Umstände dazu **zwingen**; z. B. die organischen Artikel in Frankreich unter Napoléon I. und das auf kirchenpolitischem Gebiete vollständig suveraine Gesetz v. 1874. Durch ein solches tolerari posse wird aber die Möglichkeit eines s. g. modus vivendi gegeben. Eine weittragende Bedeutung legte denn auch die Preuß. Regierung dem päpstlichen Breve v. 14. Febr. bei. Sofort nach dessen Bekanntwerden trat das gesammte Staatsministerium darüber in Berathung und faßte folgenden Beschluß:

> „Die Kgl. Preuß. Staatsregierung erblickt in dem päpstlichen Breve v. 24. Febr. 1880 um so bereitwilliger ein neues Zeichen der friedlichen Gesinnungen, von welchen der heilige Stuhl beseelt ist, als diese Gesinnungen damit zum ersten Mal einen auch nach außen hin erkennbaren konkreten Ausdruck gefunden haben. Indessen kann die Kgl. Regierung jener Kundgebung, solange Zweifel über deren Kongruenz mit den bezüg-

lichen staatsgesetzlichen Vorschriften bestehen, sowie in Anbetracht des in ihr zu Tage tretenden Mangels an einer bestimmten, die Erfüllung der gesetzlichen Anzeigepflicht sichernden Anordnung vorerst nur einen theoretischen Werth beimessen. Demgemäß hofft sie zunächst erwarten zu dürfen, daß der erneuten Erklärung über die versöhnliche Absicht Seiner Heiligkeit auch praktische Folge gegeben werde. Sobald die Kgl. Regierung den sichtlichen und in Thatsachen ausgedrückten Beweis hierüber in Händen hat, wird sie sich bemühen, von der Landesvertretung Vollmachten zu gewinnen, welche ihr bei Anwendung und Handhabung der einschläglichen Gesetzgebung freie Hand gewähren und damit die Möglichkeit bieten, solche Vorschriften und Anordnungen, welche von der Kirche als Härten empfunden werden, zu mildern oder zu beseitigen sowie ein dem Verhalten der katholischen Geistlichkeit entsprechendes Entgegenkommen auch staatsseitig zu bethätigen."

Ebenso wie das Breve v. 24. Febr. kam nun aber wiederum wie ein Blitzstrahl aus heiterer Höhe eine Kundgebung von Rom, eine Depesche des Kardinalstaatssekretairs in Rom v. 23. März an den Nuntius in Wien, welche alle Illusionen, die an das Breve und an die Friedensverhandlungen in Wien geknüpft waren, gründlichst zerstörte und nach einer Depesche des Deutschen Botschafters in Wien bei dem Nuntius selbst den peinlichsten Eindruck hervorgerufen hatte. Und dazu war diese neue Sprache des Vatikans auch sehr wohl geeignet, zumal die Römische Depesche ihrem Datum nach abgelassen war, bevor der obige Staatsministerialbeschluß in Rom officiell bekannt sein konnte. Man könne, so hieß es jetzt kurz und bündig, ja immerhin eine Ernennung von Pfarrern — aber selbstredend auch nur wenn es sich um fest angestellte handle — der Regierung anzeigen, um deren Ansichten bezw. Einwendungen kennen zu lernen.

Letztere seien aber für die Kirche in rechtlicher Beziehung vollständig gleichgültig; denn im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen den oberen Kirchenhirten und dem Staate entscheidet immer lediglich der Papst.

Der Wortlaut ist:

„Der Papst wünsche vorher durch die Kgl. Regierung einige Fragen beantwortet:

1. Ob die Kgl. Regierung gestatten würde, daß die Bischöfe Preußens, sowohl die in ihren Diöcesen anwesenden, wie die abwesenden (d. h. also die abgesetzten) sich brieflich, jeder für sich, an die Regierung wenden dürften, um ihr die Namen der in die erledigten Pfarren zu ernennenden Priester anzugeben. Hierauf könne die Kgl. Regierung ihre Bedenken, wenn welche vorhanden wären, geltend machen. Würde die Regierung diese Briefe wohlwollend aufnehmen und würde sie ihr agrément in den früher angegebenen Grenzen geben?

2. Punkt zwei des Schreibens des Kardinal-Staatssekretärs erbittet Antwort auf die Frage, ob die Kgl. Regierung das Zugeständniß sub 1, wenn es in Vollzug gesetzt sei, für genügend weitgehend erachten würde, um darauf die allgemeine Amnestie der sub 1 erwähnten Prälaten, ihre Wiedereinsetzung in ihre Aemter, die Amnestie für den der Strafe verfallenen Klerus und die Niederschlagung der schwebenden Processe bei Sr. Majestät zu beantragen.

3. Ob, wenn diese beiden Fragen günstige Beantwortung finden würden, die Kgl. Regierung dem Papste die Zusicherung geben wolle, die Preußische Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche zu bringen, zu denen namentlich die freie Ausübung des heiligen Ministeriums gehöre, wie die Erziehung des Klerus und der religiöse Unterricht der katholischen Jugend? Wenn diese Fragen günstig beantwortet werden würden,

sollte die in Aussicht gestellte Instruktion (Zugeständniß der Anzeigepflicht) sofort erlassen werden."

Bei dieser Lage der Dinge kam denn ganz plötzlich im Mai die Vorlage an das Abgeordnetenhaus, welche die Grundlage des s. g. Juligesetzes geworden ist, — eine Vorlage von eminenter Bedeutung wegen der Folgerungen und Folgen, die daran geknüpft wurden, bez. sich faktisch daran knüpften. Das sei ein verabscheuungswerther Gang nach Kanossa, sagten die Einen; die Andern: Das sei die erste Abkehr von den verabscheuungswerthen Maigesetzen (so die sich noch immer Lutheraner nennenden Stroßer, Dr. Bruel und der christlich-sociale und christlich-judenverfolgende Hofprediger Stöcker); die Centrumsleute: Das sei noch lange nicht genug; gänzliche Aufhebung der Maigesetze könne allein das durch sie begangene Unrecht gegen die Katholiken wieder gut machen. Diese Vorlage sei nur ein Korruptionsmittel der Regierung für das katholische Volk und seine Priester. —

Bei den Liberalen, sowohl den Parteien, als den Einzelnen in ihnen, fand der Gesetzentwurf und seine Behandlung eine sehr getheilte Auffassung. Die Secession hatte darin, wenn auch längst nicht ihren einzigen oder tiefsten Grund, doch ihren unmittelbaren Anknüpfungspunkt und Abschluß. Vorwürfe kamen von hüben und drüben, und bei den Rechtfertigungen ließ man dem andern Theile nicht immer volle Gerechtigkeit widerfahren. Es erscheint deshalb zur Kennzeichnung der Situation geboten, den Text der Vorlage, wie des später daraus hervorgegangenen Gesetzes hier wörtlich folgen zu lassen. Jene lautet:

Entwurf eines Gesetzes,
betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Art. 1.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, mit Königlicher Genehmigung

1. die Grundsätze festzustellen, nach welchen der Minister der geistlichen Angelegenheiten von den Erfordernissen der §§. 4 und 11 im Gesetz vom 11. Mai 1873 (G. S. S. 191) dispensiren, auch ausländischen Geistlichen die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen oder die Ausübung eines der im §. 10 erwähnten Aemter gestatten kann;
2. den nach den §§. 4, 8 und 27 im Gesetz vom 11. Mai 1873 erforderlichen Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung, soweit derselbe gegenwärtig durch Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung zu führen ist, anderweitig zu regeln; auch
3. zu bestimmen, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen Personen, welche ausländische Bildungsanstalten besucht haben, von den in den §§. 1 und 10 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 erwähnten Aemtern fern zu halten sind.

Art. 2.

Die Berufung an die Staatsbehörde gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden in Gemäßheit der §§. 10 und 11 im Gesetz vom 12. Mai 1873 (Ges. S. S. 198) sowie des §. 7 im Gesetz vom 22. April 1875 (G. S. S. 194) steht nur dem Ober-Präsidenten zu.

Die Berufung sowie der Antrag des Ober-Präsidenten auf Einleitung des Verfahrens in Gemäßheit des §. 26 im Gesetz vom 12. Mai 1873 können bis zur Verkündigung des gerichtlichen Urtheils zurückgenommen werden.

Art. 3.

In den Fällen des §. 24 im Gesetz vom 12. Mai 1873 sowie des §. 12 im Gesetz vom 22. April 1875 ist gegen

Kirchendiener fortan auf Unfähigkeit zur Bekleidung ihres Amts zu erkennen.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung des Amts hat den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

Ist auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amts erkannt, so finden die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (G. S. S. 135), des §. 31 im Gesetz vom 12. Mai 1873 sowie der §§. 13 bis 15 im Gesetz vom 22. April 1875 entsprechende Anwendung.

Art. 4.

Einem Bischof, welcher auf Grund der §§. 24 ff. im Gesetz vom 12. Mai 1873 durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist, kann von dem Könige die staatliche Anerkennung als Bischof seiner früheren Diözese wieder ertheilt werden.

Art. 5.

In einem katholischen Bisthum, dessen Stuhl erledigt, oder gegen dessen Bischof durch gerichtliches Urtheil auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amts erkannt worden ist, kann die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen in Gemäßheit des §. 1 im Gesetz vom 20. Mai 1874 Demjenigen, welcher den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag darthut, auch ohne die im §. 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung durch Beschluß des Staatsministeriums gestattet werden.

In gleicher Weise kann von dem Nachweise der nach §. 2 erforderlichen persönlichen Eigenschaften dispensirt werden.

Art. 6.

Die Einleitung einer kommissarischen Vermögensverwaltung in den Fällen des Art. 5 dieses Gesetzes findet nur mit Ermächtigung des Staatsministeriums statt. Dasselbe ist auch ermächtigt, eine eingeleitete kommissarische Vermögensverwaltung wieder aufzuheben.

Art. 7.

Die Ausübung der in den §§. 13 ff. des Gesetzes vom

20. Mai 1874 und in den Art. 4 ff. des Gesetzes vom 21. Mai 1874 (G. S. S. 139) dem Präsentationsberechtigten und der Gemeinde beigelegten Befugniß zur Wiederbesetzung eines erledigten geistlichen Amts und zur Einrichtung einer Stellvertretung in demselben findet nur mit Ermächtigung des Ober-Präsidenten statt.

Art. 8.

Die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen kann außer in den Fällen der §§. 2 und 6 des Gesetzes vom 22. April 1875 für den Umfang eines Sprengels durch Beschluß des Staatsministeriums, für einzelne Empfangsberechtigte durch Verfügung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten widerruflich angeordnet werden.

Art. 9.

Die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Strafbestimmungen der Gesetze vom 11., 12. und 13. Mai 1873, 20. und 21. Mai 1874 und 22. April 1875 findet nur auf Antrag des Ober-Präsidenten statt. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Art. 10.

Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind ermächtigt, die Errichtung neuer Niederlassungen von Genossenschaften, welche im Gebiete der Preußischen Monarchie gegenwärtig bestehen und sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, zu genehmigen, auch widerruflich zu gestatten, daß gegenwärtig bestehende weibliche Genossenschaften, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, die Pflege und Unterweisung von Kindern, die sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden, als Nebenthätigkeit übernehmen.

Neu errichtete Niederlassungen unterliegen der Aufsicht des Staats in Gemäßheit des §. 3 im Gesetz vom 31. Mai 1875 (G.-S. S. 217) und können durch Königliche Verordnung aufgehoben werden.

Der Krankenpflege im Sinne des Gesetzes vom 31. Mai 1875 ist die Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen und Idioten sowie von gefallenen Frauenspersonen gleichgestellt.

Art. 11.

Der Vorsitz in dem Kirchenvorstande von katholischen Kirchengemeinden (§§. 12 und 5 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 G.=S. S. 194) kann durch Königliche Verordnung geregelt werden.

Diese Vorlage enthält zwei ganz verschiedene Kategorien von Bestimmungen, indem

1. einzelne Bestimmungen der Maigesetze durch andere amendirt werden sollen,

im Uebrigen aber

2. die Anwendung oder Nichtanwendug der Maigesetzgebung in ihrer Grundlage in das Ermessen der Regierung gestellt werden soll,

sofern nämlich, positiv ausgedrückt, das Staatsministerium mit Genehmigung des Königs, bez. letzterer durch Verordnung von der in den Maigesetzen angeordneten Vorbildung der Geistlichen soll dispensiren können, auch ausländischen Geistlichen die Ausübung geistlicher Aemter gestatten, auf ausländischen Bildungsanstalten gebildete Geistliche in Preußen zulassen, durch gerichtliches Urtheil abgesetzte Bischöfe wieder in ihr Amt einführen und den Vorsitz im Kirchenvorstande katholischer Gemeinden anderweit soll regeln können.

Es erregte schon objektiv die schwersten Bedenken, daß alle diese, die fundamentalen Gesichtspunkte der Maigesetze betreffenden Punkte nicht fest gesetzlich geregelt, sondern dem Belieben der wechselnden Ministerien überlassen werden sollten, also auch in ganz kurzen Zeiträumen fortwährend wieder geändert werden konnten. Und das ist kein rein theoretisches Bedenken. Die Minister werden ja in Preußen

heutzutage sehr rasch gewechselt, und daß den wechselnden Anschauungen auch in solchen grundlegenden Dingen, wie das Verhältniß des modernen, paritätischen, ja vorwiegend protestantischen Staates zur Römischen Kurie, sofort praktischer Ausdruck gegeben werden sollte, dafür zeugte ja eben diese vorgeschlagene Umwandlung der Maigesetze sieben Jahre nach ihrer Emanirung! Und Rom gegenüber, das stets nach unverrückbaren Principien handelt, ist nichts gefährlicher, als ein ewiges Schwanken in den Grundsätzen und Maßregeln, die der Staat zur Abwehr der Prätension und faktischen Uebergriffe der Kurie adoptirt und feierlich proklamirt.

Aber nun die subjektive Seite. Jene diskretionäre Vollmachten verlangte ein Ministerium, in dem soeben der Platz des Ministers Falk durch Herrn v. Puttkamer ausgefüllt war, — ein Mann, dem Niemand, der ihn zu beobachten Gelegenheit gehabt hat, die wohlwollendsten Gesinnungen und die optima fides absprechen wird in seinen Bestrebungen, den kirchlichen Frieden wieder herzustellen unter Aufrechthaltung der unveräußerlichen Rechte des Staats, der auch wiederholt feierlich proklamirte, an dem eigentlichen Kern der Maigesetzgebung werde nie das Geringste geändert werden; der aber ebenso offen erklärte, in der Anwendung der Maigesetze weiche er von seinem Vorgänger ab — als ob von der Anwendung der Gesetze nicht Alles abhinge — und der in vollster Bestätigung dessen seine Verwaltungs-Praxis damit inaugurirte, die in Elbing legaliter beschlossene, **regierungsseitig genehmigte,** zur unmittelbar bevorstehenden Eröffnung fertig gestellte paritätische Schule auf erhobenen Widerspruch einiger dortigen Katholiken zu verbieten — dies einzige Mittel der Wiedervereinigung der zwei Seelen, die jetzt im Deutschen Reiche geschaffen sind und es zu zerreißen drohen! So wußten die Ultramontanen den neuen Kultusminister zu tariren und sofort auf die Probe zu stellen. Und

so war seine Antwort. Und war Herr v. Puttkamer mit seinen wohlwollenden Absichten und seiner dem Centrum gegenüber wiederholt und in schärfster Weise kund gegebenen Versicherung, der Grundgedanke der Maigesetzgebung sei für Preußen unerschütterlich, die letzte Etappe auf dem Wege einer Annäherung an Rom? Konnte ihm nicht wieder ein Mühler folgen? Im Juni 1880 wurde die Frage als schwarzsichtiger Pessimismus mit Hohn zurückgewiesen, ja als eine Beleidigung des gesunden Menschenverstandes in dem heutigen Preußen und seinen Regierungskreisen denuncirt. Im Juni 1881 ist an die Stelle des Herrn v. Puttkamer Herr v. Goßler getreten — bekanntlich ein naher Verwandter Mühler's. Und doch wurden alle diese schwerwiegenden Erwägungen immer noch durch die eine Frage übertönt: wie kommt die Regierung dazu, jetzt dieses Gesetz vorzulegen? Ist das, wenn auch sonst nichts besonders Gefährliches darin steckt, opportun? Die ultramontane Presse führt trotz der entgegenkommenden Verwaltungspraxis des neuen Kultusministers eine so heftige Sprache, wie je, das Centrum und die von ihm dirigirten Katholiken- (auch Bauern-) Vereine erklären mit derselben staatsfeindlichen Unbotmäßigkeit: nur die Aufhebung der Maigesetze kann uns zufriedenstellen, bis dahin verweigern wir den Staatsgesetzen den Gehorsam; der Papst zieht die soeben einem hohen geistlichen Würdenträger gegebene Erklärung, man könne sich die Anzeigepflicht gefallen lassen, wodurch der Kulturkampf seine hauptsächlichste Basis verloren hätte, und mitten in den Verhandlungen zwischen den Vertrauenspersonen des Preußischen Staates und der Kurie brüsk zurück; — und da bringt ihm die Preußische Regierung gleichsam auf dem Präsentirteller de- und wehmüthig dieses Gesetz entgegen, wodurch in 100 und 1000 Fällen allen Wünschen der Kurie, unter völliger Verleugnung der Maigesetze, nachgegeben werden kann! Ist das eine des Preußischen Staates würdige

Politik! Es ist dieser politische Gesichtspunkt, aus welchem die Vorlage als das erste Einlenken auf den Weg nach Canossa bezeichnet wurde.

Gleichwohl fand dieselbe auch in einem Theile der liberalen Kreise — darunter hochgefeierte Männer, die es wahrlich nicht leicht mit dem Kampfe gegen Rom nehmen —, eine andere Beurtheilung. Dem Vorwurfe des nach Canossa Gehens stellte die Regierung das Argument entgegen: gerade durch diese Vorlage habe sie sich auf den ganz korrekten Standpunkt der völligen Unabhängigkeit von Rom gestellt, indem sie ja, ganz gleichgültig, ob sich Rom zustimmend oder protestirend verhalte, diese Dinge absolut selbstständig mit der eigenen Landesvertretung nunmehr gesetzlich zu regeln beabsichtige. Die wohlwollende Absicht sei: die durch den Widerstand des katholischen Klerus hervorgerufenen Nothstände in der katholischen Bevölkerung — gegen 1000 Pfarreien waren „verwaist" d. h. ohne Seelsorger — zu heben oder doch zu mildern, wodurch in derselben ein Umschwung der Stimmung zu Gunsten der Regierung eintreten müsse; andrerseits: einige in den Maigesetzen vorhandene inkorrekte oder unklare, zu unnöthigen Härten Veranlassung gebende Bestimmungen und Ausdrücke zu berichtigen bez. klar zu stellen.

Während letzterer Tendenz sachlich Niemand entgegen war, adoptirte ein großer Theil der auf dem Boden der Maigesetze stehenden liberalen Partei auch die erstere Tendenz, unter folgender Argumentation: der geschilderte Nothstand ist eine Thatsache. Ihm ist nur auf die vorgeschlagene Weise abzuhelfen. Denn da ein längerer Zeitraum von 6—7 Jahren dazu erforderlich ist, um nach den Vorschriften des Maigesetzes gebildete katholische Theologen zur Disposition zu haben, so ist es jetzt unmöglich, dem Nothstande durch gesetzlich qualificirte Geistliche abzuhelfen; folglich muß, wenn ihm abgeholfen werden soll, von den Vorschriften des Ge-

setzes in dieser Richtung dispensirt werden können. Allerdings hat die Kirche das nächstliegende, höhere, sittliche Interesse und die moralische Pflicht, diesem Nothstande, der Gewissensbedrängniß ihrer eigenen Angehörigen abzuhelfen. Aber auch der Staat hat ein Interesse, daß seine Angehörigen nicht durch den völligen Mangel jeder religiösen Pflege und Erziehung verwildere. Diese Rücksicht steht höher, als die Frage wegen der Opportunität des Gesetzes, wegen des Bedenklichen jeder diskretionären Befugnisse, selbst da, wo man zu dem Bevollmächtigten nicht das volle Vertrauen hat, und nicht weiß, in wessen Hände die Vollmacht demnächst übergeht. Allerdings kann aber nach dem angeführten Motive die zu ertheilende diskretionäre Gewalt nur ein Uebergangsstadium bilden und soll daher nur für eine ganz kurze Zeit, bis zum 1. Januar 1882, gegeben werden.

In diesem Punkte lag der **Kernpunkt** der ganzen Frage. Wie im §. 1 des Ges. v. 11. Mai 1873 der *Kernpunkt der ganzen Maigesetze* liegt, weil die Bestimmung im §. 1 dem Geistlichen eine nationale, der deutschen Kultur, Sitte und Sittlichkeit entsprechende Bildung geben soll, so liegt in der begehrten Gewalt, von diesen Bildungserfordernissen zu dispensiren, eine, den jeweiligen Ministern gestattete *Aufhebung der Maigesetze*.

Was heißt das?

Durch die Maigesetzgebung war endlich die Axt an die Wurzel des unerträglichen Uebels gelegt. Der Geistliche, insbesondere der *katholische* Geistliche, sollte wie jeder andere Deutsche im Denken und Handeln erzogen werden und zu einem Erzieher des Deutschen Volkes zu *christlicher* Moral. Und daß dies geschehe, dazu verlangte der Preußische Staat ein volles Aufsichts- und also Einsichtsrecht in die Bildungsanstalten der angehenden Priester, während diese ihren Bildungsgang bisher zum großen Theile auf ausländischen, ja *außerdeutschen* Anstalten durchgemacht hatten

und in Folge der dort eingeimpften Anschauungen Zwietracht in das deutsche Volk säeten und den ihnen vollständig ergebenen katholischen Theil desselben dahin kommen ließen, daß die unvorsichtigsten der Baierischen, aber auch anderen ultramontanen Blätter den offensten Vaterlandsverrath predigten. Daß diese eigene sittlich-nationale Erziehung der das Volk erziehenden Geistlichkeit Zweck der Maigesetzgebung sei, und daß dieselbe einem großen Theile der katholischen Geistlichkeit bisher in der einen oder anderen Weise gefehlt habe, ist als Motiv stets offen proklamirt, wenn auch von ultramontaner Seite selbstredend nie zugestanden. Es ist ein denkwürdiges Zeichen der Zeit und der unumstößliche Beweis der Richtigkeit der Falk'schen Gesetzgebung, daß heute, wo sich Protestanten Nennende des Kulturkampfes „müde" zu sein sich rühmen, und die Regierung die Gottlob noch Wachenden keineswegs, wie beim Beginne des Kampfes, als Liebkind behandelt, der vielgenannte Verfasser der Canossa-Artikel in der Augsburger Allg. Z., ein Katholik,*) der auch à la Windthorst die Katholiken wie „Paria's" behandelt darstellt und v. Goßler zustimmt, daß er den Weg des Friedens betritt, ganz offen erklärt (im 2. Artikel):

> „Nur zwei Punkte sind uns in dem gesammten legislatorischen Apparat der Falk'schen Aera wesentlich: **die nationale und akademische Vorbildung des Klerus.**"

An die Stelle der akademischen Bildung des katholischen Klerus war längst dessen Erziehung in Priester-Seminaren getreten, für welche die noch jeder Einsicht entbehrenden Kinder möglichst schon in Knaben-Konvikten vorbereitet wurden. Die

---

*) Für Hr. Windthorst und die übrigen Centrumsführer ist er natürlich kein Katholik, da sie als einen solchen schlechterdings nur den gelten lassen, der in jedem einzelnen Punkte genau so denkt und redet, wie sie.

letzteren wurden gewöhnlich von einem Jesuiten oder von dem Angehörigen eines diesen affilirten Orden dirigirt. Die Priester-Seminare, oft an Orten etablirt, welche gar keine wissenschaftlichen Hülfsmittel, wie öffentliche Bibliotheken, öffentliche Vorträge von Fachgelehrten oder dgl. für allgemeine Bildung besitzen, hatten nur katholische Priester als Lehrer, die zum Theil direkt in Rom im Collegio Germanico für die Erziehung des Deutschen katholischen Volkes gebildet waren. Die Zöglinge hörten nur die Worte ihrer so gebildeten Lehrer; denn bei dem herrschenden Internate, und da sie nur paarweise ausgehen durften, waren sie von der übrigen menschlichen Gesellschaft, deren Denkungs- und Gefühlsweise in dem Lebensalter, in welchem sich der menschliche Verstand und Charakter zu entwickeln pflegt, so gut wie hermetisch abgeschlossen.*) Und ebenso hermetich abgeschlossen waren diese Bildungsanstalten für die künftigen Erzieher des Volks gegen den Staat. Als der letzte in Preußen sich endlich besann, daß er doch wissen müsse, wie die Erzieher seines Volkes zu diesem ihrem Berufe gebildet würden und von den Priester-Seminaren nun die Vorlegung ihrer Statuten, ihres Lehrplans, ihrer Lehrbücher u. s. w. verlangte, da verweigerten sie — ein charakteristisches Merkzeichen für den ganzen Kulturkampf! — dies, ließen sich lieber schließen und ihre Zöglinge auf ausländische Seminare gehen, wodurch dieselben nach dem Gesetze v. 11. Mai dann unfähig zur Bekleidung eines Priesteramtes im Preußischen Staate wurden! und wodurch dann als Konsequenz der jetzige Nothstand in den verwaisten Gemeinden geschaffen ist,

---

*) Graf Heinrich Campello, Domherr der Peterskirche zu Rom, schrieb in seinem Absagebriefe an seinen Vorgesetzten, Kardinal Borromeo, vor einigen Monaten: „Das Gewissen verbietet mir, länger einer Institution anzugehören, welche ihre Priester von der bürgerlichen Gesellschaft wie eine indische Kaste trennt.“

— ein circulus inextricabilis, aus dem nun gleichwohl der Staat den Ausweg schaffen soll.

Weiß das Deutsche Volk, weiß derjenige Theil seiner Vertreter, welcher der hier besprochenen Gesetzesvorlage aus den angeführten, an sich gewiß beachtenswerthen Gründen zustimmte, weiß unser katholisches Volk, wie die Jesuiten-Moral lautet, nach deren Kompendium seine Priester auf jenen Seminaren gebildet werden?

Es ist das „Handbuch der Moral-Theologie" des Jesuiten Gury,*) welches in Deutschland u. A. in den Priester-Seminaren zu Mainz, Speyer, Limburg, Regensburg, Freiburg und an anderen Orten eingeführt ist. Gury schrieb zur Erläuterung dieses Lehrbuches noch ein Werk „Casus conscientiae" (d. h. Gewissensfälle), damit der Sinn seiner Lehren auch ja nicht mißzuverstehen sei.

Weiß das Deutsche Volk, welchen schändlichen Mißbrauch die Jesuiten stets mit dem Eide, d. h. der Versicherung der Wahrheit einer (positiven oder negativen) Thatsache, unter Anrufung Gottes als Zeugen, getrieben haben? dieses Heiligsten, was viele Rechtsverhältnisse und den Verkehr der jetzigen Welt überhaupt sichert, und dessen Verletzung daher überall unter schwere Strafe gestellt ist?

Der Jesuit Sanchez lehrt: „wenn Jemand eines Mordes schuldig ist, den er an einem Peter verübt hat, und deshalb eidlich befragt wird, so darf er antworten, er habe den Peter nicht getödtet, indem er einen Andern dieses Namens hinzudenkt; oder wenn er gerade an diesen fraglichen Peter denkt, so darf er antworten: ich habe ihn nicht getödtet, mit dem Gedankenvorbehalte: vor seiner Geburt! — Denn eine solche List ist von großem Nutzen, um Vieles zu verbergen, was verborgen bleiben muß, und was doch

*) Gestorben in den sechsziger Jahren als Professor am Jesuitenseminare in Anecy.

nicht ohne Lüge und Meineid verborgen bleiben könnte, wenn es nicht auf diese Weise geschehen dürfte."

An ganz ähnlichen Beispielen lehrten andere Jesuiten, wie Suarez und Navarrus (im 17. Jahrh.), den Meineid mit der s. g. Mental-Reservation. Vergebens bekämpften einzelne Päpste solche Schandlehren und verwarfen und verboten 135 Lehrsätze der Jesuiten. Einer solchen Organisation mit solchen Grundsätzen gegenüber ist der einzelne Mensch zu schwach, und wenn es auch der unfehlbare Papst wäre. Er kann und muß ja selbst nur ein Werkzeug in der Hand der Jesuiten sein zu einer Zeit, wo die jesuitisch erzogene Prälatur ihn wählt. Denn was lehrt Gury, trotz der Verbote des moralischer denkenden Innocenz XI. und mehrerer seiner Nachfolger, und was lernen unsere jungen angehenden Priester aus ihm noch heute?

„Ein erdichteter oder rein äußerlicher Versprechungseid ist wegen Mangels an Willen nicht giltig. Wer aber so schwört, sündigt dadurch; jedoch an sich der wahrscheinlicheren Meinung nach nur läßlich, weil es nichts ist, als eine Lüge, verbunden mit dem eiteln Aussprechen des Namens Gottes." „Der wahrscheinlicheren Meinung nach ist ein Eid, welchen man zwar mit der Absicht, zu schwören, aber nicht, sich zu verpflichten, ablegt, nicht giltig und so umgekehrt." Auf die Frage: „wie hört die Verbindlichkeit des Eides auf?" wird unter Anderm (I, 315, 3) die Entscheidung abgegeben: „Durch seinen Eid ist nicht gebunden, wer einer reichen, gesunden Jungfrau von gutem Rufe eidlich versprochen hat, sie zu heirathen, wenn sie in Armuth, Krankheit, Infamie fällt, oder einen unsittlichen Lebenswandel führt; weil dann das einfache Versprechen nicht verbindet." Also, wohlgemerkt: die Verarmung schon allein hebt die Verbindlichkeit des Eides auf! Gury führt in dieser Hinsicht (Cas. consc. 594 ff.) folgendes Beispiel an. „Edmund hat sich mit Helene, einem Mädchen gleichen Standes und Vermögens, verlobt. Doch

siehe, als er schon Hochzeit machen wollte, fiel ihm eine fette Erbschaft von Seiten seines verstorbenen Onkels zu. Deshalb läßt er Helene sitzen (respuit), um eine andere zu heirathen, die ein dem seinigen gleiches Vermögen besitzt. Es fragt sich, ob eine Aenderung im Vermögenszustande bei dem einen Theile zur Auflösung der Verlobung hinreicht, und sodann: was gilt im besonderen Falle? Antwort: Wenn einer von den Brautleuten in seinen Vermögensverhältnissen merklich zurückgeht, so hat der andere Theil gerechte Ursache, zurückzutreten. — — Wenn aber der eine Theil viel reicher wird, z. B. durch Zufall einer fetten Erbschaft, dann ist es streitig, ob er zurücktreten darf. Es scheint bejaht werden zu müssen, weil in der That eine große Ungleichheit zwischen den Brautleuten erfolgt ist. So Ilsung u. A., doch wird gemeinhin (communius) widersprochen, weil bei dem andern Theile nichts verändert ist, er daher nicht verlassen werden darf. Im besonderen Falle scheint Edmund nicht beunruhigt werden zu dürfen, — wenigstens der wahrscheinlicheren Meinung nach — daß er die frühere Verlobung löste, nachdem ihm eine fette Erbschaft zugefallen war, weil eine gar zu merkliche Ungleichheit zwischen ihm und seiner Braut erfolgt ist. Dies gilt jedoch nur, wenn die Erbschaft, wie im vorliegenden Falle vorausgesetzt wird, nicht vorhergesehen war."

Weiß das Deutsche Volk, daß von Gury, dem Lehrer der angehenden Priester, der Diebstahl als erlaubt gepredigt wird?

Gury sagt (I, 621): „Die geheime Schadloshaltung kann bisweilen gerecht und erlaubt sein, wenn dabei den erforderlichen Bedindungen Genüge geschieht. Es sind folgende: „1. die Schuld muß klar und unzweifelhaft sein [selbstverständlich nur für den, der sich schadlos halten will], 2. man muß seine Bezahlung auf andere Weise nicht erhalten können, wenigstens nicht ohne große Beschwerden und Kosten, 3. man muß, wenn möglich, eine Sache derselben Art nehmen, 4. der

Schaden des Schuldners muß verhütet werden; dieser darf nämlich nicht der Gefahr ausgesetzt werden, durch etwaige Zurückerstattung zweimal zu zahlen." Gury erläutert dies auch an einem Beispiel (Casus consc. p. 32): „Der Esel des Hirten Tytirus floh Nachts, nachdem er von einem Diebe aus dem Stalle fortgenommen worden war, aus den Händen desselben auf fremde Aecker und richtete dort einigen Schaden an. Tytirus, vor Gericht geführt, wird durch richterliches Urtheil zu einer Geldstrafe und zur Ersetzung des Schadens gezwungen. Der unglückliche Hirt ist aber der Ansicht, daß dieses Urtheil unbillig sei, und trägt kein Bedenken, sich theils aus den Gütern der Privatleute, theils aus dem Fiscus bezahlt zu machen. Ein ander Mal wird der unglückliche Mensch vom Richter zur Zahlung einer Schuld, die er bereits abgeführt hatte, verurtheilt, da er für die bereits geleistete Zahlung keinen juridischen Beweis beibringen konnte. Aeußerst betrübt und niedergeschlagen beeilt er sich, seinen Schmerz in geheimer Schadloshaltung zu besänftigen und zu stillen. — Mußte Tytirus dem Richterspruche sich unterziehen, oder konnte er dagegen sich in beiden Fällen bezahlt machen?" „Im Eselsfalle — antwortet Gury — ist der Richterspruch irrthümlich und materiell ungerecht. Somit ist Tytirus nicht der Ungerechtigkeit zu beschuldigen, und konnte mit Recht von der geheimen Schadloshaltung Gebrauch machen. Auch im Falle der bereits geleisteten Zahlung kann Tytirus nicht der Ungerechtigkeit deshalb beschuldigt werden, weil er sich bezahlt gemacht hat, wenn er auf andere Weise keineswegs das Seinige wiedererhalten konnte."

„Der Mensch darf in der äußersten Noth die fremden Güter gebrauchen, so viel hinreichend ist, um sich aus dieser Noth zu befreien. — — Wer zur Linderung seiner eigenen Noth fremde Güter nimmt, macht eine wahrhaft gemeinsame Sache zu seinem Eigenthume in ähnlicher Weise, wie es vor

der Gütertheilung geschah, und begeht also keinen Diebstahl." (617, 3.) Wer in der äußersten Noth eine fremde Sache verbraucht hat, ist später zu nichts verpflichtet, wenn gar keine Hoffnung vorhanden war, daß er jemals zurückgeben könnte, sollte er auch nachher in bessere Verhältnisse kommen." (618.) „Darf einer fremdes Gut nehmen, nicht nur um seiner eigenen Noth abzuhelfen, sondern auch der eines Andern? Antwort: Ja, nach dem heiligen Thomas, denn er vertritt in diesem Falle die Stelle des Armen und giebt zu erkennen, daß er den Nächsten liebe wie sich selbst."

Wissen die Herrschaften, wessen sie sich nach der Lehre oder wenigstens der indirekten Zulassung Gury's, des Lehrers der angehenden Priester, von ihren katholischen Dienstboten zu versehen haben?

Er wirft die Frage auf:

„Dürfen Dienstboten, welche urtheilen, daß ihr Lohn für die geleisteten Dienste zu gering sei, sich insgeheim schadlos halten? Antwort: Nein, wenigstens im Allgemeinen nicht, dies ist die gewöhnliche Meinung. Diese Antwort geht hervor aus der von Papst Innocenz XI. verworfenen Proposition" u. s. w. Dann heißt es weiter: „Ich habe gesagt: wenigstens im Allgemeinen nicht; denn einige Gelehrte lassen Ausnahmen eintreten: 1. wenn der Dienstbote durch Gewalt oder Furcht gezwungen wird, auf einen unbilligen Lohn sich einzulassen; 2. wenn er von der Noth gezwungen war, einen unbilligen Lohn anzunehmen; 3. wenn er wider Willen mit Arbeiten überhäuft wird, zu welchen er nicht verpflichtet ist." Auch erklärt Gury (I, 608, Antwort 2, Anmerkung 2): „Bei sehr offen daliegenden Sachen und bei kleinen Entwendungen ist im Allgemeinen eine größere Quantität zu einem schwer sündhaften Diebstahl erforderlich."*)

*) Es sollten die intelligenten Katholiken doch, auch ganz abgesehen von der frivolen Unmoralität dieser Sätze, schon aus gewöhnlichen Klug-

Wissen die Anwälte Deutscher Nation, welche Niederträchtigkeit ihnen der jesuitische Priester in seiner Moral-Theologie anheimgiebt (und also auch zutraut), um einen für gerecht gehaltenen Prozeß zu gewinnen?

Er sagt Th. II. §. 13:

„Sündigt der Anwalt, der einen gerechten Prozeß mit ungerechten Mitteln vertheidigt, der z. B. an Stelle einer verloren gegangenen Handschrift eine neu angefertigte setzt, und wenn ja, wie sündigt er?“ Da heißt es in der ersten Antwort darauf sehr verklausulirt: „Er sündigt gegen die Treue und Wahrheit mehr oder minder schwer nach Maßgabe des angewandten ungerechten Mittels“ u. s. w. Dagegen lautet die zweite Antwort sehr deutlich so: „An sich sündigt der Anwalt nicht gegen die Gerechtigkeit, da ja der Proceß ein gerechter nach der Voraussetzung ist. Er kann aber in einzelnen Fällen die Gerechtigkeit verletzen und zur Rückerstattung verpflichtet werden, wenn nämlich seiner oder der Gegenpartei daraus Schaden erwächst; wenn z. B. der Betrug auskäme, so kann es leicht der Fall sein, daß der sonst gute Prozeß verdächtig und umgestoßen würde.“

Ein gerechter Proceß? — Das kann doch wohl nur heißen: ein Proceß, den der Anwalt für gerecht hält, nach den Darlegungen der eignen Partei, also vielleicht selbst schon durch falsche Urkunden und falsche Zeugen getäuscht, um sich einer erlogenen, spitzbübisch eingefädelten Sache anzunehmen, wodurch ein Anderer um sein ehrlich erworbenes Hab und Gut gebracht werden soll. Und um sein Ziel, das

heitsrücksichten, ja aus Mitleid mit ihren armen Glaubensgenossen, die zum Dienen gezwungen sind, die Proklamirung solcher verbrecherischer Grundsätze inhibiren. Demnach würde ja kein Mensch, am wenigsten ein Protestant, katholische Dienstboten annehmen, wenn man nicht wüßte, daß die gute Natur und das eigne Gewissen im Menschen stärker ist, als solche Anleitung zu Sünde und Verbrechen!

Gewinnen des Processes, zu erreichen, soll er falsche Dokumente anfertigen dürfen, mit denen er die Richter und die Gegenpartei betrügt, — lauter Verbrechen, die ein jedes für sich mit schwerer Zuchthausstrafe bedroht sind, — ohne sich zu versündigen!*) In der That, da schaut man in einen Abgrund sittlicher Verkommenheit, vor dem Einem schaudert.

Wissen die katholischen Ehemänner, wie der ehelose Jesuitenpater, nach dessen Lehrbuch der Moral-Theologie ihre jungen Priester gebildet werden, die Heiligket der Ehe gleichsam wegspöttelt? — dieser heiligsten Institution, nicht nur in der gesammten Christenheit, sondern ebenso im Judenthum, wie unter heidnischen Völkern?

Im Falle eines von der Ehefrau begangenen Ehebruchs stellt er sich auf ihre Seite, um den „frageluftigen" Gemahl hinter's Licht zu führen, indem er ihr die Antworten an die Hand giebt, durch welche sie die Sünde des begangenen Ehebruchs ableugnen, ja ihre Unschuld eidlich bekräftigen könne, ohne zu lügen, ohne sich zu versündigen.

Die teuflische, die Gewissen der katholischen Ehefrauen zu verwirren geeignete — wenn nicht, wie schon gesagt, die innere sittliche Natur der Menschen besser wäre, als diese Jesuitenmoral-Argumentation — lautet folgendermaßen (Cas. conscient. p. 129):

„Frau Anna, welche einen Ehebruch begangen hat, antantwortet ihrem deshalb argwöhnischen und frageluftigen Gemahl, das erste Mal, daß sie die Ehe nicht gebrochen habe, das zweite Mal, da sie bereits von der Sünde absolvirt worden war, antwortet sie: ich bin eines solchen Ver-

*) „Gegen die Gerechtigkeit", sagt Gury; denn die Jesuiten geben fast allen ihren Sätzen irgend ein Beiwort („in der Regel", „nach der Ansicht Einiger" u. dgl.) wohinter sie sich verstecken und den Leuten Sand in die Augen streuen können.

brechens nicht schuldig. Weil aber der Gemahl immer noch mit Fragen drängt, so leugnet sie das dritte Mal den Ehebruch gänzlich ab und sagt: ich habe ihn nicht begangen, indem sie an einen solchen Ehebruch denkt, den sie zu offenbaren nicht verpflichtet ist, oder sie sagt: ich habe keinen Dir zu offenbarenden Ehebruch begangen. — Ist Anna zu verurtheilen? — Was Anna betrifft, so kann sie in allen drei Fällen von der Lüge freigesprochen werden. Im ersten Falle nämlich konnte sie sagen, sie habe die Ehe nicht gebrochen, weil diese (trotz des Ehebruchs) „noch bestand"; im zweiten Falle, „daß sie an dem Verbrechen des Ehebruchs unschuldig sei, weil nach Ablegung der Beichte und nach Empfang der Absolution ihr Gewissen von jenem Verbrechen nicht mehr beschwert wurde, da sie die moralische Gewißheit hatte, daß ihr jenes vergeben worden sei. Ja, sie konnte dies sogar mit einem Eide bekräftigen, nach dem heil. Ligori, nach Lessius, den Salmanticensern und Suarez gemäß der allgemeinen Meinung. Auch im dritten Falle konnte sie „wahrscheinlich leugnen, daß sie den Ehebruch begangen habe, mit dem Gedankenvorbehalte: so, daß sie ihre Sünde dem Gatten offenbaren müßte; ebenso, wie ein Verbrecher dem ungesetzlich fragenden Richter sagen kann: ich habe das Verbrechen nicht begangen, wobei er sich denkt: er habe es nicht so begangen, daß er verpflichtet sei, es jenem einzugestehen."

Also die Sünde, die Lüge und der Meineid werden wegescamotirt durch ein ganz ordinäres, gezwungenes Wortspiel, hergenommen von der Beichte und der für das Seelenheil des Einzelnen so verhängnißvollen, weil das Gewissen einschläfernden und schließlich bei allen Sünden und Verbrechen vollständig beruhigenden Absolution, hergeleitet aus dem s. g. Schlüsselamte der Priester, d. h. ihrer vorgeblichen Macht, zu binden und zu lösen, auch für jene Welt!*)

---

*) Dies sind übrigens keineswegs ganz neue Entdeckungen und Enthüllungen, was den Staat einigermaaßen entschuldigen könnte, daß er

Wir werden dem Deutschen Zart- und Schamgefühle dieselbe Rechnung tragen, wie der Deutsche Uebersetzer der Gury'schen Moral-Theologie, indem wir die obscönen Unflätigkeiten, in welchen sich die verwilderte, unkeusche Phantasie des das Keuschheitsgelübde abgelegt habenden Priesters bei Ausmalung fleischlicher Verhältnisse, auch unter Ehegatten, ergeht, und die als geeignetes Material zu Fragen im Beichtstuhle bezeichnet werden*), im Einzelnen hier verschweigen. Es **darf** aber bei Besprechung der Hauptfrage der Maigesetzgebung: ob die katholischen Priester in den öffentlichen Vorlesungen auf Universitäten, oder in heimlichen, d. h. der Staatsaufsicht verhüllten Seminarien auch fernerhin erzogen werden sollen? — nicht verschwiegen werden, was jenseit des Oceans, wo man entweder kein so empfindliches Zartgefühl, oder mehr Muth hat, der falschen Frömmigkeit die Heuchelmaske vom Gesicht zu reißen, über die praktische Verwerthung solchen die Lüsternheit kitzelnden Materials in die Oeffentlichkeit dringt.

1877 veröffentlichten 48 angesehene Frauen und Jung-

---

solche Brutstätten von Unmoral so lange geduldet hat. Linz „Handbuch der theologischen Moral des Jesuiten Gury und die Christliche Ethik", Dr. Keller in seiner „Moraltheorie", Franz Hubert in seiner „Jesuitenmoral", ein Aufsatz in der Allgem. Kirchen-Ztg. „Der sittliche Zartsinn des Romanismus" (schon 1853 in nro. 95) und viele Andere haben schon längst eingehend die Verlogenheit und Unzüchtigkeit dieses ganzen Wesens und Treibens geoffenbart. Aber dergl. mehr gelehrte Schriften bringen nicht in's Volk. Es ist das Verdienst des Pfarrers Dr. Spiegel zu Osnabrück, in einem öffentlichen Vortrage zu Osnabrück diese am Deutschen Staate fressenden Krebsschäden des Jesuitismus schonungslos bloß zu legen und seine Gegner vor die kathegorische Frage zu stellen, ob sie diese „Schand- und Schurkenmoral" billigen oder nicht: **ja** oder **nein**. Diese geforderte Antwort ist nicht erfolgt. Die Rede ist unter dem Titel: „Der Jesuitismus und dessen Moral" gedruckt erschienen im Verlag von J. G. Kisling in Osnabrück 1879 (Preis 15 Pf.) und für das ganze Deutsche Volk höchst lesenswerth.

*) Lehrbuch II. 906.

frauen in Montreal folgendes Schreiben an den Bischof von Montreal, H. Bourget:

„Nachdem pp., halten wir es für unsere Pflicht, ein Wort über die Greuel des Beichtstuhles zu sagen. Diese Greuel sind, wie Sie wissen, derartig, daß es Frauen unmöglich ist, ohne Erröthen daran zu denken und davon zu sprechen. Wie können unter sich gebildet und christlich nennenden Männern alle Regeln der Ehrbarkeit und der Scham so vollständig mit Füßen getreten werden, um die Mädchen und Frauen unter Androhung ewiger Verdammniß zu zwingen, dem Ohre eines unverheiratheten Mannes ihre geheimsten Gedanken, ihre schuldhaftesten Begierden und ihre geheimsten Handlungen zu offenbaren? Müssen Ihre Priester nicht eine eherne Stirne haben, um sich noch öffentlich zu zeigen, nachdem sie Dinge angehört haben, welche ein Mann nicht anhören kann, ohne sich zu beschmutzen, und welche eine Frau nicht erzählen kann, ohne alle Gesetze der Ehrbarkeit und Schamhaftigkeit hintanzusetzen. Wenn sich Ihre Kirche noch begnügte, der Frau und dem Mädchen die Selbstanklage zu befehlen. Aber was sollen wir zu den **abscheulichen Fragen** sagen, welche an sie gerichtet werden, und die sie beantworten müssen?

Der Anstand verbietet uns hier in Einzelheiten einzugehen. Es genüge uns zu sagen, daß, wenn die Männer den 10ten Theil des Schmutzes ahnten, welcher aus dem Munde des (Röm.) Beichtpriesters in die Seelen ihrer Frauen fließt, so würden sie dieselben lieber todt sehen, als sie so entwürdigt wissen.

Was uns 48 Frauen und Jungfrauen von M. betrifft, die wir aus eigener Erfahrung den Schmutz des (Röm.) Beichtstuhles kennen, können wir dem Himmel nicht genug danken, daß er uns daraus errettet und uns gelehrt hat, daß unsere Seelen nicht zu den Füßen eines gleich uns schwachen

und sündigen Menschen, sondern allein zu den Füßen des Heilandes entsündigt werden können."

Veröffentlicht in Pater Choigri's Buch: „Der Priester, die Frau und der Beichtstuhl." Montreal 1877.

Er sagt S. 118 (nach 25jähriger Praxis) „ich bin überzeugt, daß die Ohrenbeichte der vornehmen Damen größere Gefahren und unwiderstehlichere Versuchungen für den Beichtvater bringt, als die Beichte weniger hochstehenden Damen."

S. 155: „Nachdem ich 25 Jahre die Beichte der Armen und Reichen, der Großen und Kleinen, der Bischöfe, Priester und Mönche gehört habe, erkläre ich ohne Zögern, daß die Unsittlichkeit, welche aus dem Beichtstuhle fließt, von viel gefährlicherer und unheilbarerer Natur ist, als die, welche ihre Quelle in den Häusern der Sünde hat."

Gewiß ist Niemand zu tadeln, der den Gesichtspunkt: „dem kirchlichen Nothstande in den verwaisten Pfarreien muß, auch im staatlichen Interesse, der zu vermeidenden Volksverwilderung wegen, abgeholfen werden, und ihm kann nach Belegenheit der Umstände nur durch die Zulassung solcher Geistlichen, die auf anderen, als nach den Maigesetzen zugelassenen Anstalten gebildet sind, abgeholfen werden," als den höchsten betrachtet und ihm alle entgegenstehenden Bedenken unterordnet. Aber man soll auch Niemand tadeln, der wegen des mitgetheilten Geistes der jesuitischen Moral-Theologie und unter den vorhandenen Umständen von dem Grundprincipe der Maigesetze nicht durch Bewilligung einer discretionären Dispensations-Befugniß abgewichen wissen will.

Was hätte das überhaupt auf Seiten des Staates, der soeben noch durch den Minister v. Puttkamer wiederholt und feierlichst erklären ließ „an dem Grundgedanken der Maigesetze könne nun und nimmer Etwas geändert werden," für einen Sinn, jetzt noch ein Mal, als Nothhülfe, etwa 1000 verwaiste Pfarreien mit nach alter Weise jesui-

tisch geschulten Geistlichen zu besetzen, gegenüber den fortwährenden ebenso bestimmten feierlichen Versicherungen der Centrumsführer: Die Römische Kurie und der ihr blindlings folgende Deutsche Klerus werde nun und nimmer die als Grundlage der Maigesetze geforderte Anzeigepflicht anerkennen, ja sie könne das nicht, ohne das Wesen der Kirche zu zerstören!! Daß ein solches Gesetz mit diskretionären Befugnissen nicht ewig dauern könnte, liegt auf der Hand. Das wäre ja eben die Aufhebung der Maisetze funditus. Wir ständen also beim Ablaufe der gewährten Zeitdauer — etwa 1 Jahr oder 2 Jahre — immer genau wieder an dem Punkte, wo wir jetzt stehen: es wären wieder einige 100 Pfarreien verwaist, **gesetzlich** vorgebildete Priester wären nicht vorhanden — die Maigesetze sollen ja, als mit dem Gewissen der Katholiken unverträglich, nie anerkannt werden —; dem kirchlichen Nothstande **muß** abgeholfen werden; auf andere Weise ist's **nicht zu erreichen: folglich müßte stets beim Ablaufe der Geltungsdauer eines solchen Gesetzes dasselbe wieder auf 1 oder 2 Jahre verlängert werden.**

Das wäre dann allerdings, abgesehen von dem darin liegenden juristischen und legislatorischen Unsinn, die schimpflichste Art des Weges nach Canossa; und der Verfasser ist der Ansicht, daß wir, trotz aller rückläufigen Bewegung im Kultusministerium, auf dem Wege nicht sind und nie dahin kommen werden. Der heutige Staat kann sich nicht mehr selbst aufgeben, keinen zweiten Staat im Staate neben sich, oder richtiger, wie Rom will, über sich dulden. Und der Staatsmann, der als die rechte Hand des von der Vorsehung hierzu berufenen hochherzigen Zollernfürsten Deutschland seine nationale Selbstständigkeit, seine Unabhängigkeit und Freiheit wiedergab, kann sein Bild in der Geschichte nicht selbst auslöschen, nicht selbst beschmutzen.

Denn ein ausgesprochen feindseligeres Verhältniß, als das der Römischen Kurie gegen Deutschland, speziell gegen Preußen und das Deutsche Kaiserreich unter seinem Herrscher, ist kaum denkbar, und deshalb ist auch die nationale Erziehung der Lehrer seines Volkes, der Priester, eine unabweisbare Aufgabe für die Vertheidigung seiner Existenz gegen den ewigen Kampf einer Kirche, welche einem ausländischen Oberen unterworfen ist.

Diese Stellung Roms gegen Deutschland und seine letzte Stellungnahme zu dessen Entwickelung ist schon im Eingange dieses Schriftchens geschichtlich skizzirt. Als das Vaterland der Reformation war dasselbe ja von Anfang an der Dorn im Körper Rom's. Und bald wurde das kleine Preußische Kurfürstenthum, oder vielmehr wurden dessen heroische echt Deutschen Herrscher, die Nachkommen des kleinen Nürnberger Burggrafen, der Gegenstand des unauslöschlichsten Hasses der Römischen Kurie, zumal nachdem dieselben, an Stelle der Kurfürsten von Sachsen, die festen Hüter und Schützer des Protestantismus geworden waren, die sich auch nicht um den Gewinn einer fremden Königskrone von dem für wahr erkannten, gereinigten Glauben abbringen ließen. Gleich als der Westfälische Frieden dem 30jährigen Blutvergießen, der namenlosen Verwüstung und Verwilderung in dem unglücklichen Deutschland ein Ende machte, war das für Rom doch noch zu früh, weil der Protestantismus als solcher und die protestantischen Staaten innerhalb Deutschlands, wie der Besitzstand der protestantischen Kirche dadurch zum ersten Male aber für immer ganz allgemein staatsrechtlich anerkannt wurde.*)

---

*) England, Dänemark, Polen, Portugal, Rußland, Lothringen, Venedig, die vereinigten Niederlande — und in das zu Osnabrück zwischen Schweden und dem Deutschen Reiche geschlossene Instrument auch Spanien — wurden namentlich in den Frieden eingeschlossen.

Der Papst protestirte gegen diesen Friedensschluß.

Durch diesen Frieden wurde Preußen — seit das Sächsische Kurfürstenhaus um der polnischen Krone willen den Glauben gewechselt hatte — der Schutz und Trutz des Protestantismus, in Folge der Erwerbung der bisherigen Bisthümer Halberstadt, Minden und Kamin, sowie des Erzbisthums Magdeburg — außer einem Theile Hinterpommerns — erst ein wahrhaft mächtiges Glied des Deutschen Reiches, das nunmehr die Gewähr seiner Existenz und Entwickelung in sich selbst trug. Und als vollends der weitblickende kühne Hohenzoller Kurfürst Friedrich III. nach Eroberung des Landes der deutschen Ritter den Königs-Titel annahm, da sah auch die Römische Kurie voraus, was der neue König Friedrich I. bezweckte: den werdenden Einheitsstaat unter dem Gesammtnamen „Preußen", dessen Herrscher, da er hinsichtlich des Ordenslandes Preußen kein Mitglied des Deutschen Reiches war, so souverän, wie irgend ein Herrscher der Welt war, wie er auch an Titel und Würde keinen mehr über sich erkannte.

Darum suchte Papst Clemens XI. sofort im ersten Entstehen das neue hohenzollernsche Königthum zu zerstören, ausgesprochener Maßen: **weil es protestantisch war.**

Sofort als der Papst erfuhr, daß Friedrich sich die Königskrone auf's Haupt gesetzt hatte, hielt er eine Allokution im Kardinalskonsistorium, worin er die Handlungsweise des „Markgrafen von Brandenburg" als eine sakrilegische bezeichnete, weil sie den apostolischen Stuhl beleidige und den canones widerspreche, welche verlangen, daß häretische Fürsten die Herrschaft niederlegen sollen. Auch theilte der Papst den Kardinälen mit, daß er seiner Amtspflicht entsprechend, an die katholischen Fürsten Schreiben gerichtet und in den-

selben das Attentat feierlich verdammt habe. Der direkte positive Versuch, das neu erstandene Preußen noch in der Geburt zu ersticken, wurde aber durch ein an den Deutschen Kaiser gerichtetes Breve des Papstes vom 16. Mai 1701 gemacht, worin der Kaiser aufgefordert wurde, dem „Markgrafen“ die Anerkennung als König zu versagen, da diese Würde ein besonderes Geschenk Gottes sei, eine sacra dignitas, welche nur rechtgläubigen Christen gebühre; dagegen solle nach den canones der Häretiker seiner bisherigen Würde beraubt werden! *)

Nun nahmen freilich die Deutschen Fürsten und das Deutsche Reich keinerlei Notiz von diesen anmaßenden Deklamationen eines ausländischen Priesters. Die politischen Gestaltungen und Neugestaltungen in der Welt richten sich eben nach anderen bewegenden Kräften, als nach den „heiligen canones“, und die Päpste richten sich auch nicht danach, wenn dies besser in ihre augenblicklichen Pläne und Aussichten paßt: gerade ein halbes Jahrhundert später erkannte der unfehlbare Papst Benedikt XIV. das Preußische Königthum an, obgleich die heiligen canones und der unfehlbare Papst Clemens XI. dies verboten.

Doch wozu in die Geschichte hinabsteigen und ihre Dokumente als Beweismittel aufsuchen? Stehen wir doch mitten in diesem unheimlichen Treiben, wo täglich und stündlich die Römische Kurie und die ungeheure Heerschar der ihr blindlings gehorsamen Ultramontanen gegen das junge Deutsche Reich und dessen an das mächtige protestantische Zollernhaus übergegangene Kaiserthum auf's Feindseligste agitirt und intriguirt, immer eifrig bemüht, die Feindseligkeit und Intrigue, wenn die Heißsporne und gehetzten Hetzblätter zu

*) Es hieß im Breve: Quod sane factum cum Apostolicae sedis ac ipsius ecclesiae autoritati aeque injuriosum sit, sacrisque canonibus, quibus haereticum hominem antiquis potius cadere, quam novis augeri honoribus est constitutum, summopere adversetur.

offen Farbe bekennen, abzuleugnen, zu desavouiren und, wenn das Alles nicht geht, mit einer Dialektik, wofür es keine Kennzeichnung mehr giebt, wegzuinterpretiren.

Der haarsträubende Cynismus des „Baierischen Vaterland“ und anderer ultramontanen Blätter ist schon oben angeführt. Diese schamlosen Ausbrüche eines wilden religiösen Fanatismus mußten schweigen und sich in die dunkelsten Ecken verkriechen, als das Hochgefühl des Deutschen Patriotismus in hohen Flammen aufschlug und nach errungenem Siege und Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches von dem endlosen Jubel der ganzen Deutschen Nation solchen elenden Vaterlandsverräthern die Lynchjustiz drohte. Aber dies Verkriechen dauerte auch nur genau so lange, wie der erste Enthusiasmus des sich wieder Eines fühlenden Volkes und die eherne Strenge des Kriegsgesetzes mit seinem Standrecht. Im ersten Augenblicke, wo es galt, das neu errichtete Deutsche Reich unter Dach und Fach zu bringen, und wo unter dem Schutze der parlamentarischen Redefreiheit Alles straflos gesagt und gewagt werden durfte, begann die Maulwurfsarbeit von „jenseits der Alpen“ wieder, um mit der alten Feindseligkeit den Keim des Verderbens wieder in den jungen Bau zu legen. Und zwar wurde diese Maulwurfsarbeit organisirt, wie noch nie zuvor, und mitten im pulsirenden Herzen des neuen Deutschen Reiches durch die Bildung einer katholischen Partei — im Deutschen Reichstage.

Das war etwas in der Geschichte noch nie Dagewesenes: die Bildung einer Partei in der zum Ausbau des Reiches, zur Begründung der Wohlfahrt Deutschlands eingesetzten berathenden und beschließenden Körperschaft, welche ihre Thätigkeit und Abstimmung nicht durch die Erwägung bestimmen läßt: was frommt Deutschland? sondern: was frommt der katholischen Kirche? oder vielmehr, da dieser landläufig gemachte Ausdruck die Begriffe vollständig verwirrt: was

entspricht den von den Jesuiten geleiteten Auffassungen und **Endzielen der Römischen Hierarchie?** Und die Feindseligkeit Roms gegen das neue deutsche Reich und Grundlage und Zweck der kirchlichen Partei wurde durch eine für alle Zeiten denkwürdige That bei der ersten und einzigen Fundamental-Abstimmung im konstituirenden Reichstage, wohin die Volksvertretung ad hoc berufen war, signalisirt: das Centrum stimmte **gegen** die Reichsverfassung!*)

Die Bildung und dies Verhalten der kirchlichen Partei stellte jedem denkenden Politiker die nothwendigen unseligen Folgen sofort klar vor Augen, — der Entwickelung des neuen deutschen Reiches ein traurigis Horoscop. Selbstredend mußte die Wucht dieser Empfindung am schwersten auf die Brust des Mannes fallen, der die Geschicke Deutschlands leitete, der am klarsten die Fesseln erkannt und zersprengt hatte, unter denen Deutschland so lange hülflos und verachtet am Boden gelegen hatte, und der am klarsten diejenigen Kombinationen voraussah, aus denen dem erstandenen Deutschland die schwersten Gefahren wiederum erwachsen konnten. Es ist von hohem Interesse, heute, wo die Canossa-Frage wieder in den Vordergrund der politischen Situation für Deutschland getreten ist, daran zu erinnern, wie der Fürst-Reichskanzler die Bildung der katholischen Fraktion empfand und kennzeichnete. Er sagte in der Sitzung des Reichstages am 30. Jan. 1872:

„Ich habe, als ich aus Frankreich zurück kam, die Bildung dieser Fraktion nicht anders betrachten können, als im Lichte der Mobilmachung der Partei gegen den Staat, und ich habe mich nun gefragt, wird dieses streitbare Corps welches zweifellose Anhänger der Regierung aus ihren Sitzen verdrängt, und eine solche Macht übt, daß

*) Der Fortschritt auch. Die Motive der Ablehnung beider Parteien bieten für eine Vergleichung überhaupt keine Anhaltspunkte.

es gänzlich unbekannte Leute, die in den Wahlkreisen niemals gesehen waren, bei der Wahl durch einfachen Befehl von hier aus durchsetzt, u. s. w."

Und es war in der Sitzung vom 14. Mai 1872, wo Fürst Bismarck das scheinbar für Deutschland die Erlösung bringende, längst in Stein eingegrabene Wort sprach (gelegentlich der Besprechung der Thatsache, daß der Papst den Kardinal Hohenlohe als Botschafter des Deutschen Reiches abgelehnt hatte):

„Ich glaube kaum, daß es einem Gesandten des Deutschen Reichs nach den jetzt in der katholischen Kirche maßgebenden Stimmungen gelingen würde, durch die geschickteste Diplomatie, durch Ueberredung einen Einfluß auszuüben, der eine Modifikation der von Sr. Heiligkeit dem Papste zu den weltlichen Dingen principiell genommenen Stellung herbeizuführen im Stande sein würde. Ich halte es nach den neuerdings ausgesprochenen und öffentlich promulgirten Dogmen der katholischen Kirche nicht für möglich für eine weltliche Macht, zu einem Konkordate zu gelangen, ohne daß diese weltliche Macht bis zu einem Grade und in einer Weise afficirt würde, die das Deutsche Reich wenigstens nicht annehmen kann.

Seien Sie außer Sorge,

nach Canossa gehen wir nicht,

weder körperlich noch geistig!"

Nun, nachdem der eben creirte protestantische Deutsche Kaiser die ebenso unverschämte als politisch wahnsinnige Zumuthung abgelehnt hatte, sich in einen neuen Krieg mit Italien zu stürzen, um dem Papste ein weltliches Gebiet zu erobern, und nach der obigen kathegorischen Erklärung Bismarcks, die augenblicklich jede Hoffnung auf 'ein Nachgeben des Staates nahm, — nun ging die nach Bismarcks Kennzeichnung „gegen den Staat mobil gemachte Partei", es

ging der gesammte Ultramontanismus „nach den in der katholischen Kirche herrschenden Stimmungen" zum offenen Kampfe über. Nicht allein die ultramontane Hetzpresse wüthete wieder gegen das in Preußens Herrscher verkörperte Deutsche Reich, sondern man schämte sich auch nicht, an geweihter Stätte Kanzel und Altar zu entweihen mit politischen Hetzereien nnd aufrührerischen Agitationen, so daß die Reichsregierung und Vertretung des gesammten Deutschen Volkes im Reichstag sich genöthigt sah, diesem heillosen Treiben, wie schon oben erwähnt, durch den sogenannten Kanzelparagraphen ein Ziel zu setzen und, in richtiger Erkenntniß der eigentlichen Urheberschaft all dieser staatsgefährlichen Umtriebe und Organisationen, die vom Papst Innocenz wegen ihrer Gemeinschädlichkeit aus der ganzen Welt geschafften Jesuiten (durch Aufhebung des Ordens) wenigstens aus dem Deutschen Reiche mitsammt ihren Anhängern zu verbannen.

Das Reich und Preußen bilden seitdem und bis auf den heutigen Tag die beiden Angriffspunkte, gegen welche der mobil gemachte Ultramontanismus seine Angriffe in der Presse, in Vereinen, in Volksversammlungen, in den parlamentarischen Körperschaften mit einer Heftigkeit, Konsequenz und Maßlosigkeit in der Sprache richtet, die den häufig für nöthig gehaltenen Versicherungen der Reichstreue geradezu in's Gesicht schlagen. Das Centrum stimmt geschlossen gegen jede Gesetzesvorlage, gegen jeden Antrag, welche auf Stärkung der Reichsgewalt abzielen, oder solche indirekt unterstützen könnten, und befürwortet jede Maßregel, die auf Verflüchtigung der Reichsidee hinaus läuft bis zu dem Frankensteinschen Antrage, der die zur Stärkung und Selbständigmachung der Finanzen des Reiches eingeführten indirekten Steuern in den Ueberschüssen an die Einzelstaaten zurückgeben läßt, damit diese sie wieder als Matrikular-Beiträge dem Reiche zurückgeben! —

Vor Allem aber sorgt es für die Hinausschiebung des

Baues eines Reichstagsgebäudes, dieses sichtbaren Zeichens der Existenz eines Deutschen Reiches — möglichst ad Calendas Graecas.

Die Feindseligkeit gegen den Preußischen Staat nach Erlaß der Maigesetzgebung ist oben in Erinnerung gebracht. Aber auch im Reiche blieb es nicht nur bei der feindseligen Sprache und den feindseligen Abstimmungen in den Parlamenten. Der religiöse Fanatismus wurde so weit geschürt, daß es bis zum Mordversuche an den Trägern des Reichsgedankens, in denen das Reich verkörpert erschien, kam. Kullmann, der das Attentat auf den Reichskanzler verübte, erklärte offen, er habe die „katholischen" Vereine besucht und das dort Gehörte habe ihn zu seiner That veranlaßt. Daraus kann nun freilich kein Mensch den Vorwurf begründen, die staatsfeindliche ultramontane Hetzerei hätte bewußt den Mord als Mittel zum Zweck gebilligt und gepredigt. Aber Fürst Bismarck kennzeichnete auch hier wieder die Situation mit zwei Worten unübertrefflich richtig, indem er dem Centrum zurief: „Kullmann hängt an Ihren Rockschößen!"

Und während man mit Abscheu in der schmutzigen Hetzpresse, die dem katholischen Volke vorzureden suchte, seine Religion sei in Gefahr, ebenso abgeschmackte wie gewissenlose und verbrecherische Uebertreibungen las, wie: „die Kirche befände sich wieder in einem Zustande, wie er grausamer nicht unter Kaiser Diokletian gewesen sei," oder Romane traf, die von einem Kaiser erzählten, dessen Kanzler Beelzebub gewesen sei, so mußte es fast noch mehr befremden, daß der Papst selbst in einem für die Oeffentlichkeit berechneten Dokumente sich zu dem wegwerfenden Bilde „vom Koloß mit den thönernen Füßen" hinreißen ließ, mit dem drohenden Hinzufügen, daß ihn ein Steinchen zu Boden schmettern werde, — eine Aeußerung, deren Unvorsichtigkeit die Päpstlichen mit Besorgniß und — gegen ihre sonstige Art —

Kleinmüthigkeit erfüllte, so daß sie auf den albernen, aber von ihren Officiellen und Officiösen einmüthig für nöthig erachteten Versuch fielen, den Fauxpas gleichsam wegzukalauern: — mit dem eben aufgerichteten riesigen Koloß sei die — Sozialdemokratie gemeint.*)

Mit Flammenschrift aber und für Jedermann verständlich wird die Feindschaft Roms gegen das unter den protestantischen Hohenzollern neu aufgerichtete Deutsche Reich durch einen feierlichen stummen Protest vor den Augen der ganzen Welt alljährlich ein Mal in Szeene gesetzt: am Sedantage. Dieser Tag, der alle edlen und freudigen Gefühle, deren der Mensch fähig ist, in jedes Deutschen Brust erwecken muß: er sieht das katholische Volk zum großen Theile seitwärts stehen, kalt, theilnahmlos, ja mißgünstig, neidisch, feindselig. Der Vergeltungstag von Sedan ruft uns all das namenlose Elend in die Erinnerung, welches das als Einheitsstaat mächtige Gallien über unser armes staatlich zerrissenes Vaterland vor 200 und vor 100 Jahren gebracht hat: die unmenschlichen Verwüstungen der Pfalz, die Brandschatzungen und Plünderungen Schwabens und Frankens. Die Geschichten klingen uns noch in den Ohren, die uns unsere Väter aus eigener Erlebniß erzählt haben von den den Gipfel alles Unmenschlichen erreichenden Aussaugungen und Züchtigungen des zur Verzweiflung gebrachten Volkes, insbesondere Norddeutschlands, und von der eingerissenen Sittenlosigkeit in Folge der Hetären-Wirthschaft am Casseler Hofe in den Jahren von 1806—1812. Wir Lebenden haben noch alle den fast sinnverwirrenden Jubel in

*) Aber die eigentliche innere Meinung bricht doch immer wieder zu Tage. Und so proklamirte denn das hervorragendste Römische Hetzblatt die „voce della verita“ im Januar 1878 den nackten Grundsatz für alle Gläubigen: „Mit Preußen ist kein Waffenstillstand, sondern nur ein Krieg auf Tod und Leben zulässig. Und unter diesem Gesichtspunkte müssen die Katholiken Stellung nehmen.“

frischer Erinnerung, als sei es gestern geschehen, als die Nachricht aus Frankreich zu uns drang, daß der Gallische Herrscher, der in so frevelhafter Weise die Furie des Krieges auf die beiden größten Nationen Europa's losgelassen hatte, mit seiner ganzen Armee, der letzten feldtüchtigen, die Frankreich damals hatte, gefangen genommen sei. Die Rathschläge der großen Patrioten der Befreiungskriege, dem damals gleichfalls am Boden liegenden Frankreich den an Deutschland begangenen Raub, das schöne Deutsche Elsaß, wieder abzunehmen und damit den ewigen Erbfeind insoweit zu schwächen, daß er nicht immer und immer wieder aus seinen Ausfallthoren über das offene Deutschland herreinbrechen könnte, sie scheiterten damals an dem Streite der auswärtigen Mächte, die den Sieg über Frankreich mit errungen hatten, und sie schienen als utopische Träume seit fast zwei Menschenaltern, in denen ein schwächliches Volk unter schwächlichen Regierungen gedankenlos und genußsüchtig dahinlebte und die vornehme und die den Mittelklassen angehörende Welt sich an den elenden und sittenlosen Machwerken eines Clauren, an den „Taschenbüchern" und „Almanachen" genügen ließen, für immer begraben. Nur in verhältnißmäßig wenig Männern, die den Glauben an die Deutsche Nation trotz aller Enttäuschungen nicht verloren hatten und die den in naher Zukunft entbrennenden Entscheidungskampf voraussahen, lebte die Idee eines unter einer höchsten Spitze und Führung wieder zu einigenden Deutschlands fort, und nach überraschend kurzen und wuchtigen Schlägen, ganz allein durch das im Innersten empörte und zu seinen Fürsten stehende Deutsche Volk in Waffen vor den staunenden Augen der Welt geführt, erstand durch das nunmehr auf Aller Lippen schwebende, erlösende Wort des hochherzigen Baiern-Königs, wie ein Phönix aus der Asche, das junge Deutsche Reich, während der große Staatsmann, Bismarck, mit eiserner Hand sofort das alte Stück Deutscher Erde zurücknahm, wel-

ches den Hardenberg, Stein und Blücher von ihren Englischen, Russischen und Oesterreichischen Kollegen verweigert und doch für Deutschlands Sicherheit und die Ruhe Europa's sich als unentbehrlich erwiesen hatte.

Es war natürlich, daß der Tag, an den sich das Alles knüpfte, dem Deutschen Volke der höchste Ehren- und Freudentag werden mußte, in dem sich die wiedergewonnene nationale Selbständigkeit gleichsam verkörperte, und der deshalb aus dem eigenen Antriebe des Volkes zu einer allgemeinen Nationalfeier erkieset wurde, wie es Jahrzehnte lang der Leipziger Schlachtentag war, bis seine Flammenzeichen auf einen gebieterischen Wink Frankreichs, daß man dort diese Feuer nicht mehr zu sehen wünsche, zur Schande Deutschlands erlöschen mußten. Und so war es, im ersten Jahre nach der Schlacht, als noch das Gemeingefühl des ganzen Volkes seinen unverfälschten Ausdruck fand. Und so blieb es bis zur „Mobilmachung der Partei gegen den Staat". Und heute? Wenn in ganz Deutschland, in jeder Stadt, in jedem Dorfe, bis in den entferntesten Winkel der 2. September mit den überströmendsten Gefühlen der Dankbarkeit und des Jubels, in den Kirchen, in den Schulen, auf den öffentlichen Plätzen und allüberall mit Glockengeläut und Dankgebeten, Gesängen und begeisterten patriotischen Reden als der Tag gefeiert wird, an dem der verblichene Stern Deutschlands wieder aufging; wenn die imposanten Massen in freudig erregter Stimmung durch die mit Deutschen Fahnen und Guirlanden geschmückten Straßen ziehen, und man sieht den katholischen Theil der Bevölkerung theilnahmlos, so kalt und stumm seitwärts stehen wie seine steinernen Kirchengebäude, deren Glocken durch einen undeutsch erzogenen und einem auswärtigen Haupte unterworfenen Klerus der eherne Mund geschlossen ist, könnten Einem da nicht Thränen in die Augen steigen? Und würden sie nicht eher dem Gefühle der Bitterkeit als des Bedauerns und Mitleids ent-

fließen? Allen denen, die dort als stumme, theils mißmuthige Zuschauer stehen, entgeht das Hochgefühl des Tages. Sie haben keinen Theil an der Freude der Wiederaufrichtung des Reiches, an der Festigung desselben unter der Aegide des mächtigsten rein Deutschen Staates und an der Schwächung des alten Erbfeindes, soweit es nöthig war, um ihn aus einem zu fürchtenden ewigen Unruhestifter in einen nur noch ebenbürtigen Nachbar zu verwandeln. Der dem Deutschen neue, aber um so beseligendere Gedanke, ein eigenes, ein gemeinsames Vaterland zu haben, ist ihnen fremd.

Für den Theil von ihnen, der das frühere nationale Elend mit gefühlt und dann den ungeheuren Umschwung mit erlebt hat, haben wir keinerlei Theilnahme; sie haben sich selbst um das erhebendste Gefühl, die Vaterlandsfreude, betrogen. Bedauern und Mitleid haben wir aber mit der unwissenden Jugend, mit dem heranwachsenden Geschlecht, das erst nach oder selbst im letzten und vorletzten Decennium vor dem großen Französischen Kriege geboren wurde; ihnen ist das ganze jubelvolle Treiben, die patriotische Begeisterung am Sedantage unverständlich, ja widerwärtig — ohne ihre Schuld.

Aber ein Gefühl der Bitterkeit übermannt uns gegen diejenigen, die dem Volke so die Freude an seinen eigenen Großthaten vergällt haben. Das ist keine unbewußte, natürliche Theilnahmlosigkeit in dem abseit stehenden katholischen Theile der Bevölkerung. Die Leiter der Römischen Hierarchie wußten sehr wohl, daß, wo einmal im Volke die Vaterlandsliebe in hellen Flammen auflodert, wo nationale Feste das Gefühl der Zusammengehörigkeit gekittet und das Bewußtsein gefestigt haben, daß zuerst und schlechthin der nationale Staat seine Selbständigkeit zu wahren hat, ehe innerhalb desselben die Wohlfahrt des gesammten Volkes dauernd hergestellt werden kann, — daß da die Einflüsterungen einer Priesterschaft, die nicht in demselben nationalen, oder gar

in einem antinationalen Geiste erzogen worden ist und einem auswärtigen Oberen unbedingt zu gehorchen willig und verpflichtet ist, keinen Boden mehr finden. Es mußte also der katholische Theil des Deutschen Volkes von diesem so urwüchsigen und bedeutungsvollen nationalen Feste fern gehalten werden. Und so erließ denn — Gott verzeihe es ihm! — der streitbare Bischof Ketteler von Mainz im Jahre 1874 ein Ausschreiben, worin er eine eherne Scheidemauer zwischen den Deutschen Katholiken und dem Nationalfeste der Deutschen aufrichtete. Er charakterisirt darin die Feier dieses Festes „wie sie vielfach und **vorherrschend** betrieben werde" und schlägt sie an den Pranger mit einer Hyperbel, die eigentlich eben deshalb auch bei dem dummgläubigsten Volke jedes Eindruckes hätte verfehlen müssen. Er sagt nämlich:

> „Wenn erst das Deutsche und christliche Volk aus seinem eigenen Herzen heraus ein großes Volksfest feiert, dann wollen wir mit unsern Glocken und mit unserm Gottesdienste wahrlich nicht zurückbleiben. Zur Verherrlichung der Feste einer **antichristlichen** Richtung aber wirken wir nicht mit."

Roma locuta est: — mit dem Augenblicke verstummten die Glocken in den katholischen Kirchen, die drei Jahre lang mit den Glocken der anderen christlichen Konfessionen den feierlichen Tag der ganzen Welt verkündigt hatten; verstummten die kirchlichen Weihereden und Gebete, in denen das katholische Deutsche Volk gemeinsam mit seinen übrigen christlichen (und sonstigen Religionen angehörenden) Deutschen Brüdern seinen Dank darbrachte dafür, daß das gemeinsame Vaterland durch den Tag bei Sedan vor so namenlosem Unglück bewahrt geblieben ist; der katholische Theil der Bevölkerung ließ die Festzüge, die er drei Jahre lang jubelnd mitgemacht hatte, kalt und grollend an sich vorüberziehen. Sie waren ihm ja von seiner Geistlichkeit als „antichristliche", die Feier des Sieges über das katholische Frank-

reich als die Feier eines Sieges über die katholische Religion dargestellt!

Und trotz dieser haarsträubenden Hyperbel und greifbaren Abgeschmacktheit fand das Märchen doch Glauben, wie Alles, womit der religiöse Fanatismus wach gerufen wird. Aber, auch hier bewährte sich das alte Wort: die Sonne bringt es an den Tag. Die Haltlosigkeit des mit den Haaren herbeigezogenen Vorwandes —, daß das Sedanfest eine antichristliche Erfindung und seine Spitze gegen die Katholiken gerichtet sei — und der eigentliche Kern und Beweggrund der Fernhaltung, d. h. Abdrängung des katholischen Theils des Deutschen Volkes von der Feier des Sedantages wurde bis zur Evidenz klargestellt gelegentlich einer Verhandlung im Preuß. Abgeordnetenhause über einen Gesetzesentwurf, betr. die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers. — Wer hätte das gedacht? — Sofort der erste Redner bei der ersten Berathung, der ultramontane Abgeordnete Bachem, benutzte einen Paragraph dieses Gesetzentwurfes, der von den Glocken in den kirchlichen Gebäuden handelte, dazu, den Kulturkampf in die Debatte zu ziehen, indem er den Inhalt dieses Paragraphen als eine „verspätete Kulturkampfblüthe" bezeichnete und ausmalte, und der Abgeordnete Windthorst verstieg sich schon zu der etwas verschwommenen unverständlichen Redensart: „So lange Sie den Kulturkampf nicht beseitigen und den Siegestag von Sedan benutzen wollen, um kulturkämpferische Anschauungen in's Land läuten zu lassen, so lange hoffe ich, wird jeder, der ein Recht dazu hat, die Glocken Ihnen verweigern." Aber wie das bischöfliche Ausschreiben doch gezündet und trotz seiner barocken Hyperbel auch bei Gebildeten Stimmung gemacht hatte, das zeigte sich recht bei dem dritten ultramontanen Redner, dem Abgeordneten Cremer. Dieser bis zum Unheimlichen excentrische Mann ist doch alles Andere eher, als dumm, wie er

denn in seiner Rede selbst darauf pochte („so dumm sind wir denn doch nicht“). Und doch sprach er ganz unverhüllt die denkwürdigen Worte aus:

„Sedan ist **nichts anderes** gewesen, als eine **Demonstration gegen die Katholiken,** ist **absolut nichts anderes** gewesen!“

Wenn diese Worte etwa zu Südsee-Insulanern gesprochen würden und ihnen dabei eine gefälschte Geschichte des Französischen Krieges und des späteren Verhaltens der Deutschen bezüglich des erfochtenen Sieges daneben gegeben würde, so könnte das ja möglicherweise dort in die Deduktion passen. Aber inmitten Deutschlands in einem Deutschen Parlamente enthält jene Behauptung doch gerade soviel Wahrheit oder Falsches, als wenn Jemand behauptete, das Lied „Heil Dir im Siegerkranz“ sei absolut nichts anderes, als ein Schmähgedicht gegen das Preußische Königshaus, oder umgekehrt: „König Wilhelm saß ganz heiter“ sei eine Apotheose für Napoléon III. und Benedetti. Es steht doch auf der ganzen Welt nichts fester, als daß **keinem einzigen Menschen** in ganz Deutschland jemals der Gedanken gekommen ist, wenn er das herrliche Nationalfest mitfeierte, er thue das als Demonstration gegen die Katholiken! Die Feier hatte vom ersten Male an bei jedem Theilnehmer nur die eine und reine patriotische Grundlage: Freude, überquellende Freude über die Unschädlichmachung des übermüthigen Nachbarn, über die Zurückgewinnung der uns entrissenen Deutschen Lande, über die nationale Einigung Deutschlands und die Wiederaufrichtung des Deutschen Kaiserthums. Der Ton klang aus jedem Munde, sei es der Diener Gottes von heiliger Stätte, sei es es der zahllosen Festredner, aller Orten. Nur ein Wahnsinniger hätte auf die Idee fallen können, ein gehässiges oder verletzendes Wort gegen die der anderen Kirche angehörigen Deutschen Brüder fallen zu lassen, die mit ihrem Blute gleichfalls jene

Siege erfechten geholfen haben. Gegen ihn würde die gesammte Zuhörerschaft Lynchjustiz durch Herabreißen von der Rednertribüne geübt haben.

Wegen ihrer Abgeschmacktheit hätte die Redensart von der Sedanfeier des Deutschen Volkes als lediglich einer „Demonstration gegen die Katholiken“ einfach verhallen können. Wegen des Unpatriotischen aber, das in ihr lag, sowohl dem Auslande gegenüber, als in der Richtung, daß dadurch den Deutschen katholischer Konfession das herrliche nationale Fest vergällt werden soll und sie den Einflüsterungen einer jesuitischen Hierarchie zugänglicher werden, mußte die völlige Unwahrheit so schwerer, wenn nicht gar verleumderischer Anschuldigung gegen die Millionen Deutschen, welche das Fest alljährlich mit vollster Innigkeit feiern, hervorgehoben und ein für alle Mal klar gestellt werden.

Es war der Abgeordnete Knebel, der sich dieser Aufgabe unterzog, der als Landrath in den Rheinlanden den betr. Vorgängen immer nahe gestanden hat und der auf die Angriffe der Gegner dieselben schließlich mit den Thatsachen festnagelte. Er sagte:

„Dann ist der Abg. Cremer ausführlich auf die Feier des Sedantages eingegangen und hat nachzuweisen versucht, daß die Partei des Centrums nicht daran Schuld sei, daß man sich in den späteren Stadien von der Feier des Sedantages fern gehalten habe. Ich muß dem gegenüber vollständig meine Angaben in der ersten Berathung des Gesetzes aufrecht erhalten. Es hat nicht bloß ein Fernhalten beim späteren Vorkommen des Festes Statt gehabt, sondern man hat, wenigstens von Seiten der katholischen Geistlichkeit, **von vornherein das Möglichste gethan**, um die Bevölkerung von der Theilnahme an diesem Feste **abzuhalten.**“

Und nun provocirte der Abg. Knebel das Centrum direkt, ihm das Gegentheil nachzuweisen, wenn es könne, insbesondere den von ihm angeführten Thatsachen gegenüber. Er sagte:

„Kann mir Herr Cremer das Gegentheil nachweisen, so bin ich gern bereit, sein Material mit ihm durchzugehen, — unter voller Aufrechterhaltung der Thatsachen; denn, was ich bei der ersten Lesung angeführt habe, sind Thatsachen."

Es **schwieg** aber, trotz dieser Provokation, das gesammte Centrum, selbst die insbesondere bei Repliken so beredte Dialektik der Herren Cremer und Windthorst, der Logik solcher Thatsachen gegenüber. Und die letzteren konnte man nicht wegleugnen.

Die vom Abg. Knebel bestimmt und klar hingestellten Thatsachen entzogen dem Versuche, die Sedanfeier als eine Demonstration gegen die Katholiken hinzustellen und als eine Folge davon die Fernhaltung des katholischen Volkes von ihr zu rechtfertigen, jeden Boden.

„Die Sache liegt gerade umgekehrt," rief der Abg. Knebel dem Centrum zu, „Sie haben Ihre Antipathie gegen den Sedantag vom ersten Augenblicke an bewiesen. Ihre Geistlichen haben der Feier des Sedantages entgegengewirkt mit aller Kraft, die sie nur hatten, und nachdem sie in dieser Weise aggressiv vorgegangen waren, dürfen Sie nicht erstaunen, daß an einzelnen Orten wohl hier und da ein Redner aufgetreten sein mag, der hiergegen protestirt und auf die Folgen aufmerksam gemacht hat. Die Thatsache, wie sie der Herr Cremer angeführt hat, ist unrichtig, daß nämlich die Kulturkampfsreden erfolgt seien und man sich dann fern gehalten habe (Widerspruch im Centrum), jawohl, sie ist unrichtig, ich behaupte es wiederholt und führe an, daß im ersten Jahre bei der ersten Feier des Se-

dantages in dem Kreise, dem ich anzugehören die Ehre hatte, damals die sämmtliche katholische Geistlichkeit, **also noch ehe irgend ein Vorgang vorhergegangen war** ... (Ruf im Centrum: Aufruf!) Ein Aufruf mag Statt gefunden haben, in dem war aber absolut nichts von Kirchenpolitik vorhanden: es war im J. 1872, meine Herren, wo man daran noch nicht dachte.*)

---

*) Alles, was Hr. Cremer für seine Insinuation, daß „Sedan nichts anderes gewesen sei, als eine Demonstration gegen die Katholiken," vorbringen konnte, war ein Artikel der Nationalzeitung vom 23. August 1873 (also kein Sedan-Festredner) des Inhalts: „Die Verbindung der Ultramntanen in allen Ländern, ihre geschickte nnd entschlossene Leitung durch die Jesuiten ist längst kein Geheimniß mehr. Noch sind die Versnche der Ultramontanen, innerhalb des Deutschen Reiches Unruhen und Zwietracht zu erregen, ohne rechte Wirkung geblieben; mit Konseqnenz und Geldstrafen wird der Staat schon Herr der widerstrebenden Bischöfe werden. Nicht Deutschland als politische Macht — die Wissenschaft, der Protestantismus sind ebenso sehr von der ultramontanen Verschwörnng bedroht. Wenn Gambetta auf die Hülfe der Internationalen und der Herren Bebel und Liebknecht rechnet, so wird Heinrich V. die Deutschen Bischöfe zn seinen Verbündeten zählen. Wir haben nur einen Feind, wie zu Luthers Zeiten: die römischen Priester!"

Also von den Katholiken überhaupt, oder speciell den Deutschen Brüdern katholischer Konfession, die Sedan mit erfochten haben, kein Wort! Auf den kleinen Taschenspieler-Hokuspokus der Verwechselung von Katholiken und Ultramontanen lassen wir uns nicht ein. „So dumm sind wir noch lange nicht," um mit Hrn. Cremers eignen Worten zu sprechen. — Und war der Ausspruch in den Spalten einer liberalen Zeitung am 23. Aug. 1873 nicht vollkommen korrekt? Die hauptsächlichsten Maigesetze waren erlassen. Schon bei ihrer Berathung war mit Aufruhr und Bürgerkrieg implicite gedroht. Die nltramontanen Redner und die Hetzpresse predigten täglich den Deutschen Katholiken vor, sie würden wie Parias in Preußen behandelt, die Bischöfe verweigerten den Gesetzen offen den Gehorsam und verfielen wegen ihrer gesetzwidrigen Handlungen in Strafen, und die gesammte Maigesetzgebung hatte den offen und officiell verkündeten Zweck, den Uebergriffen des unter der Jesuiten-Leitung stehonden Vatikans auf staatlichem Gebiete, der „Feindschaft Roms gegen das junge Deutsche Reich unter dem protestantischen Kaiser", wie sie

Ich glaube constatiren zu dürfen, daß in diesem Aufruf von klerikalen Tendenzen oder überhaupt Kulturkampfsideen absolut keine Rede war; dagegen hat bei dieser ersten Gelegenheit bereits sofort **die ganze katholische Geistlichkeit** sich fern gehalten. Ich kann ferner anführen, daß an diesem Tage, nachdem die Herren gesehen haben, daß sie den mächtigen Volksstrom, der die Siege des vorangegangenen Krieges feiern wollte, nicht verhindern konnten, als sie sahen, daß sie nicht mehr durchdringen konnten, da haben sie, um nicht der ihnen unangenehmen Feier beiwohnen zu müssen, ihre Ortschaften verlassen. Es sind nur wenige an diesem Tage innerhalb ihrer Gemeinden verblieben, um nicht diese ihnen unangenehme Feier mitmachen zu müssen, durch die die neue Erstehung des Deutschen Reiches gefeiert wurde!"

Und dies ist das Alpha und Omega der gesammten Situation, der ganzen Maigesetzgebung und der Stellungnahme, welche der liberalen Partei der kirchenpolitischen Vorlage des Jahres 1880 wie den Anträgen des Centrums

---

noch im Winter 1881 Herr v. Bennigsen (den doch noch kein Mensch zu den Kulturkämpfern gerechnet hat) in einer seiner glänzendsten Reden definirt hat, entgegenzutreten. Das zweite, was Herr Cremer anführen konnte, war aus einer Rede eines Rektors Struck (angeblich enthalten sollend patriotische Reden zum Gebrauche bei Schulfeierlichkeiten) wo auf S. 16 der Satz vorkommen soll: „Aus dem Krachen der Geschütze, dem Knattern der Gewehre, dem Aechzen der Verwundeten, dem Seufzen der Sterbenden heraus klang das vorahnende Echo des Viktoriarufes in dem Geisterkriege gegen Rom." — Das wäre allerdings sehr taktlos für eine Sedanfeier und doppelt taktlos für die unreife Jugend. Aber für so dumm hält doch auch Herrn Cremer kein Mensch, der ihn nur einmal gesehen oder gehört hat, daß er eine Taktlosigkeit eines Mannes, von der vermuthlich niemals Gebrauch gemacht ist, ja die vielleicht kaum ein paar Dutzend Deutsche kennen, und dann mißbilligen, für ein wirkliches Motiv hält, das katholische Volk in Deutschland von dessen größtem nationalen Ehren- und Freudentage fern zu halten.

gegenüber auf's Bestimmteste vorgezeichnet war: es ist die Feindschaft Roms gegen das protestantische Deutschland, welche den Katholiken, die darin wohnen und eine Freiheit der Religionsausübung genießen, wie kaum in irgend einem Lande der Welt, vorspiegeln läßt, durch die sogenannten Maigesetze solle ihnen ihre Religion genommen werden, und welche diesen Gesetzen den Gehorsam verweigert, mag auch **dadurch** namenloses Elend über Millionen Katholiken kommen; es ist die Feindschaft Roms gegen das junge deutsche Kaiserreich, welche dem katholischen Theile seiner Bürger vorspiegelt, die Sedanfeier sei die Feier des von den Protestanten, von den Ketzern, oder „Antichristlichen" des Herrn Ketteler über die Katholiken erfochtenen Sieges, — mag auch dadurch Argwohn, Zwietracht und Haß in einem großen Theil des deutschen Volkes gesäet und die eben durch die Gründung des Reiches gewonnene Sicherheit in bedenklicher Weise wieder bedroht werden. Und es ist das Alpha und Omega jeder Deutschen Politik, der Geistlichkeit Deutschlands, in deren Händen zum großen Theile die Erziehung des Volkes ruht, vor Allem dem katholischen Klerus, der außerdem die Gewissen seiner Beichtkinder beherrscht und jenen geschilderten feindlichen Einflüssen direkt unterworfen ist, eine **nationale** und dem jetzigen Kulturzustande entsprechende **Christlich** (nicht Gurysche) **sittliche** Bildung zu geben.

Und deßhalb lag im Art. 1 der hier besprochenen neuen kirchenpolitischen Gesetzvorlage der eigentliche Angelpunkt, um welchen sich der ganze sogenannte Kulturkampf dreht. Alles Uebrige, mit Ausnahme etwa des Bischofs-Paragraphen, war hiergegen bedeutungslos. Und unter der erdrückenden Wucht der historischen Thatsachen, des Grundes und Zweckes der Maigesetzgebung und des Verhaltens der Kurie ihr gegenüber bis auf den letzten Augenblick fiel dieser § 1, auch nachdem die darin den einzelnen Per-

sonen gegebene diskretionäre Macht, von den Vorschriften über die Vorbildung der anzustellenden Geistlichen zu dispensiren, nach den Kommissions-Vorschlägen auf ein Jahr (bis zum 2. Januar 1882) beschränkt war.

Auch das Centrum stimmte gegen den Artikel also gegen den Angelpunkt der ganzen Vorlage, der dem von ihm so oft in so glühenden Farben geschilderten Gewissens-Nothstande des katholischen Volkes nach der mitgetheilten Intention der Regierung abzuhelfen bestimmt war.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfes sind, wie eben gesagt, von weniger entscheidendem Interesse. Nur der Art. 4: wonach einem durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassenen Bischof durch den König die staatliche Anerkennung als Bischof seiner Diöcese wieder sollte ertheilt werden können, fand entschiedenen Widerspruch bei allen Theilen der Volksvertretung. Bei dem Centrum aus einem politischen Klugheitsgrunde, weil das schon rechtlich im Begnadigungsrechte der Krone liege, und also einem solchen abgesetzten Bischofe sein Amt durch den König wieder verliehen werden könne, auch wenn diese Gesetzbestimmung, wie sofort mit Sicherheit feststand, durch die Abstimmung des Hauses zu Falle gebracht wurde. Die andern Fraktionen hielten es fast ausnahmlos mit dem Ansehen der Justiz und dem Ernst der Maigesetze nicht vereinbar, wenn ein durch Richterspruch seines Amtes wegen einer gerade mit Amtsentsetzung bedroheten strafbaren Handlung entsetzter Bischof vollständig wieder redintegrirt werden könnte.

Es blieben von der ganzen weitgreifenden Vorlage, die soviel Staub aufgewirbelt hatte, nur ein paar Bestimmungen stehen, bei denen sich das erste Maigesetz nicht korrekt ausgedrückt hatte, oder welche eine unrichtige Gesetzesauslegung erfahren hatten, sowie die Erleichterung neuer Niederlassungen von Genossenschaften, welche in der Preußischen Monarchie

gegenwärtig bestehen und sich ausschließlich der Krankenpflege widmen.

Während nämlich in der Maigesetzgebung von der Amtsentsetzung eines unbotmäßigen Bischofs die Rede war, während doch nicht der Staat, sondern die Kirche dies Amt als reinkirchliches überträgt, also auch nur sie dasselbe nehmen kann, wurde nunmehr korrekt gesagt, in solchen Fällen der bisher angedroheten Amtsentsetzung sei fortan gegen Kirchendiener auf Unfähigkeit zur Bekleidung ihres Amts zu erkennen.

Ferner wurde ausdrücklich ausgesprochen, daß den betr. Strafbestimmungen der Maigesetze solche geistliche Amtshandlungen nicht unterliegen, welche von gesetzmäßig angestellten Geistlichen in erledigten, oder sonst der Seelsorge entbehrenden Pfarreien vorgenommen werden, ohne damit die Absicht zu bekunden, dort ein geistliches Amt zu übernehmen. Ebenso sollten die mit der Stellvertretung oder Hülfsleistung in einem geistlichen Amte gesetzmäßig betrauten Geistlichen auch nach Erledigung dieses Amtes als gesetzmäßig angestellte Geistliche gelten.

Soweit war die gesammte liberale Seite des Abgeordnetenhauses mit der Vorlage einverstanden, und es ist unrichtig und ungerecht gegen denjenigen Theil der Liberalen, welche von dem Gesetzentwurfe als inopportun, unweise oder gar erste Etappe auf dem Wege nach Canossa nichts wissen wollten, wenn man ihm aus der Zustimmung zu diesen beiden Bestimmungen des Gesetzentwurfes die Inkonsequenz deduciren wollte: sie wären doch auf einige Artikel der Vorlage sachlich eingegangen und hätten diese sogar acceptirt. Der zwar sich auf den negirenden Standpunkt stellende Theil erklärte von Anfang an: ist in der Maigesetzgebung Etwas unrichtig, so lege man uns eine Emendation des Unrichtigen vor, welche dann gesetzlich fixirt werden muß. Sind die Maigesetze richtig, so geben wir keine arbiträre

Vollmachten, von ihren Bestimmungen dispensiren zu können, am Wenigsten bei dem augenblicklichen Verhalten der Kurie. Jene Bestimmungen wegen der Amtsentsetzung und der Straflosigkeit einzelner Amtshandlungen gesetzlich angestellter Geistlicher sind solche organische Emendirungen bezw. Erläuterungen der Maigesetze selbst; darum stimmen wir ihnen zu. Alles Uebrige ist inopportun; darum weisen wir es a limine ab. Das ist ein vollständig klarer und logischer Standpunkt.

Hinsichtlich der Erleichterung der Gründung neuer Niederlassungen von bestehenden Orden für Krankenpflege und die Ausdehnung dieses letzteren Begriffes auf Blinde, Taube, Stumme, Idioten und gefallene Frauenzimmer war man in liberalen Kreisen sehr zweifelhaft, ob dies eine Verbesserung der Maigesetzgebung sei, und diese Bestimmung ging denn auch nur mit sehr schwacher Majorität durch.

Das ganze Gesetz erschien nun in der nachfolgenden dürftigen Gestalt, in welcher man die Vorlage überhaupt nicht wieder erkennt. Und wenn man bedenkt, mit welchem Pomp die Vorlage angekündigt wurde, als die endlich gefundene Panacee, wodurch der böse Kulturkampf aus der Welt geschafft werden sollte, und wenn man bedenkt, daß von allen den Artikeln, ohne welche die Regierung keinen Werth auf das Ganze zu legen erklärte (Dispensationsbefugniß hinsichtlich der Vorbildung anzustellender Geistlicher, Rückführung abgesetzter Bischöfe in ihr Amt), kein einziger bei der Volksvertretung Gnade und in das Gesetz Aufnahme fand, so trifft hier wohl der alte Spruch zu: Parturiunt montes, nascitur ridiculus mus — zumal nun das Centrum einstimmig auch gegen das so gefaßte Gesetz mit seinen immerhin erleichternden Bestimmungen für die Katholiken, ihre Priester und Anstalten stimmte!

Dasselbe lautet:

Art. 1.

In den Fällen des §. 24 im Gesetz v. 12. Mai 1873, sowie des §. 12 im Gesetz v. 22. April 1875 ist gegen Kirchendiener fortan auf Unfähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes zu erkennen. Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung des Amts hat den Verlust des Amtseinkommens zur Folge. Ist auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amts erkannt, so finden die Vorschriften des Ges. v. 20. Mai 1874, des §. 31 im Ges. v. 12. Mai 1873, sowie der §§. 13—15 im Ges. v. 22. April 1875 entsprechende Anwendung.

Art. 2.

In einem katholischen Bisthum, dessen Stuhl erledigt ist, oder gegen dessen Bischof durch gerichtliches Urtheil auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amts erkannt ist, kann die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen in Gemäßheit des §. 1 im Ges. v. 20. Mai 1874 demjenigen, welcher den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag darthut, auch ohne die im §. 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung durch Beschluß des Staatsministeriums gestattet werden. In gleicher Weise kann von dem Nachweise der nach §. 2 erforderlichen persönlichen Eigenschaften, mit Ausnahme des Erfordernisses der Deutschen Staatsangehörigkeit, dispensirt werden.

Art. 3.

Die Einleitung einer kommissarischen Vermögensverwaltung in den Fällen des Art. 2 dieses Gesetzes findet nur mit Ermächtigung des Staatsministeriums statt. Dasselbe ist auch ermächtigt, eine eingeleitete kommissarische Vermögensverwaltung wieder aufzuheben.

Art. 4.

Die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen kann, abgesehen von dem Falle des §. 2 des Ges. v. 22. April 1875 für den Umfang eines Sprengels durch Beschluß des Staats-

ministeriums angeordnet werden. Der Schlußsatz des §. 6 desselben Gesetzes findet sinngemäße Anwendung.

Art. 5.

Den Strafbestimmungen der Ges. v. 11. Mai 1873 und 21. Mai 1874 unterliegen geistliche Amtshandlungen nicht, welche von gesetzmäßig angestellten Geistlichen in erledigten oder in solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amts verhindert ist, vorgenommen werden, ohne dabei die Absicht zu bekunden, dort ein geistliches Amt zu übernehmen. Die mit der Stellvertretung oder Hülfsleistung in einem geistlichen Amte !gesetzmäßig beauftragten Geistlichen gelten auch nach Erledigung dieses Amtes als gesetzmäßig angestellte Geistliche im Sinne der Bestimmung in Absatz 1.

Art. 6.

Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind ermächtigt, die Errichtung neuer Niederlassungen von Genossenschaften, welche im Gebiete der Preuß. Monarchie gegenwärtig bestehen und sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, zu genehmigen, auch widerruflich zu gestatten, daß gegenwärtig bestehende weibliche Genossenschaften, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, die Pflege und Unterweisung von Kindern, die sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden, als Nebenthätigkeit übernehmen.

Neu errichtete Niederlassungen unterliegen der Aufsicht des Staates in Gemäßheit des §. 3 im Ges. v. 31. Mai 1875 und können durch Kgl. Verordnung aufgehoben werden.

Der Krankenpflege im Sinne des Ges. v. 31. Mai 1875 ist die Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen und Idioten, sowie von gefallenen Frauenspersonen gleichgestellt.

Art. 7.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausnahme der

Art. 1, 5 u. 6, treten mit dem 1. Januar 1882 außer Wirksamkeit:

So wenig praktisch erfolgreich dies Gesetz nun auch ist, so hatte dessen Behandlung in der Volksvertretung doch noch sehr bedeutende Folgen, die wiederum viel Staub aufwirbelten, oder wenigstens dazu bestimmt waren. Aus konservativem Munde war von der Rednertribüne schon mal der Unkenruf erschallt: „ich bin des Kulturkampfes müde!“ Allerdings ein unglaublich bezeichnendes Wort. Bei der Verhandlung über die besprochene Gesetzesvorlage kamen dann aber wiederholt von den Rednern der rechten Seite unbedachte Aeußerungen, womit man die Ablehnung der ultramontanen Forderung auf Aufhebung der Maigesetze — die ja der Kultusminister v. Puttkamer so energisch abgewiesen hatte und die man also auch bon gré mal gré ablehnen mußte — verbrähmen zu müssen glaubte, dahin gehend: wenn die Herren des Centrums mit einzelnen bestimmten Beschwerden kommen, um den drückendsten Nothständen der Katholiken abzuhelfen, so würden sie auf der rechten Seite des Hauses bereitwilligste Unterstützung finden. Und der schlaue Führer des Centrums erwiderte sofort, man werde sie beim Worte nehmen. Und der Abgeordnete Windthorst brachte sofort seinen vom Centrum unterstützten Antrag ein auf Freigebung des Messelesens und der Spendung der Sterbe-Sakramente.

Jedenfalls ein glücklcher Griff, ein richtiger Blender für solche, die die Dinge nur ganz oberflächlich betrachten und für die eigentliche Bedeutung des sog. Kulturkampfes, für Sinn und Tragweite der Maigesetzgebung kein Verständniß haben. — Es war nun seit 7 Jahren das Thema gewesen, welches im Landtage nicht nur die Debatten über das Budget bei fast jedem Kapitel endlos verlängerte, sondern auch bei allen andern Gelegenheiten bei den Haaren herbei-

gezogen und variirt, oder auch unvariirt mit denselben Worten wiederholt wurde, und wodurch die Verhandlungen seiner höchsten gesetzgeberischen Körperschaften, ja fast die ganze parlamentarische Institution dem Volke verleidet wurde: daß die Katholiken in den verwaisten Bezirken hinsichtlich ihrer religiösen Bedürfnisse ohne Hülfe und der Verzweiflung ausgesetzt seien. Der Mittel- und Höhepunkt des katholischen Gottesdienstes, die Messe, könne nicht celebrirt werden. Und es wurde mit den glühendsten Farben von Geistlichen und Laien ausgemalt, wie der Katholik im Angesichte des Todes ohne den Beistand des absolvirenden Priesters und ohne die letzte Wegespendung bei den Lehren seiner Kirche über das Jenseits und die Vorstufen dorthin geradezu der Verzweiflung verfalle und ihm die letzten schweren Augenblicke zu einer Seelenpein sonder Gleichen gestaltet würden. Das sprach unmittelbar zu dem Gefühle eines jeden Menschen. In diese traurige Lage — die der Papst durch *ein* Wort jeden Augenblick beseitigen kann — kann sich auch jeder Akatholik vollkommen hineindenken. Aber unter dieser geschickt gewählten, scheinbar ganz harmlosen *objektiven* Form. — Messelesen, heilige Wegespendung — barg sich ein ganz **subjektiver Inhalt:** Die gesammte Priesterschaft der ganzen Welt, sicher des ganzen außerpreußischen Deutschlands (in Folge der Freizügigkeit) konnten in's Preußenland hineinströmen, um Messe zu lesen oder die Sterbe-Sakramente zu reichen, der vollständige Verkehr zwischen selbst ausländischen Geistlichen und der Bevölkerung war *ganz unkontrolirbar* wieder hergestellt, und der Windthorst'sche Antrag, scheinbar ein Speciale für eine einzelne kleine Erleichterung, bedeutete nichts Anderes, als *Aufhebung der Maigesetzgebung* in ihrer Wesenheit, da ja, wie ausgeführt, deren Kern, Motiv und Ziel sich auf das Eine concentrirt, dem Deutschen Volke in seiner Gesittung und Anschauung durch eine Geistlichkeit seine Bildung und Gesammtrichtung er-

theilen zu lassen, die selbst die Gewähr einer **nationalen** Bildung in sich trägt, also umgekehrt nicht länger zu dulden, daß durch einen im feindseligen und Gury'schen Geiste erzogenen Klerus ein großer Theil des deutschen Volkes der Vaterlandsliebe und Gesittung entfremdet werde.

Für die Liberalen war daher ihre Stellungnahme von vornherein gegeben. Und ebenso selbstredend war es, daß eine Regierung nicht in einem Athem durch den Kultusminister feierlich erklären lassen konnte, das Centrum möge den Gedanken aufgeben, daß Preußen von den Grundlagen der Maigesetze irgend Etwas aufgebe, und dann durch eine Hinterthür die durch eben diese Maigesetzgebung prinzipiell ausgeschlossenen Geistlichen in ungezählter Masse behufs Vornahme der wichtigsten Amtshandlungen in unkontrolirbarer Weise zuzulassen. Aber für die Konservativen entstand nunmehr die höchst unbequeme Lage, daß an ihre Versprechungen appellirt, daß sie gleichsam beim Worte genommen wurden und es doch nicht halten konnten und durften, da ja die Regierung dem Ansinnen des Centrums auf's Entschiedenste entgegentrat. Es machte sich hier die Wahrheit des Satzes wieder recht fühlbar geltend, daß Fragen der großen Politik nicht nach dem Gefühle, sondern nach den Vorschriften des Verstandes beurtheilt werden müssen, und daß man sich die obersten Principien, die Stellungnahme zu denselben und die Konsequenzen klar machen muß, ehe man den Einzel-Entscheidungen Beschränkungen und verschwommene Phrasen hinzufügt, aus denen dann Waffen gegen das Princip selbst geschmiedet werden.

Bei dieser Lage der Dinge machte der sonst so besonnene Führer des Centrums einen für die außerhalb desselben Stehenden unbegreiflichen Mißgriff. Er hatte mit seinem besprochenen Antrage das glücklichste Feld gewählt, auf dem überhaupt vom ultramontanen Standpunkte zu agiren war: die in den wärmsten und grellsten Farben zu schildernde und

geschilderte Gewissensnoth des katholischen Volkes. Sein Bundesgenosse war das edelste und in Jedermann lebende Gefühl: das Mitleid. Trotzdem war der Antrag von vornherein aussichtslos, wie er denn eben deshalb wohl nur als neues Agitationsmittel gemeint war. Er wurde aus zwingenden Gründen abgelehnt. Und nun kam der Abgeordnete Windthorst mit dem neuen Antrage, das Gesetz über die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln an renitente Geistliche vom 22. April 1875 (das sog. Brodkorbgesetz) aufzuheben. Das war ein großer taktischer Fehler. Der frühere Antrag bezielte ideale Güter; Beseitigung der religiösen Verlassenheit des katholischen Volks und wandte sich an das Mitgefühl christlicher Brüder, das so leicht in der ersten Aufwallung sich zu unüberlegten, folgenschweren Koncessionen hinreißen läßt. Und doch mußte er zu Boden fallen. Der jetzt hinterher hinkende Antrag war ganz materieller Natur; es rächte sich hier der dem Gesetze angehängte schmähende Namen des Brodkorbes. Der Antrag hieß im gewöhnlichen Deutsch nichts Anderes als: da die katholische Kirchenregierung durch ihr Predigen des Ungehorsams gegen die Maigesetze den Staat gezwungen hat, die Bekämpfer seiner Gesetze, also die Untergraber seiner Rechtsordnung selbst noch zur unbeeinträchtigten Fortsetzung dieses Geschäfts zu besolden und zu unterhalten, den einzelnen Katholiken in Folge dessen größere Ausgaben für diese ihre renitente Geistlichkeit zur Last fallen, so soll den letzteren diese Ausgabe wieder abgenommen werden und der Staat die Kosten der Fortsetzung des Kampfes gegen ihn wieder übernehmen. Also eine reine Geldbeutelfrage, die sich ausschließlich an den kalten Verstand wandte. Diese unwürdige Zumuthung an den Staat und die ihn schützenden Parteien konnte bei der Regierung wie bei der Volksvertretung nur Unwillen und einmüthige Verurtheilung hervorrufen. Wie auf Verabredung ergriff bei der Verhandlung des Windthorstschen Antrages im Abge-

ordnetenhause nach dessen Begründung kein Mensch das Wort. Und dies allgemeine Schweigen — hervorgegangen aus der in jedem Einzelnen lebendigen Ueberzeugung von der gänzlichen Inopportunität und Aussichtslosigkeit des Antrages — machte einen so gewaltigen Eindruck, daß der Abgeordnete v. Schorlemer-Alst, einer der gewandtesten Redner des Centrums, sich dazu hinreißen ließ, nunmehr in einer Rede seinem Aerger darüber Ausdruck zu geben, daß Niemand dem Antrage des Centrums widerspräche. Dieser Antrag wurde ohne Sang und Klang begraben.

Damit schloß die Behandlung des kirchenpolitischen Kampfes auf legislativem Boden. Die Volksvertretung verschwand mit dem Schlusse ihrer Session von 1880/81 fast auf ein Jahr von der Bildfläche. Das Feld für die neue „Verwaltungspraxis" war offen, und es konnten auf ihm bis zur Wiedereröffnung des Landtages vollendete Thatsachen geschaffen werden, mit denen dann weiter zu rechnen war. Das neue, wenn auch gänzlich verstümmelte kirchenpolitische Gesetz hatte der Staatsregierung immerhin Befugnisse bis zum 2. Januar 1882 gegeben. Herr v. Puttkamer, der der Volksvertretung die feierliche Zusage gegeben hatte, „der Grundgedanke der Maigesetzgebung sei für Preußen unerschütterlich" hatte — vielleicht eben deshalb — sein Portefeuille an Herrn v. Goßler abgeben müssen. Und unter diesem seinem Nachfolger ist in den neun Monaten schon manches Kind ausgetragen. Er restituirte zunächst generaliter die Pfarrer in das Amt der Schulinspektoren. Dann sind zwei Bischofssitze wiederbesetzt. Der Triersche durch den Straßburger Dr. Korum. Derselbe wurde, gerade wie Papst Leo XIII. bei seinem Amtsantritte, durch die Presse als von lauter Friedensliebe überfließend geschildert. Doch rief sofort das Gerücht von seiner beabsichtigten Ernennung die berühmten Canossa-Artikel in der Augsburger Zeitung hervor. Er fing nach einer Zeitungsnachricht seinen Amtsantritt damit

an, einem katholischen Lehrer, welcher bisher die Erlaubniß hatte, an einer vortrefflichen protestantischen Privatschule, die eben wegen ihrer Vortrefflichkeit auch von katholischen Kindern besucht wurde, den Religionsunterricht zu ertheilen, solches zu verbieten. Eine Petition, an die Friedensliebe und Versöhnlichkeit des neuen Seelenhirten appellirend, wurde abschläglich beschieden.

Auch der Bischofsstuhl von Fulda ist durch den bisherigen Generalvikar Kopp in Hildesheim zu diesem Weihnachtsfeste wieder besetzt. Möglich, daß das schöne tröstende Wort „Frieden auf Erden!“ zum glücklichen omen wird. An dem Willen dieses Mannes kann es wenigstens nicht liegen, wenn in sein Bisthum nicht Frieden unter den christlichen Konfessionen einkehrt: denn seiner Milde und christlichen praktischen Thätigkeit wegen wird sein Scheiden in seinem früheren Wirkungskreise allgemein bedauert.

Daß aber dem Staate sein Recht bei diesen beiden Bischofs-Ernennungen geworden wäre, daß die neuen Kirchenfürsten den durch die Kgl. Verordnung vom J. 1873 ihnen auferlegten Eid wegen Befolgung der Staatsgesetze geleistet hätten, oder daß sonst Rom für den Erlaß dieses Eides irgend eine Gegenleistung gewährt, oder nur ein Entgegenkommen gezeigt hätte, davon verlautet nichts. Auch über die Wiederbesetzung des Breslauer Bischofssitzes sollen wieder Verhandlungen zwischen der Preußischen Regierung und der Kurie schweben, und die officiösen Blätter rühmen wieder das so herrliche „Entgegenkommen“ der letzteren. Es geht damit aber genau so wie mit dem Oelheimer Bohrloch Nr. 3: beide sollen förmlich überquellen; aber kein Mensch erfährt wovon!

Daß dem im Januar zusammentretenden Landtage wieder eine kirchenpolitische Gesetzesvorlage unterbreitet werden wird, scheint zweifellos, auch wenn die Gerüchte darüber nicht in den Blättern aller Sorten täglich schwirrten. Aber über den

Inhalt und die Tendenz solcher Vorlagen verlautet absolut nichts. Wahrscheinlich aber wird die oben ausführlich besprochene kirchenpolitische Vorlage in ihrer ursprünglichen (abgelehnten) Fassung, sei es unverändert, sei es in Etwas modificirt, wiederum erscheinen.

Nach den obigen Ausführungen ist jedem Preußischen Landtage seine Stellung solchen Vorlagen gegenüber fest und unverrückbar vorgezeichnet. Will man den Katholiken in ihrer augenblicklichen, wenn auch von ihren ultramontanen Irreleitern selbst verschuldeten Noth helfen, ohne in den gekennzeichneten circulus inextricabilis zu verfallen:

> da wegen Nichtbefolgung der Maigesetze es nicht möglich ist, innerhalb der nächsten 6—7 Jahre gesetzlich vorgebildete katholische Geistliche zu finden, so muß mindestens für ein Jahr eine Dispensation von der gesetzlich vorgeschriebenen Vorbildung erfolgen, und da die Römische Hierarchie erklärt, die Maigesetze werden von der katholischen Kirche nie befolgt werden, so muß diese Dispensation bei Ablauf der zugestandenen Jahresfrist immer wieder für das folgende Jahr erneuert werden,

so giebt es nur den einen Ausweg, daß der Regierung die geforderten diskretionären Befugnisse zwar zugestanden werden, jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1, daß die Kurie ausdrücklich die durch die Maigesetze geforderte Anzeigepflicht, wenn auch im stylus curiae unter der Form des tolerari posse, anerkennt;

2, daß dem Staate ausreichende Garantieen dafür gegeben werden, daß nach Ablauf der erforderlichen Zeitfrist gesetzlich vorgebildete Geistliche zur Anstellung im Preußischen Staate auch wirlich vorhanden sind (Besuch der Deutschen Universitäten mit katholisch-theologischen Fakultäten) und

3, daß die Dispensation nicht solchen katholischen Geistlichen ertheilt werden darf, welche ihre Ausbildung in einem Seminare erhalten haben, wo nach der fluchwürdigen Immoral-Theologie des Jesuiten Gury gelehrt worden ist.

Es kann dabei die nach der bona fides selbstverständliche Aussicht eröffnet werden, daß, wenn die leitenden Persönlichkeiten in der katholischen Kirche loyal die sub No. 2 geforderten Garantien bethätigen, die Dispensations-Befugnisse der Regierung allerdings alljährlich verlängert werden würden, bis ein richtig herangebildeter junger clerus vorhanden ist, und daß dann, aber auch nur dann, Alles, was an der Maigesetzgebung als s. g. Kampfgesetz zu betrachten ist, oder was den Katholiken besonders drückend erscheint, ohne durch den Grundgedanken jener Gesetzgebung absolut erforderlich zu sein, sofort durch eine Revision zu mildern bez. nunmehr wieder fallen zu lassen ist. Hier kann dann die Frage nicht abgewiesen werden, die ich gern ganz vermieden hätte: kann denn solches, wie der Staat gewähren und geben, so der katholische Unterthan bez. die katholische Kirche annehmen und befolgen? Die Vertheidigung für die bisherige Unbotmäßigkeit, für das Hinfahrenlassen der ganzen katholischen Bevölkerung in Preußen in kirchliche Noth, in geistiges Elend und — wie oft daran geknüpft wird — zunehmende sittliche Verwilderung beruht ja auf den zwei Worten: „non possumus“ und dem Satze: Niemand braucht Gesetze zu befolgen, die gegen das Gewissen sind.

Ich kann mich indessen über beides kurz fassen.

Es ist schon oben bei Darstellung der s. g. Maigesetzgebung mitgetheilt, daß und wo, insbesondre in welchen katholischen Staaten Gesetze bestehen, welche wesentlich denselben Inhalt haben, wie unsre Maigesetze, ja zum Theil die Kirche in diesen Punkten, speziell bezüglich der Anstellung der Geist-

lichen, noch weit mehr beschränken*) und daß diese Gesetze dort ganz anstandlos befolgt werden.**)

Der vom Centrum förmlich in den Himmel erhobene Geh. Oberregierungsrath Dr. Hübler — weil er den kirchlichen Staatsgerichtshof mit seinen ausgedehnten Befugnissen, auch die niedrigstehenden schwachen Kirchendiener gegen etwaige gesetzwidrige Zumuthungen und Maßregelungen des höheren Klerus, und zwar auf Anrufung der Gemißhandelten selbst, zu schützen, für etwas ganz Exorbitantes, in der ganzen Welt nicht weiter Existirendes ausgemalt hatte — erklärte doch in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 12. Juni 1880 einfach und trocken:

> „Meine Herren, ich halte diese Auffassung" (des Dr. Brüel, daß eine eidliche Verpflichtung der Kirchendiener auf Befolgung der Staatsgesetze moralisch unmöglich und sittlich unhaltbar sei) „für grundfalsch; sie steht im Widerspruch mit schwerwiegenden Thatsachen: In Baiern schwören die katholischen Geistlichen seit 1817 einen Staatseid, in welchem sie die Verpflichtung übernehmen zum Gehorsam gegen die Staatsgesetze. Ist das moralisch unhaltbar, so haben sich die baierischen katholischen Geistlichen seit 1817 lauter moralisch unhaltbare Handlungen zu Schulden kommen lassen. In Oldenburg schwört gleichfalls der katholische Geistliche bei

---

*) Es wird gut sein, hier die 4 Gallicanischen Sätze, welche in Frankreich in voller Geltung sind, in Erinnerung zu bringen (Propositionen der Deklaration der Französischen Geistlichkeit vom J. 1682): 1. in weltlichen Angelegenheiten hat der Papst kein Recht über Fürsten und Könige; 2. er ist den Beschlüssen eines allgemeinen Concils unterworfen; 3. seine Macht in Frankreich wird von den dort geltenden Satzungen des Reiches und der Kirche bestimmt; 4. sein Urtheil auch in Glaubenssachen, ist nicht unabänderlich. — Die jetzige Französische Regierung hält bekanntlich mit Strenge an der Durchführung dieser Grundsätze fest.

**) Auch in Oesterreich.

Antritt seines Amtes einen Eid auf die Verfassung und die Gesetze des Staates. In St. Gallen wird den katholischen Geistlichen ein Eid abverlangt, in dem sie sich verpflichten, den allgemeinen und den besonderen Gesetzen des Staates gehorsam zu sein.

Nun könnte man sagen, ja das sind nur niedere Geistliche; aber Bischöfe, Bisthumsverweser, da liegt die Sache anders, das ist moralisch unhaltbar. Meine Herren, im J. 1877*) am 29. November hat der Erzbischof von Venezuela, Dr. Ponte, in Gegenwart eines besonders dazu entsendeten päpstlichen Delegaten in die Hände des Staatsoberhauptes folgenden Eid geleistet:

„Ich schwöre, daß ich niemals den Eid, gehorsam zu sein der Verfassung, den Gesetzen und der Regierung der Republik, welchen ich, ehe ich seiner Heiligkeit präsentirt worden, geleistet habe, durch den Eid des Gehorsams gegen den apostolischen Stuhl, welchen ich bei meiner Weihe zu leisten haben werde, direkt oder indirekt annullirt, noch durch irgend einen späteren Akt unter irgend einem Vorwande als weniger gültig betrachten werde.“ —

Und der Abgeordnete Dr. Gneist unterzog sich in der Sitzung am 18. Juni nochmals der Aufgabe, diese nun schon seit sieben Jahren unzählige Male, man möchte sagen abgedroschene Frage nochmals klar zu stellen und in lichtvollster Weise die juristische und moralische Unhaltbarkeit des gegnerischen Standpunktes zur absoluten Gewißheit zu erheben. Derselbe stellte den unzweifelhaften Satz an die Spitze: Jeder, der vom Staate ein Recht verlangt (Gehalt, Schutz im Amte),

---

*) Und in diesem Augenblicke (Weihnachten 1881) meldet der officiöse „Voltaire“, daß die Französische Regierung nicht mehr zu der — ihr nach dem Concordat zustehenden — Ernennung eines Bischofs schreiten wird, ohne daß der Kandidat vorher eine ausdrückliche Beitrittserklärung zu den Gesetzen der Republik abgegeben hat.

muß sich dem Staate als Berechtigter, als Inhaber dieses Amtes legitimiren. Das ist die Anzeigepflicht, die, wie in jedem einzelnen Falle gefordert, so auch gleich generell durch Verordnung oder Gesetz geregelt werden kann. Das hat auch noch nie Jemand bestritten.

Auf den Centrumsruf: „ja, wenn Anzeigepflicht nur gleichsam die Abgabe einer Visitenkarte bei der Staatsbehörde wäre, hätte ja Niemand etwas dagegen; aber das Veto und der kirchliche Gerichtshof!“ — deducirte Gneist weiter:

Das hat mit der Anzeige **gar nichts zu thun.** Wenn der Staat einem Geistlichen nach erfolgter Anzeige unbegründete Querelen macht, so mag die Hierarchie — ganz ebenso wie wenn ohne die Maigesetze oder überhaupt generelle Regelung in einem Einzelfalle einem Geistlichen unbegründete Schwierigkeiten oder Vexationen bereitet werden — sich dagegen auflehnen. Daß später Mißbrauch mit der Ausübung eines Gesetzes getrieben werden kann, ist kein Grund für Versagung der Unterthanenpflicht, ein Gesetz zu befolgen, sowenig bei Zollgesetzen die Anzeigepflicht der Waaren verweigert werden kann, weil möglicherweise für letztere eine höhere als die gesetzliche bez. bei steuerfreien Waaren überhaupt eine Steuer gefordert werden könnte; oder bei Militärpflichtigen die Anmeldung zur Kontrole hinsichtlich eines gesetzlich Befreiten, weil möglicherweise zu Unrecht der Befreiungsgrund nicht anerkannt würde.

Und nun kam auch hier wieder das schwere Geschütz der ad absurdum führenden Thatsachen. Gneist sagte:

> „Meine Herren, neue Zumuthungen sind es jedenfalls in Preußen nicht; denn in Preußen hat bis 1840 — der Herr Minister hat in Aussicht gestellt, das aus den Akten zu eruiren — die Anzeigepflicht regelmäßig Statt gefunden bei Besetzung von neuen Stellen. Aber ich berufe mich auf meine Kentniß des

Kleinstaatenthums. Kein Deutscher Kleinstaat hat sich der Souveränität der Römischen Kirche bis heute so unterworfen, um sich ohne Widerspruch gefallen zu lassen die Anstellung jedes Ausländers, jeder bestraften Person in seinem Gebiete, am Allerwenigsten von Personen, die wegen Widerstandes gegen die Gesetze und gegen die Obrigkeit bestraft waren. Auch die protestantische Kirche hat sich beispielsweise in Baiern Weitergehendem gefügt unter einer überwiegend katholischen Legislatur. Suchen Sie einen Kleinstaat, der sich das hätte bieten lassen, was heute Preußen geboten wird. Jene älteren Landesverfassungen bis in den Anfang dieses Jahrhunderts reservirten sich das vollständige Recht der Zurückweisung eines Geistlichen nicht nur aus bestimmten Gründen, sondern nach dem allgemeinsten Ermessen der Staatsgewalt .... Nennen Sie mir einen Deutschen Staat, der dies Recht nicht beansprucht hätte .... Daß dies Recht zu weit ging, gestehen wir zu, offen und loyal .... Das ist der Sinn der Neuerungen des letzten Menschenalters. Aus diesen Neuerungen sind lediglich zu Gunsten der Kirche die neueren Gesetzesverfassungen hervorgegangen .... Was hat denn nun Preußen Unerhörtes begangen? Daß hier etwas Unerhörtes geschehen ist, will ich zugestehen. Das Unerhörte in den Preußischen Gesetzen besteht darin: 1) Der Staat behält sich nicht vor die Zurückweisung gegen jede ihm in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällige Person, auch nicht vor gegen „jede in sittlicher oder staatsbürgerlicher Hinsicht etwa nicht vorwurfsfreie“ — wie es im Oesterreichischen Gesetze heißt — Person, sondern nur aus zwei scharfbegrenzten Gründen: nur gegen Personen, die durch ihr thatsächliches Verhalten die Intention eines Widerspruchs gegen die Landesgesetze oder Störung des öffentlichen Frie-

dens bekundet haben .... Das ist die eine Aenderung. Die andere Aenderung ist, daß über jeden vom Staat erhobenen Einspruch endgültig durch einen vollbesetzten Gerichtshof entschieden wird. Das ist allerdings ein inauditum, das aber doch nur etwas Unerhörtes zu Gunsten der römischkatholischen Kirche ist. Preußen ist der einzige Staat in der Deutschen Welt, der der Kirche den Schutz der Gerichte dagegen gewährt, daß bei der Anstellung der Geistlichkeit niemals irgend eine vatikanische, dogmatische, innere kirchliche Frage vom Staate monirt, zum Gegenstande einer Zurückweisung gemacht werden kann, und Preußen ist der einzige Staat, der die allgemeine „Mißfälligkeit“ ersetzt durch zwei ganz eng begrenzte bestimmte Verhältnisse, die dahin führen, daß da, wo die Regierung in Württemberg, Baden, Oesterreich einen Geistlichen zurückweisen kann, die Preußische Staatsregierung nicht in einem unter 10, ja nicht in einem unter 20 im Stande sein wird, ein Widerspruchsrecht geltend zu machen.“ —

Ja, ja! Thatsachen und die Logik sind zwei Dinge, an denen sich das Centrum mit seiner Auflehnung gegen die Maigesetze alle Augenblicke die Köpfe einrennt. Die großen Löcher müssen dann zugestopft werden mit allerlei angeblichen Unterschieden zwischen den Preußischen „Diokletianischen Verfolgungsgesetzen“ zur „Ausrottung der Katholiken“ und jenen, in vielen andern Staaten anstandslos von ihnen befolgten (viel weitergehenden) Gesetzen, was, wie schon gesagt, im Wesentlichen fast in allen katholischen Staaten der Welt und in vielen protestantischen Kleinstaaten Deutschland's der Fall ist. Und wenn dann schließlich gar kein Unterschied zwischen jenen Staatsgesetzgebungen sammt ihrer Handhabung und den Preußischen Maigesetzen mehr aufzutreiben ist, — außer daß jene die kirchliche Selbständigkeit noch weit mehr beschränken — dann heißt es: ja, dort

hat die Römische Kurie zugestimmt; das hat sie vertragsweise zugelassen. Diesem letzteren Argumente gegenüber entfuhr dem Kultusminister v. Puttkamer der Ausruf, der im ersten Schrecken, möchte man sagen, diesem Gegengrund gegenüber, jedem Menschen, dem die Logik nicht ganz abhanden gekommen ist, auf der Zunge schweben muß, und wenn er der fanatischste Ultramontane ist: also kann sie es doch! — Und deshalb heißt denn auch das von der Römischen Hierarchie hartnäckig festgehaltene „non possumus“:

Wir können,

aber wir **wollen nicht!**

Wir haben in allen Staaten, die das unbedingte veto gegen jede Anstellung eines Geistlichen in ihre Staatsgesetzgebung aufnahmen, diesseits und jenseits des Oceans bis in die neuesten Tage die Befolgung der bezüglichen Vorschriften geschehen lassen; aber im Staate Preußen wollen wir das nicht. Wir konnten seit acht Jahren dem kirchlichen Nothstande des katholischen Volks in Preußen und seiner so oft geschilderten Verlassenheit und Angst in der Sterbestunde durch die zwei Worte ein Ende machen: Tolerari potest; aber wir wollten das nicht in Konsequenz des von der Kirche im Mittelalter aufgestellten Grundsatzes, daß jeder Getaufte dem Papste angehöre und daß dieser Macht habe über alle Völker und Herrscher der Erde und letztere ein- und absetzen könne. In diesen obersten Fundamentalsatz käme ein Loch, wenn die Kirche ein vom Staate über kirchliche Verhältnisse — wenn auch nur bezüglich der äußeren Funktionen in und zum Staate — erlassenes Gesetz anerkennte oder befolgte.

Der für die Auflehnung gegen die Maigesetze angeführte Grund ist also ein hinfälliger, hervorgesuchter und deshalb verwerflicher.

Aber was ändert es an der Sache, wenn der Grund

wirklich vollständig zutreffend wäre? Gesetzt also, die Kurie könnte wirklich absolut nicht zugeben, daß die Maigesetze anerkannt würden, was würde daraus folgen? Das Centrum und die gesammte ulramontane Presse antwortet:

1. daß die Katholiken die sog. Maigesetze nicht zu befolgen brauchen, weil sie gegen das Gewissen sind;
2. daß diese Gesetze abgeschafft werden müssen.

Letzteres wird kategorisch als ein Recht der Katholiken gefordert; die Erlassung der Maigesetze und die Verweigerung der Wiederaufhebung derselben in den fanatischsten Ausdrücken als eine schreiende Ungerechtigkeit gegen die Katholiken, als eine Ungeheuerlichkeit bezeichnet, für die man dereinst vor Gott die Verantwortung werde tragen müssen.

Die Ungeheuerlichkeit des ersten Satzes, daß man rite zu Stande gekommene und publicirte Gesetze nicht zu befolgen brauche, braucht nicht erst bewiesen zu werden. Er ist die **Negation des Staates.** Er proklamirt die Unverbindlichkeit der Gesetzgebung überhaupt für einen unbegrenzten Theil der Unterthanen. Denn wie die Katholiken die Maigesetze für unverbindlich halten, weil deren Befolgung gegen ihr Gewissen sei, könnten andere Religionssekten (Bilderstürmer) den Bilder- und sonstigen Schmuck in den katholischen Gotteshäusern als ein Werk des Teufels halten, dessen Zerstörung ihnen ihr Gewissen gebietet, womit sie denn die Unverbindlichkeit der Gesetze, soweit diese die Kirchen der Katholiken bez. auch viele protestantische Kirchen schützen, für sich deducirten. Bei dem Verbote der Störung eines (fremden) Gottesdienstes ließen sich derartige Fälle sogar wohl denken. — Oder Eltern halten es mit ihrem Gewissen nicht vereinbar, ihre Kinder zum Todtschießen anderer Menschen bez. zum Todtgeschossenwerden (als Soldaten) herzugeben, und verweigern dem allgemeinen Wehrgesetze den Gehorsam. Dieser Fall ist ein praktischer, da

im Deutschen Reiche Mennoniten leben. Beispiele, wo sich einzelne Menschen oder ganze Kategorien, insbesondere Religions-Gesellschaften gegen bestehende Gesetze mit mehr oder weniger Schein von Recht auf ihr Gewissen berufen könnten, lassen sich zahlreich construiren.

Anfangs versuchte man von Seiten des katholischen Klerus die Maigesetze einfach zu ignoriren und gegen ihre bestimmten Verbote positiv zu sündigen, indem die Bischöfe Geistliche ohne Anzeige anstellten, Geistliche verbotene Amtshandlungen vornahmen u. s. w. Das hörte dann freilich bald auf, als die Widerspenstigen den Ernst und die absolute Heiligkeit des Gesetzes an ihrer eignen Person erfuhren und deshalb einsahen und das Martyrium der Absetzung, Gehaltssperre und Gefängnißstrafe, womit Anfangs gewaltig Staat gemacht wurde, bald anfing, ungemüthlich zu werden. Seitdem zog man sich auf den Grundsatz zurück: der **passive** Widerstand sei **erlaubt**.

Die Theorie von dem erlaubten passiven Widerstande scheint danach nun allerdings sehr revisionsbedürftig zu sein. Der Satz in seiner Allgemeinheit ist weder rechtsphilosophisch begründet, noch hat er jemals praktische Anerkennung gefunden. Der Staat ist ganz unzweifelhaft befugt, die Befolgung seiner Gesetze zu erzwingen, und es handelt sich bei jeder einzelnen Gesetzesvorschrift nur um die Mittel, welche der Staat dazu in Bewegung setzen will, d. h. welches Mittel er der geforderten Handlung gegenüber für genügend bez. für erforderlich hält, ohne daß dies in ein Mißverhältniß zu dem bezweckten Erfolge steht. Da beschränkt er sich bei geringfügigen, mehr polizeilich wünschenswerthen Dingen auf geringe Geldstrafen, bei Angelegenheiten von größerem Werthe für die Gesammtheit auf Androhung und Vollziehung von höheren Geld- oder Gefängnißstrafen. Wo ihm aber eine Handlung von absolutem Werthe für die Wohlfahrt und den Frieden des Ganzen erscheint, da erzwingt er dieselbe

positiv, z. B. beim Schulbesuch der Kinder und der Militairpflicht. Und so soll es denn gerade in unserm Falle, wo man sich jetzt auf das Recht des passiven Widerstandes beruft, im Mittelalter vorgekommen sein, daß der Landesherr, damals die einzige gesetzgebende Macht, wenn der Papst sein Land mit dem Interdikt belegt hatte, den Priestern bei Leibes- und Lebensstrafe das Messelesen und die Ausübung ihrer sonstigen priesterlichen Funktionen gebot, wohlwissend, welche Macht die Vorenthaltung des geistlichen Trostes auf das Volk hatte — ein Procediren, das bei dem jetzigen Kulturzustande kein Mensch weder sittlich noch rechtlich zulässig halten würde, aber doch angewandt, wenn der Staat die Erzwingung für nothwendig hielt.

Diese unbedingte Heiligkeit der Gesetze und nothwendige Niederschlagung jeglichen Widerstandes gegen dieselben ist auch namentlich von demjenigen Rechtsphilosophen wiederholt und in der eindringlichsten Weise anerkannt, welcher für das Gegentheil, gerade gegen den Verfasser dieser Schrift, als Autorität angerufen wurde. Stahl sagt in seiner Rechtsphilosophie Th. II, § 30. „Die Rechtspflicht muß unausbleiblich erfüllt werden. Als gegenständliche Ordnung darf sie nirgend abhängen, weder von dem Urtheil des Einzelnen über seine Verpflichtung im bestimmten Falle (**Gewissens**überlegung), noch von seinem Entschlusse über ihre Befolgung. In Folge dessen ist sie erzwingbar, und zwar von Rechtswegen erzwingbar.“ . .

Die innere Vollendung des Menschen schließt den Zwang aus, „der ununterbrochene Bestand der äußeren Ordnung **erheischt** ihn“.

Der passive Widerstand hat nur eine Bedeutung, nur praktische Verwerthung, wo es sich um Lahmlegung von Institutionen handelt, welche erst durch Handlungen ins Leben gerufen werden können, deren Vornahme in die freie Willkür der dabei Betheiligten gestellt ist. Wenn z. B. eine Ver-

fassung gebrochen, eine andere oktroirt wird und die Staatsbürger wählen überhaupt nicht zu den neugeschaffenen Körperschaften, während deren Mitwirkung doch nach eben dieser Verfassung zu mancherlei in der Staatsverwaltung nothwendig ist, so kann diese Verfassung nicht ins Leben treten: sie ist durch erlaubten passiven Widerstand lahm gelegt, und das kann allerdings zur Beseitigung dieser Verfassung und zur Wiederherstellung des gebrochenen Rechtszustandes führen.

Auf dies Gebiet ist aber auch der passive Widerstand als eine besondere folgenschwere Erscheinung im Rechtsleben beschränkt.*) Im Uebrigen schrumpft die ganze Theorie von dem erlaubten passiven Widerstande auf den trivialen Satz zusammen: was nicht verboten ist, ist erlaubt, oder korrekter ausgedrückt: wenn Etwas nicht bei Strafe verboten oder geboten ist, so kann eine Zuwiderhandlung eben nicht bestraft werden. Auf einen Fall der kirchenpolitischen Gesetzgebung angewandt, heißt das z. B.: wenn das Gesetz die Wiederbesetzung eines geistlichen Amtes binnen bestimmter Frist der geistlichen Behörde befiehlt unter dem Präjudiz, daß sonst der Staat das Amt besetzen werde, so ist der passive Widerstand durch Nichtbesetzung abseitens der Kirchenbehörde erlaubt. Befiehlt das Gesetz die Wiederbesetzung binnen bestimmter Frist bei Strafe von 2000 Mk. oder Gefängniß bis zu zwei Jahren, so ist der passive Widerstand nicht erlaubt. Und hier muß auch der von den ultramotanen Führern und deren Preßorganen unzählige Male gemachte Versuch auf seinen wahren ethischen Gehalt geprüft und zurückgeführt werden, das Verhalten der renitenten Geistlichen durch den Hinweis darauf zu rechtfertigen, ja zu glorificiren, daß die glaubenstreuen Priester ja die wegen

*) Das erkennt auch Stahl ausdrücklich an, a. a. O. § 31: „Die Verletzung der Landesverfassung und Landesgesetze durch den Fürsten berechtigt die Unterthanen zur Protestation und zum passiven Widerstande."

ungerechter Gesetze über sie verhängten Strafen geduldig ertragen*) und sich dadurch die Märtyrerkrone erwerben.

Die wegen ihrer strafbaren Handlungen bestraften Priester thun da nichts weiter, wie jeder andere wegen eines Verbrechens oder Vergehens Verurtheilte: die Einen wie die Andern werden nicht gefragt, ob sie die Strafe leiden wollen: sie müssen ihre Gesetzesübertretung büßen, — wenn sie sich nicht der Strafe durch die Flucht entziehen, was auch wieder jeder Verurtheilte versuchen kann, und was die Bischöfe gethan haben.

Nun ist ja freilich zwischen dem gemeinen Verbrecher und dem wegen Uebertretung der Maigesetze bestraften Priester der himmelweite Unterschied, daß jener — wenigstens regelmäßig — gleichzeitig die Gesetze der Moral, der Religion und des Staates verletzt hat, daß er ein moralisch schlechter Mensch ist, während dies bei dem bestraften Priester in diesem konkreten Falle nicht allein nicht zutrifft, sondern derselbe umgekehrt den Vorschriften seiner Vorgesetzten gehorcht und geglaubt hat, diesen kirchlichen Gesetzen vor den von ihm für ungerecht gehaltenen Staatsgesetzen den Vorzug geben zu müssen. Aber unter einem Gesichtspunkte stehen sie sich völlig gleich: sie alle haben die Heiligkeit der Gesetze verletzt, wodurch die zu dem Leben der Menschen hier auf Erden unentbehrliche Rechtsordnung verletzt und, wollte man das hingehen lassen, umgestürzt würde, deren Aufrechterhaltung umgekehrt für jeden Menschen zur Erreichung der Zweckbestimmung der Menschen hier auf Erden eine sittliche Pflicht ist. Sie alle sind deshalb Uebelthäter, nicht etwa ist der eine wegen einer Schlechtigkeit mit Recht bestraft, der andere wegen einer guten Handlung mit Unrecht. Der Satz, daß die Katholiken die Maigesetze nicht zu befolgen

---

*) Die Bischöfe thaten es bekanntlich nicht, sondern entwichen ins Ausland.

brauchen, weil sie gegen das Gewissen seien, ist also rechtlich wie sittlich unhaltbar. Er wird auch von Niemandem, außer den zeitigen Machthabern in der Römischen Hierarchie, und von diesen nur im Preußischen Staate behauptet und praktisch durchzuführen versucht. Die Mennoniten befinden sich im Deutschen Reiche dem Wehrgesetze gegenüber mindestens in der gleichen unbequemen Lage, wie die Katholiken gegenüber den Maigesetzen. Denn ihre Glaubenssätze verbieten ihnen geradezu den Kriegsdienst und das Tödten der Menschen in ihm. Sie remonstrirten — und das war ihr Recht — gegen die Anwendung von Gesetzen auf sie, die ihren religiösen Ueberzeugungen widersprächen. Als aber diese Gesetze für schlechthin allgemeinverbindlich erklärt wurden, hatten sie kein Recht mehr, den Gesetzen des Staates den Gehorsam zu verweigern, dessen Angehörige sie waren und sie fügten sich der Wehrpflicht, wenn auch höchst ungern, als einer Rechts- und deshalb auch sittlichen Pflicht.

Es giebt ja auch in der That nur zwei **Möglichkeiten**, zwischen denen Unterthanen eines Staates in solchen Fällen die Wahl haben, und damit erledigt sich der zweite der oben angeführten ultramontanen Sätze: es sei eine Pflicht des Preußischen Staates, die Maigesetze abzuschaffen, der unter den Preußischen Katholiken dadurch hervorgerufenen Nothstände wegen.

Wenn ein Unterthan die zu Recht bestehende Staatsgesetzgebung für derartig schlecht hält, daß er deren Befolgung mit seinem Gewissen absolut unvereinbar, für moralisch unmöglich hält, so muß er einen solchen Staat verlassen. Aber im Schutze eines bestimmten Staates leben, den Schutz seiner Gesetze anrufen, wenn Andere dieselben gegen ihn verletzen, daneben aber solchen Gesetzen, die Einem nicht gefallen, weil sie gegen das Gewissen sein sollen, den Gehorsam verweigern, das ist ein Widerspruch in sich selbst. Die ganze Staatsangehörigkeit ist ein aus Rechten und Pflichten zu-

sammengesetzter Begriff, der sich so allein im Leben bethätigt, und worauf der Schutz des Staates sich bezieht und beruht. Man kann diesen Schutz selbstredend nicht anrufen und nicht genießen, wenn man das Substrat, die Pflichterfüllung — und die Befolgung der Gesetze ist die erste grundlegende Pflicht — selbst leugnet und wegnimmt. Die ultramontane Forderung aber mit ihrer Begründung: „die Maigesetze befolgen wir nicht, weil es Rom verbietet; in Folge dieser Nichtbefolgung sind 1000 Pfarreien verwaist und ist ein unsäglicher Nothstand über deren Angehörige gekommen; deshalb müßt ihr — d. h. der Staat — die Maigesetze wieder aufheben," — ist doch ein so gewagter Ideengang, daß man ihn nicht weiter widerlegen, sondern nur eben auf die Verkehrtheit seiner Schlußfolgerung hinweisen kann, da der Staat die Maigesetzgebung ja eben als eine für sein gedeihliches Fortbestehen bei den paritätischen Religionsverhältnissen unentbehrliche erlassen hat, aber doch wahrlich nicht zum Spaß, oder um seine katholischen Unterthanen zu ärgern und zu kränken.

Ich sehe voraus, daß der wilde Ruf erschallen wird, meine Theorie sei: „fort mit den Katholiken aus Preußen!" — Nun gegen das ehrlose Gewerbe der Verleumdung und Unterschiebung selbst solcher ganz toller Gedanken kann sich Niemand schützen. Mein Wunsch ist, daß um des gegenwärtigen kirchenpolitischen Streites willen kein einziger katholischer Preuße sein Vaterland verlassen möge, wie es meine feste Ueberzeugung ist, daß kein einziger Katholik dies thun, oder an eine fernere Auflehnung gegen die Maigesetzgebung auch nur denken würde, sobald das ewige Hetzen abseiten des Rom unterthänigen Klerus und der der künstlichen Aufregung der Massen bedürfenden Führer des Ultramontanismus, sowie der in den Händen beider befindlichen Presse aufhörte. Denn sobald einmal durch die Gesetzgebung ein fait accompli unabänderlich festgestellt ist, d. h. an deren

Unabänderlichkeit die Kurie glaubt, so existirt für sie ein non possumus nicht mehr, wie wir das ja in den Staaten, wo ähnliche und strengere Gesetze, als unsere Maigesetzgebung, längst befolgt werden, und wie wir das z. B. in der Kirchhoffrage aller Orten sehen. Auch hier wird es für unmöglich, wie eine Art von Sakrileg erklärt, wenn in geweiheter Erde, gleichsam in der todten Gemeinde der Heiligen, der Leichnam eines protestantischen Mitchristen ruhen sollte, und die wüstesten Scenen roher Unduldsamkeit und Gewaltthätigkeit spielen sich dabei, gerade wie bei Processionen, ab.

Ist aber einmal ein einziger Kirchhof für eine Gemeinde obligatorisch festgestellt, und die Leichen beider Konfessionen ruhen friedlich nebeneinander, so verstummt sofort jede Klage der Katholiken, daß dieses nicht anginge oder daß es auch nur eine Ungerechtigkeit gegen sie sei.*)

Die obige Ausführung, daß es nur zwei Alternativen giebt für solche, die die Gesetze ihres Staates für ihr Gewissen bedrückend halten: entweder die Gesetze dennoch — wenn sie auch mit allen gesetzlichen Mitteln auf deren Beseitigung hinwirken mögen — so lange sie gelten, zu befolgen, oder einen solchen Staat zu verlassen, gestattet überhaupt keinen Schluß auf den Wunsch des Deducirenden. Der fernere Satz aber, daß, **wenn** gewisse Gruppen von Staatsbürgern, hier also

*) In Frankreich hat man sehr wohl eingesehen, daß, um den dem Reiche nothwendigen inneren Frieden zwischen den verschiedenen Konfessionen herzustellen, es vor Allem der Beseitigung der äußeren Trennungs-Merkmale bedarf. Kürzlich haben daher Deputirtenkammer und Senat die absolute Gemeinschaftlichkeit der Kirchhöfe decretirt. — Von der konfessionellen Schule gilt dies natürlich in millionenfach höherem Maße, weshalb Ultramontane und ihre geistesverwandten, orthodoxen Lutheraner mit aller Macht — und ganz richtig, da es sich um ihre einzige Burg zur Aufrechthaltung der konfessionellen Scheidewand inmitten der christlichen Bevölkerung eines und desselben Staates mit der daraus fließenden Gehässigkeit und Anfeindung handelt — der Zusammenschmelzung der Jugend in gemeinsamen Schulen für alle Konfessionen entgegen arbeiten.

die Katholiken, grundlegende Gesetze des Preußischen Staates nicht, unter keinen Umständen befolgen zu wollen erklären, ihnen nichts übrig bliebe, als diesen Staat zu verlassen, ist nichts, als die mit logischer Nothwendigkeit eben aus **ihrem** Vordersatze gezogene **Konsequenz**: „wir **wollen** diese Gesetze **nicht** befolgen."

Daß es zu dieser Konsequenz — die immerhin eine freie Wahl der Betreffenden unter den beiden obigen einzig möglichen Alternativen wäre — thatsächlich nicht kommt, ist bei den jetzigen Verhältnissen und Anschauungen selbstverständlich. Es sind eben andere Zeiten, als früher, wo in den katholischen Staaten die Evangelischen, wenn sie ihren Glauben nicht abschwuren, aus dem Lande verjagt — ja von der Inquisition gemartert und verbrannt oder, wie in Frankreich in der Bartholomäusnacht, durch einen Massenmord vom Boden des Staates vertilgt wurden. Aber die angegebenen Gesichtspunkte müssen als die rechtlich, politisch und ethisch allein zutreffenden festgehalten werden, und ihre scharfe Fixirung wird für die im Jahre 1882 im Reichs- wie Preußischen Landtage zur Debatte kommenden Fragen unentbehrlich sein. Was die Regierung dem Landtage bieten wird, steht dem Inhalte nach nicht fest. Der vom Abgeordneten Windthorst im Reichstage zur Sprache zu bringende Gegenstand liegt bereits formulirt vor. Es ist der Vorschlag zu einem Gesetze, wodurch das oben erwähnte Reichsgesetz aufgehoben werden soll, wonach auf Grund der bestehenden Gesetze verurtheite Geistliche ausgewiesen bez. internirt werden können.

Die wahre Tendenz des Antrages ist schwer zu erkennen. Auf Annahme kann derselbe schwerlich rechnen. Wir wüßten wenigstens nicht, was dazu irgend bewegen könnte. Ein besonderer Anlaß ist nicht vorhanden; das Gesetz ist Niemandem beschwerlich, seitdem die Bischöfe und Geistlichen aufgehört haben, direkt verbotene Handlungen vorzunehmen und Strafe auf ihr Haupt herabzubeschwören. Die Stellung

des Centrums und der Kurie zu den Maigesetzen ist genau dieselbe, wie bei Erlaß des hier fr. Reichsgesetzes. Es hat auf Seiten der Kurie nur einmal eine Unterbrechung von einigen 24 Stunden stattgefunden, als Papst Leo XIII. fast in einem Athemzuge die in der Maigesetzgebung geforderte Anzeigepflicht zugestand und widerrief. Sonst ist von dem freundlichen Entgegenkommen, außer daß es in Regierungserlassen und der officiösen Presse gedruckt steht, auch nicht eine Spur zu entdecken. Nun läßt sich zwar von den verschiedenen Standpunkten aus darüber streiten, ob die Maigesetzgebung gut oder schlecht, ob sie beizubehalten oder zu beseitigen sei. Wenn sie aber Jemand im Wesentlichen beibehalten will — und auf diesem Standpunkte standen bisher außer dem Centrum fast alle Parteien — so ist es nicht wohl zu begreifen, wie dieser mit dem hier fr. Reichsgesetze den Schlußstein ausheben, und so gleichsam von rückwärts diese Gesetzgebung sich zerbröckeln lassen könnte. Denn dies Reichsgesetz ist es ja, welches wesentlich dazu mitgewirkt hat, wenigstens einen Theil jener Gesetzgebung praktisch wirksam zu machen, sofern direkte positive Zuwiderhandlungen dagegen aufhörten. Der Antrag im Reichstage scheint also wieder nur als Agitationsmittel aufgefaßt werden zu können, deren das Centrum von Zeit zu Zeit bedarf, um die Unruhe und das Mißvergnügen im katholischen Volke, welches beides sich selbstredend immer mehr besänftigen muß, da es sieht, daß ihm kein Mensch etwas thut, geschweige an seiner Religion rütteln will, wieder anzufachen, wie dies bei den oben besprochenen Windthorst'schen Anträgen im Abgeordnetenhause im Sommer 1880 bei deren unzweifelhafter Aussichtslosigkeit ja der einzige Zweck sein konnte.

Und dieselbe Aussichtslosigkeit darf man dem jetzigen Antrage, was den praktischen Erfolg betrifft, wohl mit Sicherheit prophezeien. Denn zur praktischen Wirksamkeit gehört doch,

daß einem derartigen aus der Initiative des Reichstages hervorgegangenen Gesetzesentwurfe die Reichsregierung ihre Sanktion ertheilte. Das halten wir aber für den Fall für unmöglich, wenn man in diesem Gesetze eine Zerbröckelung der Maigesetzgebung erblicken muß, und wenn die Preußische Regierung, wie sie so oft feierlich erklärt hat, die letztere in ihren Grundlagen unter allen Umständen festhalten will, so lange wenigstens derselbe Mann an der Spitze der Reichsregierung und des Preußischen Ministeriums steht.

Wenn ein Staatsmann, in klarer Erkenntniß der dem Protestantismus und dem gesammten Deutschen Geistesleben durch die Uebergriffe der Römischen Hierarchie drohenden Gefahren und von der Nothwendigkeit überzeugt, diesen Uebergriffen entgegenzutreten, dennoch dies unterläßt, so kann dies die höchste politische Weisheit dokumentiren, falls er sich nämlich überhaupt zu schwach fühlt, den Kampf mit jener gewaltigen Macht aufzunehmen, oder den Augenblick für ungeeignet hält. Unterläßt er's trotz jener klaren Einsicht, im Besitze ausreichender Macht und unter den denkbar günstigsten Verhältnissen, so ist er ein Feigling. Der Staatsmann aber, der diesen Riesenkampf unternimmt mit klarer Einsicht in die Verhältnisse, mit dem Aufgebot aller erlaubten Machtmittel, die dem Staate überhaupt zu Gebote stehen, und ihn dann aufgiebt, weil der andere Theil sagt: „ich will nicht", der wäre ein Stümper. Er lübe aber auch zugleich die furchtbarste Verantwortlichkeit auf sich, indem er das Selbstgefühl der Römischen Hierarchie und die Zuversicht auf ihre Unüberwindlichkeit in demselben Grade gestärkt, wie den berechtigten Zweifel nicht nur in der gesammten protestantischen Bevölkerung wachgerufen hätte, sondern in allen Staaten der Welt, die ihre Suveränität kirchlichen Uebergriffen auf staatliches Gebiet gegenüber zu behaupten gedachten, — den Zweifel, ob denn überhaupt die den jesuitischen Strömungen innerhalb der katholischen Kirche unterworfene Römische Hier-

archie zum Gehorsam gegen die Staatsgesetze zu zwingen bez. ihrem störenden Einflusse auf nationale Gesittung und Kultur zu wehren sei, wenn der stärkste Hort des Protestantismus, mit der ganzen Macht des gewaltigen Deutschen Reiches zur Seite, sich zu schwach fühle, dem Willen einer herrschsüchtigen Priesterherrschaft nachhaltig entgegenzutreten.*)

Jedes Zurückweichen ist ein gefährlicher Entschluß: Aber auf geistigem Gebiete von weit verderblicheren Folgen, als auf körperlichem. Der Feldherr, der zurückweicht, kann jeden Augenblick, wenn er sich wieder stark genug fühlt, das aufgegebene Gebiet zurückerobern und die Scharte wieder auswetzen. Auch das weite Gebiet der Gesetzgebung empfindet und erträgt erfahrungsmäßig ein Fluktuiren widersprechender Principien ohne wesentlichen dauernden Nachtheil für den Staat, da die erlassenen Gesetze jeden Augenblick korrigirt werden können und der neue Zustand dann ohne Weiteres in unbestrittene Wirksamkeit tritt. Anders, wenn diese Macht des Staates, seine Lebensverhältnisse selbst zu ordnen, in Zweifel gezogen und dessen gesetzgeberische Suveränität auf seinem Territorium theoretisch verneint wird; wenn eine lediglich auf das Gemüth und den Willen der Menschen einwirkende Macht, die noch dazu einem fernen nicht stammverwandten Auslande angehörige Spitze einer Religionsgesellschaft den Grundsatz aufstellt, ohne ihre Zustimmung könne der Staat keine ihre Religionsgenossenschaft betreffende Gesetze erlassen und die die Unterthanen des Staates zum Ungehorsam gegen derartige Gesetze autorisirt. Wenn das ein Staat duldet, dann wirkt der dadurch in den Gemüthern

---

*) Fürst Bismarck schrieb dem Prinzen Reuß auf dessen oben mitgetheilte Depesche, worin dieser die Bedingungen meldete, unter welchen der Papst die Anzeigepflicht gestatten wolle, mit der wünschenswerthesten Deutlichkeit: man irre sich in Rom gewaltig, wenn man glaube, er *werde die Waffen aus der Hand geben.* Auch habe er nie ein Wort gesprochen, was zu diesem Irrthume hätte Veranlassung geben können.

geschaffene Zustand, das Glauben an die Macht des einen und des andern Theiles fort, und dieses Glauben wird auch keineswegs wieder beseitigt, wenn sich der Staat wiederum ermannt und von Neuem jenen Kampf aufnimmt. Denn die Erinnerung ist ewig: das ist schon einmal geschehen, geschehen mit dem Aufgebot aller Kräfte und mit den feierlichsten Versicherungen, daß der Staat sein gesetzgeberisches Recht wahren werde, geschehen unter den denkbar günstigsten Umständen, weil die Nachbarstaaten, ermuthigt durch das Vorgehen des mächtigsten Staates, denselben Kampf begannen. Damals hat sich entschieden, wer der mächtigere ist. Die geistige Wirkung ist dauernd: das Verzagen auf der einen Seite, das Siegesbewußtsein auf der andern: ein damnum irreparabile.

Dann könnte es allerdings kommen, daß die Zustände rasch wieder herbeigeführt würden, gegen welche die Maigesetzgebung uns schützen sollte. Dann würden die Keckheiten und die Fortschritte der Römischen Hierarchie und ihres ultramontanen Heerbannes, ohne auch nur moralisches Gegengewicht, unaufhaltsam sein, und es könnte dann kommen, daß Deutschland, die Geburtsstätte der Geistes- und Gewissens-Freiheit mit dem Bewußtsein der persönlichen Verantwortlichkeit, und damit der gesammten heutigen Kultur, auch wieder ihre Grabstätte würde. Auf ihr würde sich dem geistigen Auge riesengroß ein Denkmal zeigen mit der einfachen Inschrift:

Canossa.

Nachwort.

Warum ich diese Schrift veröffentliche, die doch der Richtung, welche jetzt die Oberfläche des politischen Lebens bewegt, so gänzlich entgegen, und ein Appell an das protestantische Bewußtsein ist, der uns Protestanten so eben im Reichstage verboten wurde? — Ich antworte: eben darum!

Die Arbeit ist angefangen, als im Jahre 1880 die in ihr besprochenen beiden Windthorst'schen Anträge im Abgeordnetenhause gestellt waren, um deren Gefährlichkeit und Verwerflichkeit nachzuweisen. Andere parlamentarische Arbeiten verhinderten ihre Vollendung vor der Entscheidung über jene Anträge und sie wurde deshalb als nunmehr überflüssig bei Seite gelegt. Wie aber jetzt die Dinge ihren Lauf genommen haben und vielleicht noch weiter nehmen, habe ich es für nützlich gehalten, dem Preußischen und Deutschen Volke, Protestanten wie Katholiken, Veranlassung und Entwickelung des s. g. Kulturkampfes, vor Allem die Maigesetzgebung selbst, um die sich der ganze gewaltige Kampf dreht, wieder in Erinnerung zu bringen und einige Gesichtspunkte hervorzuheben, welche dabei entscheidend sind. Die Schrift ist keine Beantwortung der Frage, ob wir auf dem Wege nach Canossa sind. Der Weg ist weit und verschlungen, und es ist ein großer Unterschied, ob man auf diesen Weg einen Fuß setzt, oder ob man büßend vor der Klosterpforte steht. Jenes Betreten kann auch nur zu dem Zwecke geschehen, um dort eine Blume zu pflücken, mit deren süßem Dufte man

Andere in's Garn lockt. Es sollte mit vorstehenden Ausführungen nur gezeigt werden, was Canossa ist und was ein Gang dorthin bedeutet.

Luther wandte sich einst an den „Adel Teutscher Nation", wo er Verständniß und Begeisterung für den Kampf gegen Rom voraussetzte und fand. Heute scheint das anders zu sein. Ein hervorragendes Parteimitglied aus jenem Kreise sprach öffentlich zuerst das Wort gelassen aus: ich bin des Kulturkamfs müde! Und die Fahnenflucht scheint allgemein zu werden. Seitdem der Kulturkampf gleichsam nicht mehr salonfähig ist, drückt sich Einer nach dem Andern davon und sucht sein früheres Mitthun, wenn nicht abzuleugnen, so doch zu verdunkeln oder zu beschönigen. Solchem schmählichen Treiben ist es Zeit Einhalt zu thun und an das starke protestantische Bewußtsein der ganzen Nation zu appelliren, die einzige Kraft, die uns Protestanten im Kampfe gegen die einheitlich organisirte Römische Hierarchie mit ihrer Gewalt über die Gewissen zu Gebote steht, die einzige Kraft, womit der einzelne Mönch vor vierthalbhundert Jahren den mächtigen Deutschen Kaiser und den Papst zusammen aus dem Felde schlug. Und es ist wahrhaft unerhört, wenn man heute, nachdem man fast zehn Jahre lang Tag für Tag dem katholischen Volke vorgeredet hat, seine Religion solle ihm durch die Maigesetzgebung in Preußen, ja in Deutschland genommen werden, und so den höchsten Grad der Aufregung hervorgerufen und längst beruhigten religiösen Fanatismus mit seinen Ausschreitungen geweckt hat, uns Protestanten verbieten will, an das protestantische Bewußtsein zu appelliren, um die Unwahrheit jener verderblichen Ausstreuung nachzuweisen und *unsere* Rechte gegen die Uebergriffe der Römischen Hierarchie in *unser* Staatswesen abzuwehren. Wir Protestanten protestiren gegen diesen Versuch ultramontanerseits, uns mundtodt für den Protestantismus zu machen, wobei wir die katholische Schwesterkirche und ihre Angehörigen völlig unangetastet

lassen, während die jesuitische Propaganda laut und officiell proklamirt, der Protestantismus sei als Urheber aller Zuchtlosigkeit und Revolution ein fluchwürdiges Greuel und müsse vom Erdboden vertilgt werden; seine Anhänger müßten als Ketzer wieder in den Schafstall der alleinseligmachenden Kirche zurückgeführt werden.

Von dieser Seite wird man gegen diese protestantische Stimme im kirchenpolitischen Chaos der Gegenwart, wenn man sie überhaupt der Beachtung werth hält, den Ruf erschallen lassen: das sei die Stimme des Hasses, des Hasses gegen die Katholiken! — Und der erste Satz ist denn auch vollkommen richtig. Es ist Haß, der glühendste Haß gegen die fluchwürdige Moral der Jesuiten, womit sie die Christlich-katholiche Religion zersetzen und überall auf der ganzen Welt, wo die katholische Kirche Anhänger hat, sich einnisten; es ist der Haß gegen das Treiben des Ultramontanismus, der das Interesse einer in fremden Landen erwachsenen und residirenden Priester-Hierarchie zur obersten Richtschnur für die politische Ausgestaltung aller Reiche der Erde nimmt und dadurch die unheilvollsten Kämpfe in friedfertige Völker trägt, deren intellektuelle und materielle Wohlfahrt und sittliche Entwickelung hemmend. Dieser Haß ist es, oder wenn man auf dessen tieferen ethischen Grund zurückgeht, die Liebe zu meinem Vaterlande ist es, was mir die Feder zu vorstehender Schrift in die Hand gedrückt hat, weil das schöne, in der Entwickelung der Völkerkultur eine so hervorragende Stellung einnehmende Deutschland nunmehr auch in die Krisis eingetreten ist, wo es sich für lange Zeit, wenn nicht für immer, entscheiden muß, ob die auf seinem Boden getriebene herrliche Blume der Geistesfreiheit und des Fortschrittes nun auch noch treffliche Früchte zeitigen, oder durch jene außerdeutsche, gleichsam dämonische Macht wieder verkümmern wird. —

Den Nachsatz des oben vorausgesehenen Vorwurfes:

„das sei die Stimme des Hasses gegen die Katholiken," weise ich als ein schlechtes Taschenspielerkunststück mit Verachtung ab. Ich wüßte nicht, wie ein gebildeter Mensch gegen die Anhänger irgend einer Religionsgesellschaft in Deutschland als solcher Haß hegen könnte. Vielleicht haben wenige Akatholiken so viele, so wohlthuende und eng verknüpfende Beziehungen zu Mitgliedern der katholischen Kirche, wie ich. Meine Jugend liegt fast ganz in katholischen Kreisen, denen ich noch heute nahe stehe und ich zähle katholische Priester unter meinen höchstgeehrten Freunden. Die Wortverwechselung von ultramontan und katholisch ist eben eine taschenspielerische Unwahrheit. Beides deckt sich so wenig wie Protestantismus und Orthodoxie. Beides sind gefährliche Auswüchse, die allerdings auf dem Boden des kirchlichen Lebens wachsen, aber sachlich mit der Religion nichts zu thun haben.

Kein Mensch kann sich gegen solche Verdrehungen und daraus dann hergeleitete Insinuationen und Verhetzungen schützen. Dem sachlichen Inhalte einer Schrift und ihrer Beweiskraft können sie Gott Lob keinen Abbruch thun.

Hildesheim, im Januar 1882.

C. Götting.

P. Stankiewicz' Buchdruckerei, Berlin, Beuthstr. 5.

